

Stellungnahme zum Regionalplan Köln

Entwurf Dezember 2021
(Aufstellungsbeschluss)



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

31. August 2022

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalplan Köln

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 31.08.2022 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Köln (Aufstellungsbeschluss 10.12.2021).

Inhalt

<i>E Stellungnahmen zu den zeichnerischen Darstellungen</i>	<i>122</i>
E.1 Siedlungsentwicklung ASB/GIB.....	122
E.1.1 Kreis Heinsberg.....	122
E.1.2 Städteregion Aachen	145
E.1.3 Kreis Düren	159
E.1.4 Rhein-Erft-Kreis	161
E.1.5 Köln.....	164
E.1.6 Leverkusen.....	190
E.1.7 Rheinisch-Bergischer-Kreis	193
E.1.8 Oberbergischer Kreis	200
E.1.9 Rhein-Sieg-Kreis.....	215
E.1.10 Bonn	229
E.1.11 Kreis Euskirchen.....	233

E Stellungnahmen zu den zeichnerischen Darstellungen

E.1 Siedlungsentwicklung ASB/GIB

E.1.1 Kreis Heinsberg

Der Kreis Heinsberg hat aufgrund seiner weiten Bördelandschaften sehr hohe Bedeutung für die Arten der offenen Feldluren, insbesondere viele teils streng geschützte Vogelarten (u.a. Grauammer, Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze) und den Feldhamster (FFH-Anhang-II-Art). Es handelt sich dabei teilweise um regions- und auch landesweit bedeutsame Populationen. Die (nicht flächendeckenden) Kartierungen der Naturschutzstation Wildenrath von 2021 für den Kiebitz zeigen dies exemplarisch und sehr eindrücklich auf.

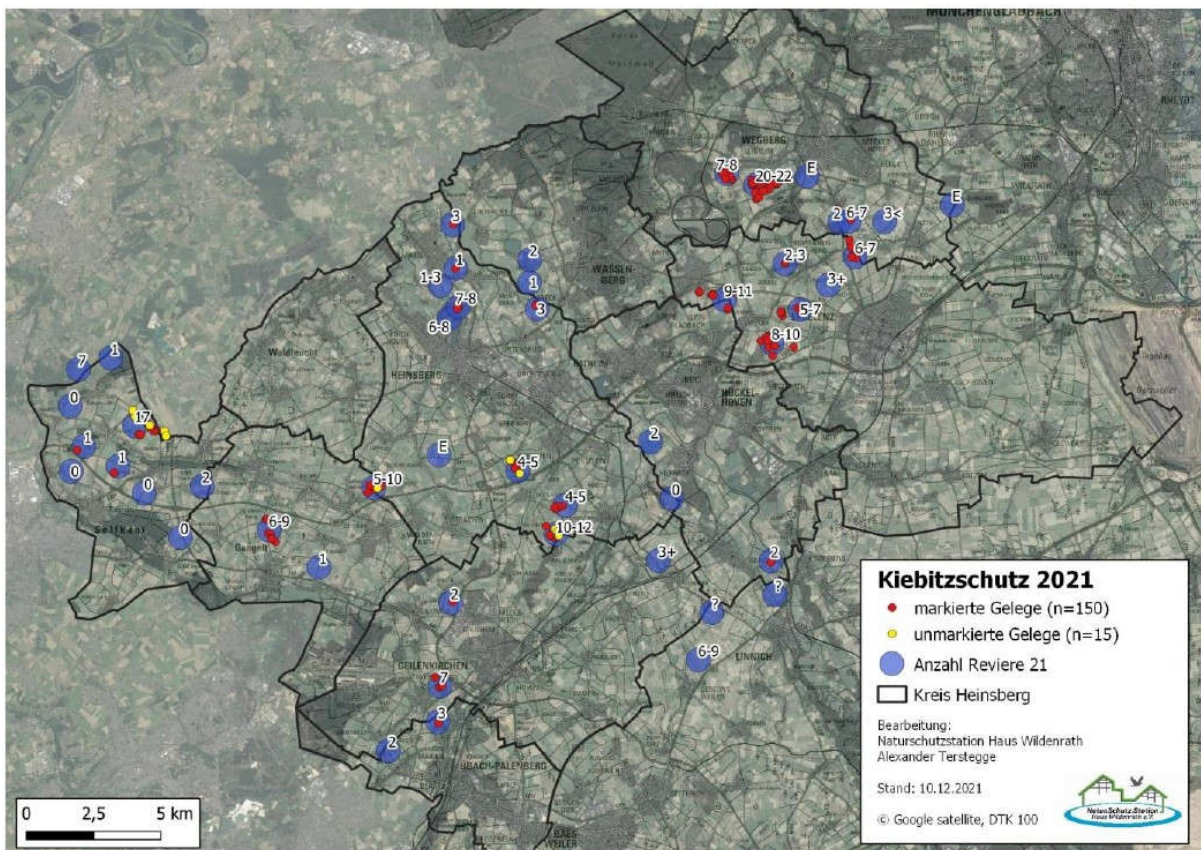


Abb. 2: Überblick über die Gelege und die Anzahl der Reviere des Kiebitz 2021. Die Zahl steht für die erfassten Reviere (E = Einzelnachweis, ? = Kiebitz vor Ort, Genaueres unklar).

Diese Arten gehen nach Beobachtung der Naturschutzverbände weiterhin in ihren Beständen im Kreis massiv zurück. Der Kreis hat hier eine besondere Verantwortung im Rahmen der FFH-Richtlinie für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, ebenso wie den Steinkauz als Bewohner von ortsrandslagen mit Obstgehölzen (FFH-Verantwortungsarten). Um die Bestände langfristig zu erhalten und zu stabilisieren, müssen ausreichend Flächen in Größe, Anzahl und Ausstattung vor Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung geschützt und im Rahmen der Landschaftsplanung und deren Umsetzung entwickelt werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass die Bedeutung der Offenlandflächen für den gesamten Kreis Eingang in die Umweltprüfung und die Restriktionskriterien für die Auswahl und Festlegung von Siedlungsflächen finden. Diese Aufgabe kann nicht lokal von den einzelnen Kommunen gelöst und auf diese Planungsebene verschoben, sondern muss überörtlich behandelt werden. Die Voraussetzungen für die

langfristige Sicherung sind planerisch sicherzustellen, sowohl durch eine angepasste Siedlungsplanung als auch die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan.

Die Naturschutzverbände lehnen diesbezüglich einige ASB/ GIB-Darstellungen ab und fordern im Rahmen des Biodiversitätskonzeptes der Naturschutzverbände für das Rheinische Revier weitere BSN (s. Kapitel F.2 „Flächenvorschläge zum Biodiversitätskonzept“).

Erkelenz

▪ Hintergrund Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Erkelenz ist rückläufig mit einem Minus von 3,5 %. Bei den 25-40jährigen liegt die Abnahme sogar bei – 26,6 %, bei den 40-60jährigen bei – 18,6 %. Lediglich im Bereich der 65-80jährigen ist eine Steigerung um 25 % zu verzeichnen, bei den über 80jährigen um 80,5 %. Im Gegensatz zur sinkenden Bevölkerungszahl hat sich die Flächeninanspruchnahme für ASB stark erhöht. So wurden in den letzten Jahren bereits über 50 ha Bauland für die Braunkohle-Umsiedlungen sowie etwa 80 ha Bauland für das bisherige Oerather Mühlenfeld neben den üblichen Lückenschlüssen und Arrondierungen ausgewiesen, sodass ein weiterer Bedarf nicht vorhanden ist.

1 ERK_ASB_1, Oerath/ Matzerath

Ablehnung ASB-Ausweisung

Begründung:



Zur Bevölkerungsentwicklung s.o.

Mit dem Oerather Mühlenfeld und den beiden Erweiterungen Süd und West wurden bereits 80ha wertvoller Lössboden der Erkelenzer Bördelandschaft entzogen. Ein weiterer Entzug klimarelevanter Löss-Böden ist nicht hinzunehmen.

Mit der Erweiterung in den unzerschnittenen Offenlandbereich würde die endgültige Verdrängung der restlichen Quartiere der Offenlandarten wie Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche stattfinden. Auch eines der letzten Schleiereulen- und Steinkauzquartiere im 200 Meter entfernten Oerath wären betroffen!

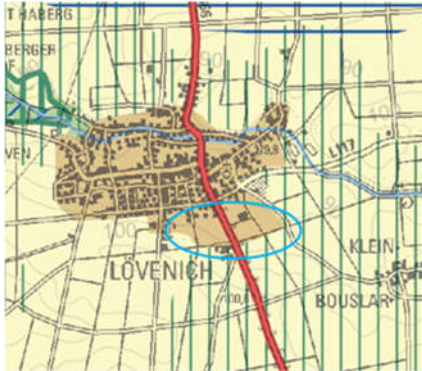
Ebenfalls ist die Inanspruchnahme und Nähe zu den wenigen Biotopverbundflächen in der Börde VB-K-4903-001 abzulehnen.

Laut ursprünglichem Bebauungsplan des Mühlenfeldes war eine optische Abgrenzung in Form einer Pflanzung Richtung der Ortschaften Matzerath und Oerath geplant, um das Landschaftsbild der Dörfer der Bördelandschaft zu erhalten. Nicht nur, dass diese Abpflanzung nie erfolgt

ist, sondern mit dem Heranrücken an die Ortschaften würde das Landschaftsbild vollends zerstört.

Mit einer Bebauung dieser Größenordnung würde im Außenbereich von Erkelenz ein großes klimarelevantes Gebiet zur nächtlichen Abkühlung entfallen.

2 ERK_ASB_2, Lövenich



Ablehnung

Begründung:

Zur Bevölkerungsentwicklung s.o.

Lövenich gehört trotz seiner Größe noch zu den Ortschaften der Erkelenzer Bördelandschaft mit den typischen kleinteiligen Grünzügen rund um die Dörfer, die als Kulturlandschaft geschützt ist. Eine Vergrößerung der Siedlungsfläche nach Süden um 10ha stellt einen starken Eingriff in diese Landschaft dar.

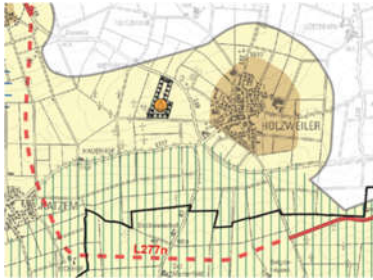
Die räumliche Nähe zum Nysterbach mit seinen geschützten Biotopen BK-4904-100 Grünland und Gehölzkomplex und BK-4904-006 mit Kleingehölzen, Teichen, Wiesen und Obstwiesen steht dem Entwicklungsziel der Biotope nach Erhalt und Ausbau entgegen.

Die Allee an der Lövenicher Straße AL-HS-0064 wäre durch den Eingriff in das Landschaftsbild ebenfalls betroffen. Diese Allee bildet einen wichtigen Brutplatz und Ansitzplatz für Kornweihen. Das Jagdrevier der Kornweihen rechts und links der Allee würde durch den Eingriff zerstört.

Des Weiteren wurden folgende vorkommende und voraussichtlich erheblich betroffene Arten in der Umweltprüfliste nicht aufgeführt: Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze, Rohrweihe, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Hirschkäfer, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Mit der Festlegung des ASBs würden wichtige klimarelevante Böden der Versiegelung preisgegeben.

3 ERK_ASB_3, Holzweiler



Ablehnung

Begründung:

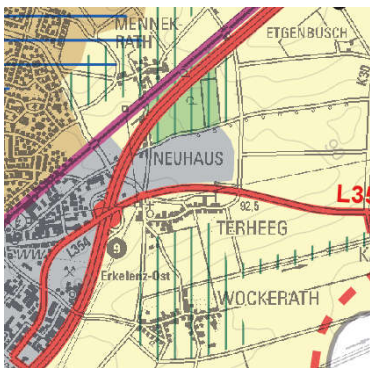
Zur Bevölkerungsentwicklung s.o.

Eine Bebauung in dieser Größenordnung würde fast eine Verdoppelung der Fläche Holzweilers bedeuten.

Holzweiler ist bei der Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung überproportional beansprucht, da zum Tagebaurand für die Abpflanzung/Abgrenzung zur Kante weitere Flächen beansprucht werden und ebenso Flächen im nächsten Umkreis für die neue Landstrasse L277n versiegelt werden. Eine Mehrfachbelastung ist abzulehnen.

Es sollen wertvollste Böden = Lössböden in Anspruch genommen werden, die für die Landwirtschaft und als klimarelevante Böden eine höhere Bedeutung haben.

4 ERK_GIB_2, Neuhaus



Ablehnung

Begründung:

Bei Erkelenz-Neuhaus liegt die optimale Fläche für den Verbundschluss des VB-K-4903-017 Bördendörfer und Fließe östlich von Erkelenz zwischen den Ortschaften Mennekrath und Terheeg, um das Entwicklungsziel „Optimierung der Fließe und Gräben durch Schaffung von Pufferzonen mit einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen sowie krautreichen Ackerrandstreifen und möglichst naturnaher Gestaltung der Gewässer als Teil eines zu entwickelnden Netzes aus Saum- und Linienbiotopen - Optimierung der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage durch Förderung von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung - Erhalt und Optimierung der Landschaftselemente wie Feldgehölze, krautreiche Raine, Ackerrandstreifen - Optimierung der Still- und Kleingewässer“ fortzuführen und die vorhandene Waldfläche nördlich zum BSLE Gebiet zu erweitern.

Bei der Artenauflistung werden die aus den neu errichteten Umsiedlungsdorfflächen ausgewichenen Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn nicht berücksichtigt.

Durch ein Gewerbegebiet würden die wertvollen klimarelevanten Böden der Erkelenzer Börde vernichtet.

Mit den Gewerbegebieten „Gewerbegebiet Süd“ mit ca. 40ha und dem Gewerbegebiet „GIPCO / Commerden“ von insgesamt ca. 100ha wurden in den letzten Jahren in großem Maße Ackerböden versiegelt, sodass sich ein weiterer Entzug von klimarelevanten Böden verbietet.

Hückelhoven

▪ Hintergrund Bevölkerungsentwicklung

Für die Kommune Hückelhoven wird bis 2040 ein kontinuierlicher Bevölkerungsrückgang von - 1,6 % prognostiziert (Information u. Technik NRW, Abruf 22.05.22). Die Altersgruppe der 25- bis 65-jährigen, die als Bauherren von Wohneigentum besonders hervortreten, nimmt sogar überdurchschnittlich mit - 11,6 % (25 – 40 Jahre) und – 13,9 % (40 – 65 Jahre) ab. Lediglich die 65 bis 80jährigen sowie die 80jährigen und darüber nehmen um + 44,9 % bzw. + 24,8 % zu.

1 HÜH_ASB_1, Baal



Vorschlag Verkleinerung

Begründung:

- Nicht erkannte bzw. nicht vollständig erkannte Umweltauswirkungen
- NSG, BSN und schutzwürdige Biotop in räumlicher Nähe ≥ 100 Meter nördlich des ASB; neben den bekannten Auswirkungen von Lichteinstrahlung, Lärm, Freizeitdruck etc. auf die sensiblen Bereiche, wird durch die ostwärts wachsende Bebauung der Vernetzungsbereich des angrenzenden Waldgürtels nach Süden (Offenland, Feldgehölze, schutzwürdige Biotop) zunehmend eingeschränkt und funktionale Beziehungen gestört.

– Klima / Luft:

Inanspruchnahme von Grünflächen mit sehr hoher und hoher thermischer Ausgleichsfunktion; über den Grünflächen nächtlicher „Kaltluftvolumenstrom hoch“ aus östlicher Richtung anströmend;

thermische Vorbelastung der angrenzenden, vorhandenen Bebauung tagsüber: größtenteils „stark“, stellenweise „extrem“; Klimavorsorgebereich Klasse 3;

thermische Situation nachts: „thermische Belastung nachts“ größtenteils „keine bis schwache nächtliche Überwärmung“, stellenweise „mäßig“ (Folge des Kaltluftstroms).

Fazit: Blockade des hohen Kaltluftvolumenstroms durch das geplante ASB, damit Verschlechterung der derzeit guten nächtlichen klimatischen und lufthygienischen Situation in der bestehenden Siedlung sowie Verschärfung der starken bis extremen Überhitzung tagsüber.



FIS Klimaanpassung – Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms

– Boden:

Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion („Wasserspeicher im 2-Meter-Raum“; „dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität kommt daher auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung unter den Aspekten der Klimafolgenanpassung sowie des Hochwasser- und Grundwasserschutzes eine höhere Bedeutung zu“) (in SUP nicht aufgeführt);

Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion („natürliche Bodenfruchtbarkeit“).

▪ Weitere negative Umweltauswirkungen:

Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raums mit besonderer Bedeutung (ER-K-139)

▪ Flächengröße – Flächenversiegelung

Im Regionalplan-Entwurf werden allein für den Ortsteil Hückelhoven-Baal mit den ASB 1 und 2 sowie dem ASB am südwestlichen Ortsrand ca. 25 ha neu ausgewiesen. Hinzu kommen noch kleinere ASB-Flächen, die der Arrondierung und der Innenverdichtung dienen. Diese Größenordnung steht in keinem Verhältnis zu den sinkenden Bevölkerungszahlen.

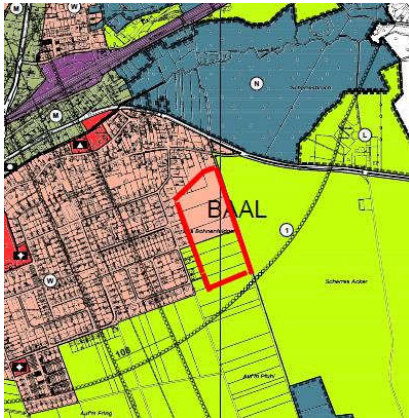
Da das GIBplus im Norden von Baal nicht gebaut werden soll, ist auch ein Zuzug von Arbeitskräften nicht zu erwarten. Das rückläufige Bevölkerungswachstum rechtfertigt den geplanten Flächenverbrauch nicht.

- Bevölkerungsentwicklung

s.o. unter Wegberg

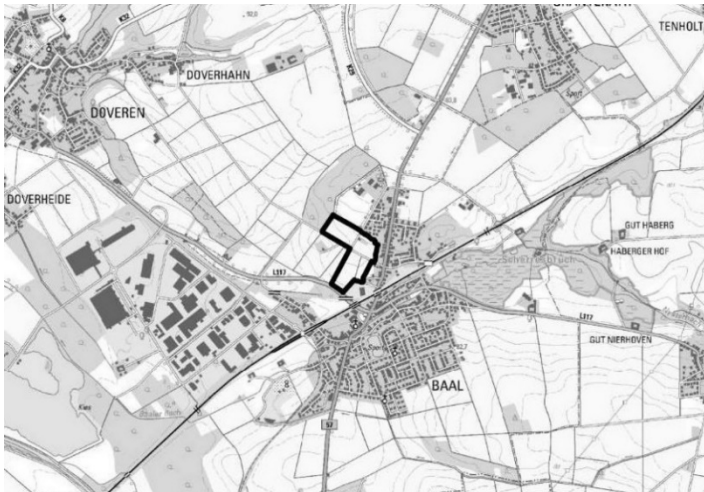
Alternativ-Vorschlag:

Verkleinerung des geplanten ca. 11,9 ha großen ASB und Beschränkung auf eine Arrondierungsfläche am östlichen Ortsrand von Baal (im Flächennutzungsplan bereits festgesetzt, hellrote Fläche im FNP Auszug). Dadurch können zumindest der Kaltluftstrom erhalten, der Flächenverbrauch von klimarelevanten Böden reduziert und die Eingriffe in Natur und Landschaft verringert werden.



Auszug Flächennutzungsplan Hückelhoven mit Alternativ-Vorschlag (rot umrandet)

2 HÜH_ASB_2, Baal-Nord



Vorschlag Verkleinerung

Begründung:

- Nicht erkannte bzw. nicht vollständig erkannte Umweltauswirkungen
- Klima/ Luft:

Hauptsächlich Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Grünland) und Gartenland mit sehr hoher, hoher und mittlerer thermischer Ausgleichsfunktion; über den Grünflächen nächtlicher „Kaltluftvolumenstrom mittel“;

thermische Vorbelastung der gesamten angrenzenden (nicht nur im Norden wie in SUP angegeben), vorhandenen Bebauung, tags stark und Klimavorsorgebereich Klasse 3

– Boden:

Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion („Wasserspeicher im 2-Meter-Raum“; „dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität kommt daher auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung unter den Aspekten der Klimafolgenanpassung sowie des Hochwasser- und Grundwasserschutzes eine höhere Bedeutung zu“)

Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion („natürliche Bodenfruchtbarkeit“)

▪ Nicht berücksichtigte wertgebende Elemente

– Landschaftsschutzgebiet und Lage in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (25.01 Erkelenz-Wegberg, gemäß LEP NRW)

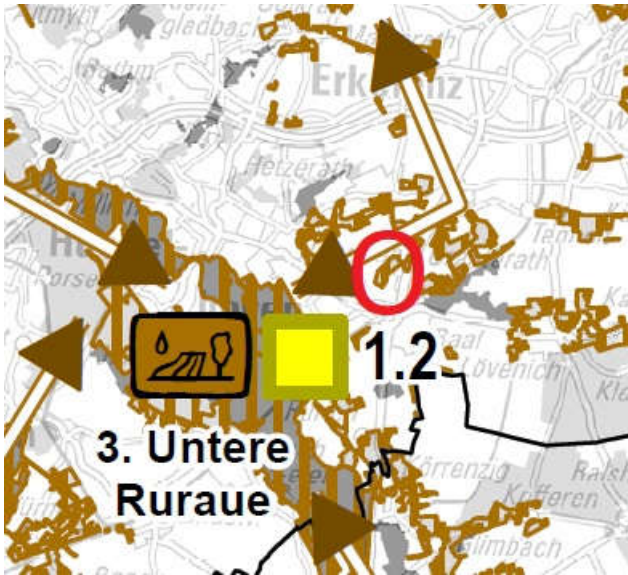
– Schutzwürdiges Biotop BK-4903-060 „Waldgebiet in den Stöcken“ mit dem Schutzziel „Erhalt eines z.T. naturnahen Laubmischwaldes als Restwaldfläche ... und als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere“; Auswirkung der Planung: Überbauung einer Teilfläche und erhebliche funktionale Beeinträchtigung des Lebensraumes durch direkte Angrenzung des ASB an das Biotop und das Ökosystem.

– Bestandteil des Biotopverbundes VB-K-4903-006 „Restwaldflächen und Grünland bei Dovere, Granterath, Wahlenbusch“ mit besonderer Bedeutung (in SUP nicht erkannt); wichtiges Trittstein- und Ergänzungsbiotop zwischen den Biotopverbundflächen VB-K-4903-27 „Waldbestand am Hinterberg“ (Kernfläche mit herausragender Bedeutung, NSG) und VB-K-4903-007 „Scherresbruch, Habberger Busch“ (Kernfläche mit herausragender Bedeutung, NSG, BSN) und weiteren Funktionsflächen des Biotopverbundes;

Auswirkung der Planung: erhebliche Beeinträchtigung einer ausgewiesenen Biotopverbundfläche (besondere Bedeutung) mit Trittsteinfunktion zwischen zwei Kerngebieten des Biotopverbundes (NSGs), dadurch auch Beeinträchtigung und Schwächung der Kerngebiete.

Bereits erhebliche Vorbelastung des Biotopverbunds durch großflächig angrenzende Flächen der Post (FNP-Gemeinbedarfsflächen). Eine Offenhaltung der letzten landwirtschaftlich genutzten Flächen (westlicher Teilbereich des geplanten ASB) ist für den Funktionserhalt des Trittsteinbiotops von grundlegender Bedeutung!

– Teil einer Verbundachse eines überregionalen Biotopverbundsystems, hier „Untere Ruraue“ Gehölz-Grünland-Acker-Komplex (Kulturlandschaft), LANUV Fachbeitrag Natur und Landschaft 2019)



Auszug LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 2019 (Karte 1, Biotopverbund für die Kreise Heinsberg und Düren, Verbundschwerpunkt Gehölz-Grünland-Acker-Komplex), Planungsgebiet rot umrandet

- Vorkommen planungsrelevanter / wertgebender Arten im Gebiet:

in VB-K-4903-006 Nachweise:

Hasenglöckchen (*Hyacinthoides non-scripta*),
Großer Abendsegler

Planungsgebiet:

Lebensraum (Jagdhabitat, Leitstruktur) Fledermäuse, keine Erhebungen vorhanden; Im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen und den Artenschutz wäre eine stärker Isolierung der Wälder insbesondere für strukturgebundene Arten ungünstig (Braunes Langohr, Wimperfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus).

- Weitere negative Umweltauswirkungen:

Inanspruchnahme von „Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen ... erforderlich sind“ („bebauungsfreies Vorfeld – Empfangsfunktstelle Baal“, FNP Hückelhoven)

- Flächengröße – Flächenversiegelung

Im Regionalplan-Entwurf werden allein für den Ortsteil Hückelhoven-Baal mit den ASB 1 und 2 sowie dem ASB am südwestlichen Ortsrand ca. 25 ha neu ausgewiesen. Hinzu kommen noch kleinere ASB-Flächen, die der Arrondierung und der Innenverdichtung dienen. Diese Größenordnung steht in keinem Verhältnis zu den sinkenden Bevölkerungszahlen.

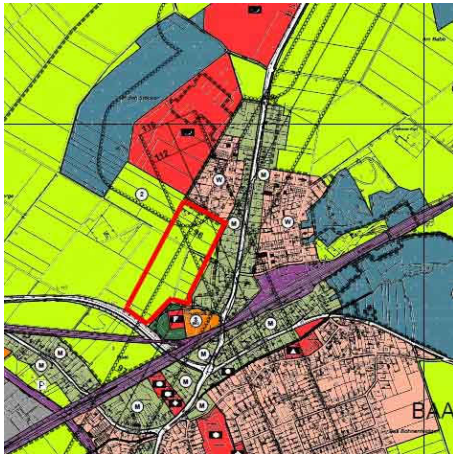
Da das GIBplus im Norden von Baal nicht gebaut werden soll, ist auch ein Zuzug von Arbeitskräften nicht zu erwarten. Das rückläufige Bevölkerungswachstum rechtfertigt den geplanten Flächenverbrauch nicht.

- Bevölkerungsentwicklung

s.o. unter Wegberg

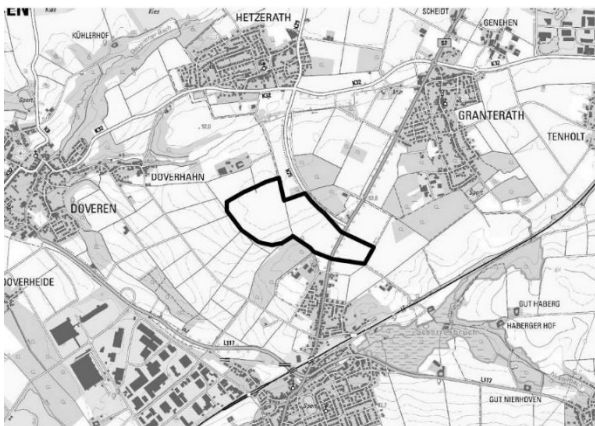
Alternativ-Vorschlag

Mindestens Verkleinerung des geplanten ASB und Beschränkung auf eine Arrondierungsfläche am westlichen Ortsrand von Baal (s.u.). Dadurch Reduzierung erheblicher Umweltauswirkungen (keine weitere Schädigung eines relevanten Biotops, Erhalt des Kaltluftstroms, Reduzierung des Flächenverbrauchs klimarelevanter Böden, Erhalt der Durchlässigkeit einer überregionalen Biotopverbundachse).



Auszug Flächennutzungsplan Hückelhoven mit Alternativ-Vorschlag (rot umrandet)

3 HÜH_GIBz_1, Baal Nord



Ablehnung

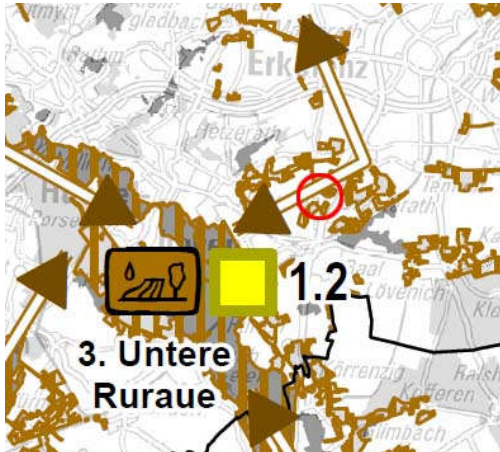
Begründung:

Der Ortsteil Hückelhoven-Baal ist mit dem westlich angrenzenden ca.100 ha großem Gewerbegebiet und dem dichten Schienen- und Straßennetz bereits erheblich vorbelastet. Das Gleiche gilt für die im Gebiet vorkommenden Naturschutzgebiete, vielfältigen, naturnah geprägten Biotope und Biotopverbundflächen. Das geplante 39,5 ha große GIBplus würde den Ortsteil und die umgebende Landschaft zusätzlich erheblich belasten. Nur zwei Kilometer nördlich liegen zudem die großen Gewerbegebiete von Erkelenz. Daraus resultiert eine überdurchschnittlich hohe Dichte an flächenbedeutsamen Gewerbe- und Industriegebieten.

Nach einer im April 2022 herausgegebenen Pressemitteilung (Rheinische Post vom 22.04.22) von Landrat, einem CDU-Landtagsabgeordneten und den Bürgermeistern von Erkelenz und Hückelhoven wird das geplante Gewerbe- und Industriegebiet nicht realisiert. Anlass war nach eigenen Aussagen ein erheblicher Protest von Bürgern und eines betroffenen ökologisch wirtschaftenden Landwirtes, der 50% seiner Ackerböden verloren hätte.

Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit potenziellen Umweltauswirkungen wird daher verzichtet.

Im Wesentlichen sind die in den Stellungnahmen HÜH_ASB_1 und 2 sowie der B57n dargelegten Umweltauswirkungen und wertgebenden Elemente auch in diesem Gebiet vorzufinden. Betroffen sind v.a. schutzwürdige klimarelevante, auch ökologisch bewirtschaftete Böden, flächenbedeutsame schutzwürdige Biotope in direkter Angrenzung nördlich und südlich an das geplante GIBplus, Biotopverbundflächen (Achse!) sowie die stellenweise Flächeninanspruch-



nahme derselben. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes wird darüber hinaus durch die Einstufung im LEP NRW als „regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ ersichtlich. Im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen und den Artenschutz wäre eine stärker Isolierung der Wälder insbesondere für strukturgebundene Arten ungünstig (Braunes Langohr, Wimperfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus).

Auszug LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 2019 (Karte 1, Biotopverbund für die Kreise Heinsberg und Düren, Verbundschwerpunkt Gehölz-Grünland-Acker-Komplex), Planungsgebiet rot umrandet

- Flächengröße – Flächenversiegelung

Hückelhoven hat Ende 2020 (Stichtag 31.12.2020, Statistisches Landesamt) bereits mit 3,7 %, nach der Kommune Übach-Palenberg mit 4,5%, den zweitgrößten Anteil an Gewerbe- und Industrieflächen (gemessen an seiner Gesamtfläche) im Landkreis Heinsberg. Gefolgt von Heinsberg mit 2,5%. Zum Vergleich NRW 3,0%.

Die Siedlungsdichte war im Vergleich zu anderen Kommunen im Kreis Ende 2020 mit 24,3 % am höchsten (Erkelenz 22,2 %, Wassenberg 18,5 %, Wegberg 17,3 %).

Eine Rechtfertigung für die weitere Ausweisung flächenbedeutsamer Gewerbe- und Industriegebiete ist nicht ersichtlich.

(Quellen: Statistikatlas NRW, Statistisches Landesamt, Abruf 25.05.22)

Wegberg

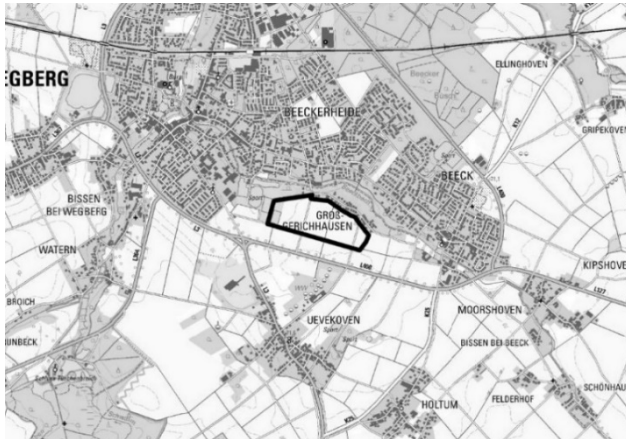
- Hintergrund Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung in der Kommune Wegberg wird zukünftig lediglich mit einem „Wachstum“ von 0,2% prognostiziert (Information u. Technik NRW, Abruf 22.05.22). Dieser zu vernachlässigende Zuwachs für den Zeitraum bis 2040 resultiert aus der starken Abnahme der erwerbstätigen Bevölkerung bei gleichzeitiger überproportionaler Zunahme der älteren Bevölkerung (Gruppe 65 – 80 Jahre plus 42,3%, Gruppe 80 und mehr Jahre plus 129,3%).

Maßgeblich für die Bevölkerungsentwicklung in Wegberg und die damit verbundene Bereitstellung von ASBs sind aber die Jahrgänge zwischen 25 und 65 Jahre, die um 22,6 % (25 – 40 Jahre) bzw. 22,7 % (40 – 65 Jahre) schrumpfen.

Eine Rechtfertigung für die weitere Ausweisung großräumiger ASB ist daher nicht ersichtlich.

1 WEG_ASB_1, Großgerichhausen



Ablehnung, Alternativ-Vorschlag Verkleinerung

Begründung:

Innerhalb des Grenzlandrings sind in Stadtlage verschiedene, auch größere bereits als ASB ausgewiesene Flächen mit weniger gravierenden Umweltauswirkungen noch unbebaut. Einer entsprechenden Innenverdichtung sollte unbedingt Vorrang gegeben werden.

Falsche Einschätzung der Vorbelastungen und der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und in der räumlichen Ausdehnung:

- Vorbelastungen (1.07. Umweltbericht):

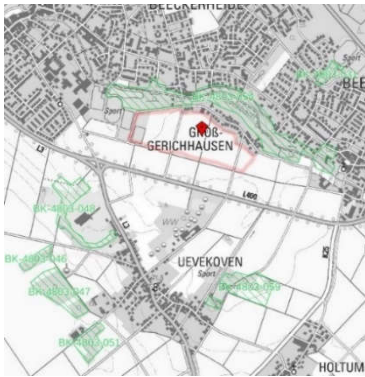
Lediglich die L400 ist eine Vorbelastung; weitere in der SUP genannte Vorbelastungen „Wasserwerk mit Brunnen“ ist ein größerer Waldkomplex mit großer Streuobstwiese und überschaubarem Gebäude-Ensemble, die vorhandene Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern (z.T. alte Hofstellen) und großen offenen Gärten zur freien Landschaft fügt sich nahtlos in das Landschaftsbild ein.

- Nicht erkannte Umweltauswirkungen

- schutzwürdiges Biotop BK-4803-054 „Beecker Bach u. angrenzender Wald“

Charakteristik: Fließgewässer mit naturnahen Erlenwald-Relikten, hohem Eschen, Eichen und Buchenanteil, Altholz;

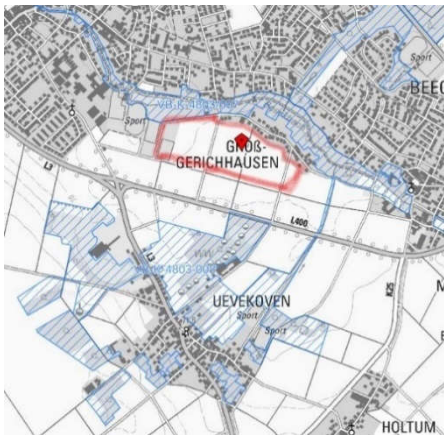
Betroffenheit im Umfeld (in SUP unerwähnt), da auf der gesamten Länge des ASB (Ost-West) direkt angrenzend; durch geplantes Baugebiet starke Frequentierung und Beeinträchtigungen zu erwarten



Auszug LANUV Schutzwürdige Biotope, geplantes ASB rot umrandet

- Biotopverbundfläche VB-K 4803-007 „Nebenbäche des Schwalmoberlaufes“ und VB-K4803-008 „Wald Eisenkamp und Laubgehölze um Uevekoven“ mit „Uevekovener Grenzgraben“ (besondere Bedeutung);

Betroffenheit, da unmittelbar angrenzend (Umfeld) (siehe Abb. oben) und Riegelwirkung zwischen VB-K 4803-007 und VB-K4803-008 auslösend (in SUP unerwähnt)



Auszug LANUV Biotopverbund, geplantes ASB rot umrandet

- Vorkommen planungsrelevanter / wertgebender Arten im Gebiet:

Feldlerche (Brutvogel), Schafstelze, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turmfalke, Habicht, Waldkauz,

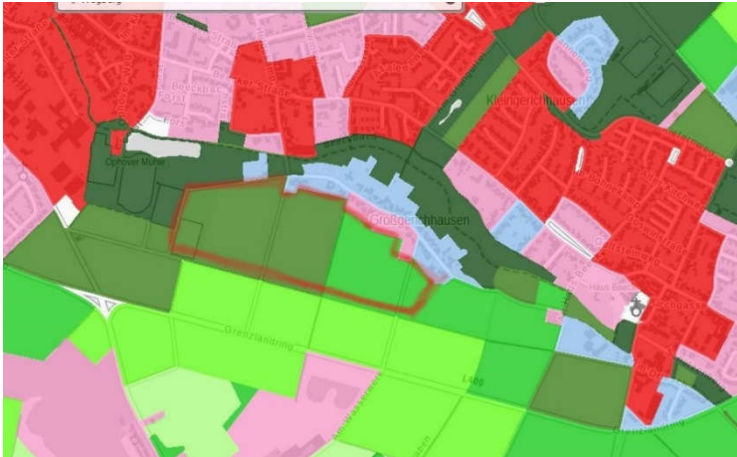
Jagdhabitat und Leitstruktur von Fledermausarten der angrenzenden Biotop- und Biotopverbundflächen (Zwergfledermaus, Kleinabensegler, Abendsegler, Braunes Langohr, pot. Raauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus);

mit Ausnahme der Zwergfledermaus keine Art in SUP erwähnt

- Klima / Luft:

Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit sehr hoher und hoher thermischer Ausgleichsfunktion und Beeinträchtigung/Schwächung von Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion im Umfeld (Biotope!) (in SUP unerwähnt);

Verschlechterung der günstigen / weniger günstigen thermischen Situation der nördlich angrenzenden lockeren EFH-Bebauung



LANUV FIS Klimaanpassung, Klimaanalyse Gesamtbetrachtung – Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion, abgerufen 20.05.22; dunkelgrün = höchste thermische Ausgleichsfunktion, olivgrün = sehr hohe ..., mittelgrün = hohe ..., hellgrün = mittlere ..., hellblau = günstige ..., hellrot = weniger günstige ..., rot = ungünstige ...

– Boden:

Inanspruchnahme von schutzwürdigen klimarelevanten Böden und fruchtbaren Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

– Landschaft:

regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Landschaftskulturelles Erbe Nr. 018, Regionalplan Köln, Anhang B, Kulturlandschaftsentwicklung): „Tal der Schwalm (Erkelenz, Wegberg)“, „Bachaue eingebettet in Bruchwaldgebiet, am Rand historische Dörfer und zahlreiche Wassermühlen mit Mühlenteichen ... und am Beecker Bach (Ophover Mühle), barockes Kirchdorf Beeck mit kath. Kirche St. Vincentius, einer spätgotischen Backsteinhallenkirche, Leinenkaufmannshäusern; Ort umgeben von einem früheren Flachsanbaugebiet mit erhaltenen Flachsrosten (mit Wasser gefüllte Gruben, in denen der Flachs mehrere Wochen fault); Motten bei ... Haus Beeck, ... und am Beecker Bach bei Gerichhausen“.

Schädigung eines seit Jahrhunderten bestehenden, kulturhistorisch wertvollen, charakteristischen Siedlungs- und Landschaftsbildes;

im Umfeld Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung-

▪ Weitere negative Umweltauswirkungen:

- Wegfall der Erholungsfunktion (Teilbereiche bisher BSLE) des großräumigen Offenlandbereiches (Rundweg mit Beeckbach)
- Problematische, nicht unerhebliche Verkehrserschließung, Anschluss und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen (die vorhandene lockere EFH-Bebauung ist nur über zwei schmale Straßen von Norden aus erreichbar)

▪ Flächengröße - Flächenversiegelung

Das 20,1 ha große ASB Großgerichhausen wurde gegenüber dem ASB im gültigen Regionalplan um ca. 5,5 ha vergrößert. Hinzu kommen die neu ausgewiesenen ASB südwestlich (Masseiker Straße/ Grenzlandring, bereits in Bebauung bzw. genehmigt) mit ca. 4,55 ha sowie die Sport- und Spielanlagen westlich Großgerichhausen und die Flächen für die notwendige Verkehrserschließung.

Das Ergebnis ist ein neues, zusammenhängendes ASB > 25 ha, welches das Orts- und Landschaftsbild erheblich negativ verändert und die Durchlässigkeit des Biotopverbundes der Nord-Süd-Achse (FFH-Gebiet - Beecker Wald – Grüngürtel – Beeckbach – Offenland Großgerichhausen (mit Wiesenwegen, Graben) – Uevakovener Offenland-Gehölz-Komplex unterbricht.

Darüber hinaus sind in der ländlich geprägten Kommune Wegberg mit den ASBF-Gebieten in Wegberg-Wildenrath und Wegberg-Arsbeck, beide von FFH-Gebieten umgeben, weitere 29,6 ha vorgesehen.

In den vergangenen zwei Jahren wurden bereits 22 ha Bauland von der Stadt Wegberg neben den üblichen Lückenschlüssen und Arrondierungen ausgewiesen. Zum Stichtag 31.12.2020 waren bereits 23,3 % der Kommune mit Siedlungs- und Verkehrsflächen überzogen (Statistisches Landesamt, Bevölkerungs- und Siedlungsdichte am 31.12.2020), sodass ein weiterer Bedarf in der Größenordnung des ASB Großgerichhausen, zumal bei einem fehlendem Bevölkerungswachstum und einer überalternden Gesellschaft (s.u.), nicht begründet ist.

- Bevölkerungsentwicklung

s.o. unter Wegberg

Alternativ-Vorschlag:

Mindestens Reduzierung der geplanten ASB-Fläche auf die Größe wie im gültigen Regionalplan (unten: rechtes Bild mittlerer Bereich) dargestellt. Im Gegenzug Nutzung des östlich gelegenen und ausgewiesenen, aber nicht in Anspruch genommenen ASB (rechtes Bild, rechtes Gebiet) sowie Neuausweisung des westlich gelegenen, geplanten ASB (auf kommunaler Ebene bereits in Umsetzung bzw. festgesetzt; rechtes Bild, linke Gebiete).



Regionalplan Entwurf 2021



gültiger Regionalplan mit festgesetztem ASB Großgerichhausen und Beeck im Osten sowie noch festzusetzenden ASBs im Westen, Alternativ-Vorschlag schwarz umrandet

Die vorgeschlagene Verkleinerung des geplanten ASB Großgerichhausen um 5,5 ha wird nahezu kompensiert durch die Inanspruchnahme der 4,33 ha großen, bisher ungenutzten Fläche östlich von Großgerichhausen im Ortsteil Beeck.

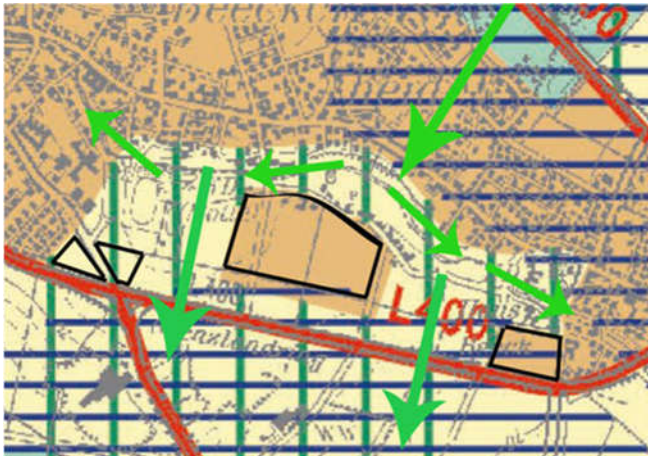
Der vorhandene Biotopverbund könnte, wenn auch mit Einschränkungen, bei einer Verkleinerung weiterhin über zwei Achsen westlich und östlich des ASB aufrechterhalten werden. Für eine bestmögliche Funktionserfüllung sollten die Korridore als dauerhafter Offenland-Gehölz-Komplex (z.B. als Kompensationsflächen) entwickelt werden.

Hinweis

Der Beeckbach wird – zur Einbindung des BSN Schwalmquellgebietes östl. Tüschbroich und des BSN Mühlenbach nord-östl. der Stadt im Kapitel F.2 als Biotopverbundfläche für das rheinische Revier (HS_W3 und HS_W2) zur Darstellung als BSN vorgeschlagen. Dieser Biotopverbund hat auch ausschlaggebende Bedeutung für die Anbindung weiterer Biotopverbundstrukturen im östlichen Kreisgebiet bis hin zum Tagebau Garzweiler.

Schlussbetrachtung

Die hier vorgeschlagene ASB-Variante ist zudem weniger schädlich für den Flächenverbrauch und den damit verbundenen Eingriffen, für das Orts- und Landschaftsbild und die Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen.



Auszug gültiger Regionalplan – Alternativ-Vorschlag mit Verbundachsen (grün)

In Anbetracht des nicht vorhandenen Bevölkerungswachstums in der Stadt Wegberg, der Eingriffswirkung des geplanten ASB und der politisch vorgegebenen Flächeneinsparziele ist eine Planungsrechtfertigung für das flächenbedeutsame ASB nicht gegeben.

Eine Inanspruchnahme der kleineren westlich und östlich gelegenen Flächen mit zusammen >8 ha und ggfs. weiterer im zentralen Stadtgebiet liegender, ungenutzter Siedlungsbereiche wäre bereits mehr als der errechnete Bedarf.

2 Kreis Heinsberg, Blattschnitt-Nr. 04, Wegberg, ASB Grüngürtel/Wald



Auszug Regionalplan Entwurf Reg.-Bez. Köln, Fläche rot umrandet

Ablehnung als ASB

Begründung:

Das Gebiet „Grüngürtel“ ist eine ca. 30jährige Aufforstung mit gemischtem Laubholz, gut ausgeprägtem Waldmantel und einem Stillgewässer und wurde als Ausgleichsfläche mit Biotopfunktion angelegt. Am Nordrand schließt sich ein Buchenwald-Restbestand des Beecker Waldes an. Entlang der Westseite befindet sich eine langgestreckte Ackerfläche.

Der Bereich ist bereits im gültigen Regionalplan als ASB ausgewiesen, ist aber hinsichtlich seiner ökologischen Ausstattung und seiner Biotop- und Biotopverbund-Funktion dem Beecker Wald (nördlich) und dem Wald entlang des Beeckbachs (südlich) zuzurechnen.

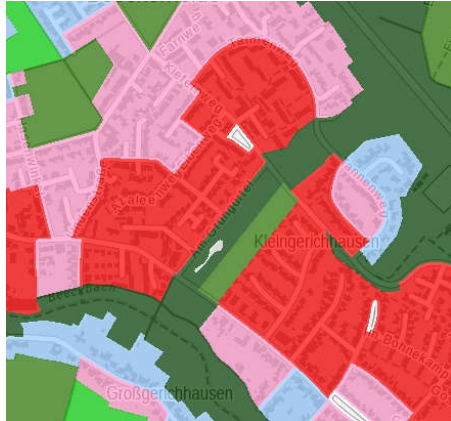
- Nicht berücksichtigte Festsetzungen:
 - Waldfläche (Bebauungsplan I3 B Beecker Heide Ost, Flächennutzungsplan Wegberg)
 - Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (Landschaftsplan Festsetzung: Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, ...)
 - Widerspruch zum Ziel des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) zur Walderhaltung und zu Ziel Z.22 „Waldbereiche erhalten und entwickeln“ des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs
- Nicht erkannte bzw. nicht vollständig erkannte Umweltauswirkungen:
 - Bestandteil des Biotopverbundes VB-K-4803-004 (besondere Bedeutung, „Verbundschwerpunkt Wald, Ziel und Bedeutung: Erhalt aller Waldstandorte der Schwalmebene..., Vernetzung der Restwaldflächen sowie Entwicklung von Waldsäumen, Entwicklungsraum für Arten der Wälder – EntR Art. D. Wälder“)
 - „Biotopverbundfläche mit Bedeutung für die Vernetzung von Wald“, LANUV Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (Kartenanlage I.6)
 - einziger Verbindungs- und Austauschkorridor zwischen dem FFH-Gebiet DE-4803-301 (Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch, Entfernung 900 Meter) im Norden des Stadtgebiets und dem direkt angrenzenden Beecker Wald zum südlich gelegenen ebenfalls anschließendem Beeckbach (BK-4803-054, VB-K-4803-004) mit dem jeweiligen Arteninventar
 - Der nördliche Bereich (ca. 45 %) der als ASB ausgewiesenen Fläche gehört zum Waldökosystem Beecker Wald und dem FFH-Gebiet mit seinen Bruch- und Auwaldbereichen



Auszug Tim-online Luftbild, grün = Fläche mit Laubwald/Acker

- Klima/ Luft:

die westlich und östlich an das Gebiet angrenzenden Wohngebiete sind als „Klimawandel-Vorsorgebereich“ (Klasse 4) eingestuft. Die ungünstige thermische Situation des Siedlungsbereichs wird durch die Ausgleichsfunktion des Waldkorridors (Klassifizierung „höchste thermische Ausgleichsfunktion“) und des Agrarkorridors (Klassifizierung „sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion“) positiv beeinflusst.



LANUV FIS Klimaanpassung, Klimaanalyse Gesamtbetrachtung – Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion, abgerufen 20.05.22; dunkelgrün = höchste thermische Ausgleichsfunktion, olivgrün = sehr hohe ..., mittelgrün = hohe ..., hellgrün = mittlere ..., hellblau = günstige ..., hellrot = weniger günstige ..., rot = ungünstige ...

– Boden:

schutzwürdige klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (Regler- und Pufferfunktion)

– Vorkommen planungsrelevanter / wertgebender Arten im Gebiet:

bemerkenswerte, charakteristische oder seltene Arten (nachgewiesen) und Lebensraum (Quartier, Jagdhabitat, Leitstruktur) von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus (Jagdhabitat), Kleinabensegler, Abendsegler, Braunes Langohr, pot. Rauhautfledermaus; Waldkauz, Mittelspecht

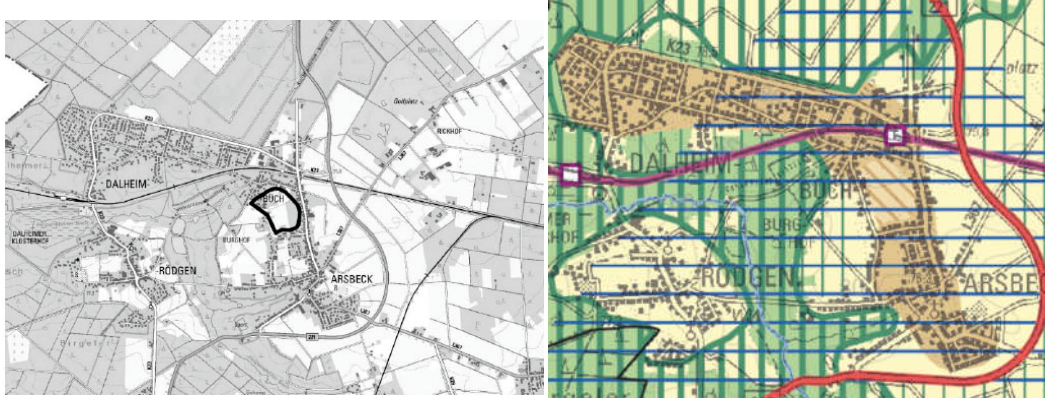
▪ Bevölkerungsentwicklung

s.o. unter Wegberg

Hinweis

Die Fläche wird zusammen mit dem Beeckbach – zur Einbindung des BSN Schwalmquellgebietes östl. Tüschbroich und des BSN Mühlenbach nord-östl. der Stadt im Kapitel F.2 als Biotopverbundfläche für das rheinische Revier (HS_W3 und HS_W2) zur Darstellung als BSN vorgeschlagen. Dieser Biotopverbund hat auch ausschlaggebende Bedeutung für die Anbindung weiterer Biotopverbundstrukturen im östlichen Kreisgebiet bis hin zum Tagebau Garzweiler.

3 WEG_ASBF_1, Arsbeck



Ablehnung

Begründung:

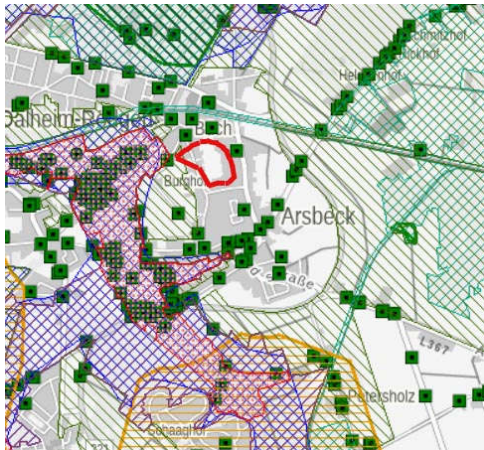
Durch das geplante 10,9 ha große ASB-Flex würden die Ortsteile Wegberg-Arsbeck und Wegberg-Dalheim zu einer Einheit/ Großverbund zusammenwachsen, dieses ist nach den Regelungen des Regionalplanes nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist die Infrastruktur des täglichen Bedarfs nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden, was zwangsläufig zur weiteren Ausweisung großflächiger Einkaufszentren mit entsprechender Flächenversiegelung führen würde. In Anbetracht der naheliegenden ökologisch sensiblen Schutzgebiete und der seit wenigen Jahren anhaltenden, sehr hohen Flächeninanspruchnahme für Baugebiete durch die Stadt Wegberg in Arsbeck, Wildenrath und Wegberg sollten keine weiteren Flächen in hochwertigen Landschaftsräumen geopfert werden. Im Ortsteil Wildenrath ist zudem in ca. 2 km Entfernung ein weiteres ASBF mit 18,7 ha vorgesehen.

- Nicht erkannte Umweltauswirkungen
- neben kleinparzelliertem Grünland und Ackerflächen Inanspruchnahme von strukturreichen, auch gärtnerisch genutzten Parzellen mit (Mager-)grünland und Wiesen, Gehölzgruppen, Hecken, Obstbäumen, pot. Fledermaus (Nachweise im Umfeld Braunes Langohr, Zwergfledermaus) und Höhlenbrüterquartiere, Nahrungs- und Bruthabitat von geschützten Vogelarten; letzte größere Freifläche in Ortslage für waldbewohnende Arten, die Waldsäume und offene Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat benötigen; im übrigen Teil der Ortschaft Dalheim und dem anschließenden Ortsteil Arsbeck- Büch ziehen sich die Waldgebiete bis unmittelbar an den Ortsrand heran.
- insbesondere im nördlichen Bereich des ASBF unmittelbare Nähe zu BSN-0062, FFH-Gebiet DE-4803-303, Wildnisgebiet WG-HS-0001, Landschaftsbildeinheit LBE-I-024-W3 (herausragende Bedeutung), gesetzlich geschützten Biotop z.B. BT-4803-0291-2012, Biotopverbund VB-K-4802-004,

Stickstoffempfindlicher Lebensraum u.a. wertgebende Kriterien im Umfeld;

Vorbelastung des hochkarätigen Schutzgebiets durch Freizeitaktivitäten, Trittschäden an der Vegetation, Müllablagerung, Eutrophierung, Grundwasserabsenkung;

- eine Zunahme der Bevölkerungsdichte aufgrund der Ausweisung neuer ASB führt unweigerlich zu einer weiteren Schädigung des Schutzgebiets



Auszug LANUV Landschaftsinformationssammlung mit Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien und Fundorte Tiere (punktförmig und flächig), geplantes ASBF (ungefähre Lage) rot umrandet

– Klima/ Luft:

Der geplante Bereich für das ASBF bildet die letzte große Kaltluft- und Frischluftzone innerhalb des Ortes sowie zwischen den Ortschaften Arsbeck und Dalheim, sobald das bereits genehmigte Baugebiet Hessenfeld südlich des geplanten ASBF bebaut ist.

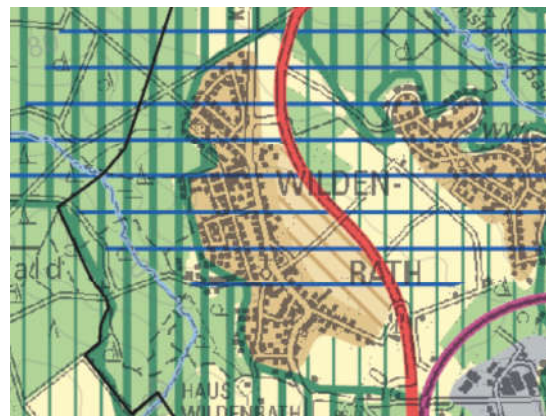
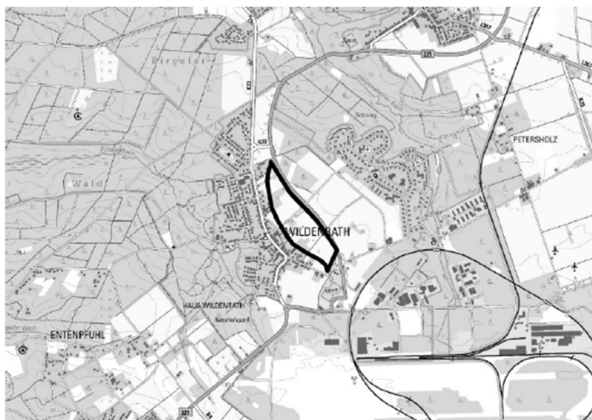
▪ Flächengröße – Flächenversiegelung

In den letzten zwei Jahren wurde bereits Bauland von der Stadt Wegberg in der Größenordnung von ca. 22 ha bereitgestellt. Darin sind genehmigte sowie im Verfahren befindliche Bauungspläne enthalten. Ein hoher Anteil entfällt davon auf den Ortsteil Arsbeck: Auf dem Kamp II - 2,5 ha, Auf dem Kamp III 4 - ha, Helpensteiner Straße - 5 ha, sowie im benachbarten Ortsteil Dalheim Roedgener Straße - 2,9 ha. Es sind also bereits > 14 ha zuzüglich weiterer Lückenschlüsse und Arrondierungen in unmittelbarer Nähe des geplanten ASBF ausgewiesen worden. Ein weiterer Bedarf für ein ASB dieser Größenordnung entbehrt jeglicher Grundlage und ist nicht vereinbar mit den Zielen einer ökologisch nachhaltigen Siedlungsentwicklung, des Klimaschutzes und des Arten- und Landschaftsschutzes.

▪ Bevölkerungsentwicklung

s.o. unter Wegberg

4 WEG_ASBF_2, Wildenrath



Ablehnung/ Verkleinerung

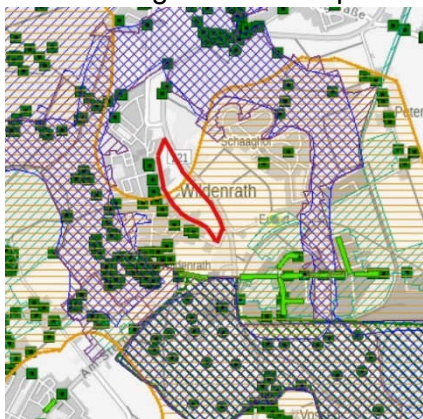
Begründung:

Das geplante ASB-Flex befindet sich mit einer Größe von 18,7 ha in einem Größenverhältnis, welches für einen kleinen Ortsteil in einem ökologisch sensiblen Landschaftsraum nicht angemessen ist und jeglichen Zielen einer nachhaltigen Siedlungsplanung widerspricht. Darüber hinaus sind weder ausreichende Einkaufs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen noch eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz vorhanden. Die Planung fördert somit ein hohes Aufkommen von Individualverkehr mit entsprechend hohen Umweltbelastungen und Auswirkungen auf die fußläufig entfernten Schutzgebiete. Im Ortsteil Arsbeck ist zudem in ca. 2 km Entfernung ein weiteres ASBF mit 10,9 ha vorgesehen.

- Nicht erkannte Umweltauswirkungen
- größtenteils Bestandteil von LSG-4802-0001 Schwalmplatte mit dem Entwicklungsziel, dass eine Neupflanzung von Obstgehölzen um die Dorflagen herum erfolgen soll. Mit den Kompensationsflächen Flur 520/ 123/ 121 ist dieses geschehen¹. Diese Biotope brauchen eine lange Entwicklungszeit und sollten nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem handelt es sich laut des Kompensationsflächenkatasters um eine Fläche mit dem Zweck „CEF_Natura2000_Schadensbegrenzung“ offensichtlich um eine Ausgleichsmaßnahme nach europäischem Naturschutzrecht. Die Überplanung einer solchen Fläche zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zur Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt.



- Problematische Nähe zum FFH-Gebiet DE-4803-302 „Schaagbachtal“, BSN-0062, NSG HS-005, Biotopverbund VB-K-4802-004 „Helfensteiner Bach, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ sowie den gesetzlich geschützten Biotopen BT-4803-0191-2003 Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder und BT-4803-0005-2013 Nass-Feuchtgrünland-Brachen: die Schutzgebiete sind bereits jetzt durch hohe Tourismusbesucherzahlen (Premiumwanderwege) extrem belastet, eine weitere Bebauung würde den Druck und die bekannten Schäden im Rahmen der Naherholung und Freizeitsports erhöhen



¹ Kompensationsflächenkataster Kreis Heinsberg <https://kreis-heinsberg.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/1f2ee4fe96e84de480072dff949a7854>

Auszug LANUV Landschaftsinformationssammlung mit Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien und Fundorte Tiere (punktförmig und flächig), geplantes ASBF (ungefähre Lage) rot umrandet

- Inanspruchnahme eines lärmarmen Erholungsraumes mit herausragender Bedeutung (in SUP erkannt)
- neben kleinparzelliertem Grünland und Ackerflächen Inanspruchnahme von strukturreichen, auch gärtnerisch genutzten Parzellen mit (Mager-)grünland und Wiesen, Gehölzgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Obstbäumen
- Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden, die als klimarelevant eingestuft sind
- Vorkommen planungsrelevanter / wertgebender Arten im Gebiet: Jagdhabitat von Fledermausarten nahegelegener Gebäude und Biotopflächen (Nachweise von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), planungsrelevante Vogelarten strukturreicher Flächen wie sie im Übergangsbereich zwischen dörflicher Siedlung und freier Landschaft zu finden sind, Nahrungshabitat der nahegelegenen Schutzgebiete
- Bevölkerungsentwicklung

s.o. unter Wegberg

Eine Rechtfertigung für die weitere Ausweisung flächenbedeutsamer ASBF ist daher nicht ersichtlich, zumal in den letzten beiden Jahren bereits 22 ha Bauland ausgewiesen wurden bzw. im Verfahren sind, davon alleine 14 ha im benachbarten Ortsteil Arsbeck, dessen Ortsanfang in 1km Entfernung ist!

5 GIB Rath-Anhoven-West

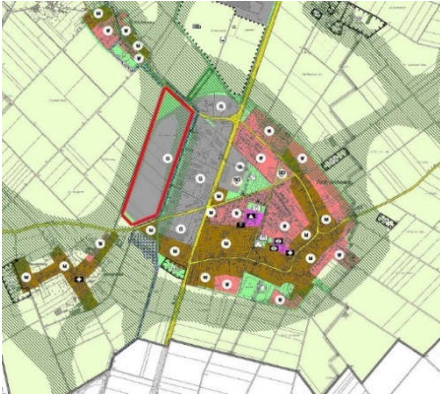


Ablehnung:

Die Stadt Wegberg hat durch den Flächennutzungsplan von 2008 bereits die Voraussetzung für den Bau eines 1,5 ha großen GIB geschaffen. Das Gebiet ist im gültigen Regionalplan (2003) als landwirtschaftliche Fläche und BSLE ausgewiesen.

Begründung:

Das geplante GIB ist mit 1,5 ha nicht groß, der gesamte westlich anschließende Ortsbereich bis zur B57 und weitere Bereiche östlich der Bundesstraße sind aber nahezu vollständig von Gewerbeflächen dominiert (>20 ha!).



Auszug aus FNP Stadt Wegberg, grau – bestehende Gewerbeflächen, rot – geplantes GIB

- Nicht erkannte Umweltauswirkungen

- Biotopverbundfläche VB-K 4803-007 „Nebenbäche des Schwalmoberlaufs“ (besondere Bedeutung)

Betroffenheit, da unmittelbar nördlich und östlich angrenzend; erhebliche Beeinträchtigung bis hin zu völliger Unterbrechung der einzigen Biotopverbundachse „Beeckbach“ zwischen Wegberg und Erkelenz (siehe auch Stellungnahme WEG_BSLE_Beeckbach-Schwalm)

- Vorkommen planungsrelevanter / wertgebender Arten im Gebiet: Feldlerche (Brutvogel Nachweise), Kiebitz (Brutvogel Nachweise in ca. 300-350 Meter Entfernung), Jagdhabitat und Leitstruktur von Fledermausarten (Zwergfledermaus nachgewiesen) entlang der angrenzenden Biotopverbundflächen und Gehölz-Leitstrukturen

- Boden:

Inanspruchnahme von „fruchtbaren Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion“ und „hoher Verdichtungsempfindlichkeit“

- Landschaft:

Inanspruchnahme von Flächen im LSG Schwalmplatte

Öffnung eines bisher durch Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur weitgehend unversehrten Landschaftsraumes, erhebliche Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes mit Offenland-Charakteristik und Gehölzkulissen

E.1.2 Städteregion Aachen

Stadt Aachen

1 ASB-Erweiterung Aachen-Richterich (AC_ASB_1)

Zurücknahme auf die bereits bebauten Flächen

Begründung

Der Bedarf für eine derart große Erweiterung ist nicht erkennbar. Die Erweiterung würde zudem ein landschaftlich und für die Naherholung wichtiges Gebiet betreffen. Die entsprechenden Flächen sollten als Regionaler Grünzug und BSLE dargestellt werden.

2 ASB Aachen-Horbach

Zurücknahme auf die bereits bebauten Flächen oder Streichung des ASB

Begründung

Die noch nicht aktuell bebauten Flächen des hier geplanten ASB sind weitgehend gut mit Gehölzen, Randlinien und Streuobstbeständen strukturiertes Grünland mit höherer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Schwere Konflikte mit dem Artenschutz sind bei einer Realisierung entsprechender Bauleitpläne absehbar. Der ASB sollte daher entweder auf die bereits bebauten Flächen zurückgenommen oder aber ganz gestrichen werden. Die entsprechenden Flächen sollten als Regionaler Grünzug und BSLE dargestellt werden.

3 GIBz Aachen-Hitfeld

Beschränkung auf die Nicht-Waldflächen

Begründung

Die Nutzung des Bereiches als Freiflächen-Photovoltaik-Bereich wird begrüßt, allerdings sollten die Waldflächen im süd-östlichen Quadranten an der Autobahn ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der GIBz sollte daher entsprechend zurückgenommen werden.

4 ASB Aachen-Lichtenbusch

Zurücknahme des westl. Teils des ASB von der Staatsgrenze bis zur B 258

Begründung

Die Bebauung zwischen der B 258 und der Staatsgrenze besteht heute nur aus der Straßenrandbebauung sowie einem etwa 4 ha großen Neubaugebiet. Das kann nicht als wirklich bedeutsamer Siedlungsbereich angesehen werden. Gegen eine Einbindung der westlich gelegenen Flächen in den ASB östlich der B 258 spricht, dass sich dort auch heute noch gut strukturierte Grünlandflächen befinden, die nicht baulich entwickelt werden sollten. Zudem würde so eine bandartige Siedlungsstruktur weiter zementiert, die nicht gewollt sein kann.

Insbesondere ist auch eine Entwicklung der Bebauung nach Süden auszuschließen wegen des dort befindlichen BSN mit dem Naturschutzgebiet „Freyenter Wald“ und dazwischenliegenden besonders gut strukturierten Grünlandflächen.

Die Grünlandflächen sollten als BSLE dargestellt werden.

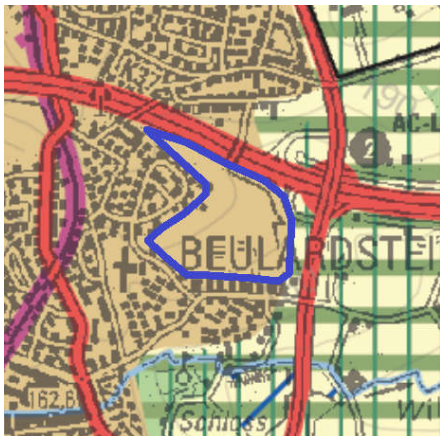
5 ASB Beulardstein

Rücknahme des noch nicht bebauten Teils im NE des ASB

Begründung

Der ASB sollte im Nord-Osten (zum Autobahnkreuz hin) zurückgenommen werden. Der Bedarf für diese Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar.

Die betreffenden Flächen stellen sich als vergleichsweise gut strukturierte Kulturlandschaft dar, die vor Bebauung geschont werden sollte. Zudem ist die bereits bestehende Bebauung hier zu einem natürlichen Abschluss gekommen, teils bereits mit Ortsrand-Eingrünung. Eine weitere bauliche Entwicklung ist nicht angezeigt. Die Flächen sollten als Regionaler Grünzug und BSLE dargestellt werden.



6 ASB Aachen-Schleckheim

Rücknahme des ASB im Nordteil

Begründung

Die Norderweiterung des ASB in die Stufe II-Biotopverbundfläche VB-K-5202-010 hinein wird abgelehnt. Dieser gut strukturierte und ökologisch, landschaftlich und für die Naherholung wertvolle Bereich sollte nicht bebaut werden, sondern als BSLE entwickelt werden. Eine Bauleitplanung würde sich wegen der Nähe zum Bachlauf und dem zu erwartenden Vorkommen geschützter Arten im baumbestandenen Grünland schwerer Konflikte gegenübersehen. Die Norderweiterung sollte daher entfallen und der ASB bis auf die heute bestehende Bebauung zurückgenommen werden.

7 ASB Kornelimünster

Rücknahme der ASB-Darstellung am Süd-Rand

Begründung

Der ASB sollte wie folgt zurückgenommen werden. Der Bedarf für diese Fläche ist angesichts der bereits umgesetzten Bauleitplanung im Süd-Westen von Kornelimünster nicht erkennbar. Der hier geplante Bereich ist mit gut strukturiertem Grünland bewachsen und sollte als BSLE erhalten bleiben.

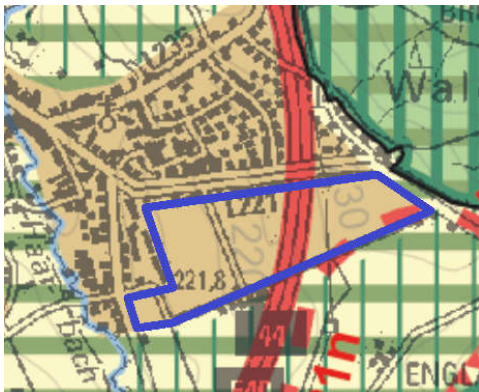


8 ASB Eilendorf

Zurücknahme des ASB

Begründung

Die im nachfolgend vorgeschlagenen Rücknahme-Bereich liegenden gut strukturierten Grünlandflächen weisen eine hohe Bedeutung als auch ökologisch wertvolle Kulturlandschaft auf. Sie sind in der Stufe II-Fläche VB-K-5203-001 enthalten und beherbergen Vorkommen von auf Grünland spezialisierter Vogelarten, so dass bei nachfolgender Bauleitplanung von großen Konflikten auszugehen wäre. Die Flächen sollten als BSLE dargestellt werden.



9 ASB Aachen-Brand

Rücknahme des ASB am Nordende östlich der A 44

Begründung

Der Bedarf für die bauliche Nutzung des noch nicht bebauten Nord-Zipfels des „ASB“ ist nicht erkennbar. Denn im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet gibt es etliche noch nicht genutzte Flächen. Im GIB westlich der A 44 stehen über 9 ha Fläche brach bzw. sind jedenfalls nicht für industrielle Nutzungen verwendet. Bedarf für weitere Gewerbebetriebe ist daher nicht erkennbar.

Zudem muss sehr ernsthaft die Frage gestellt werden, wie ein Gewerbegebiet, das mit Kompostwerk, Betonwerk, Baustoffhandel etc. sehr wohl störende Betriebe beinhaltet, als ASB dargestellt werden kann!

10 ASB Aachen-Beverau

Rücknahme der Erweiterung ins Offenland

Begründung

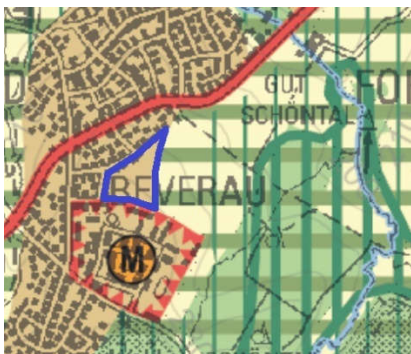
Die unten abgegrenzte Fläche sollte nicht als ASB, sondern als AFAB, BSLE und regionaler Grünzug dargestellt werden. Dies begründet sich wie folgt:

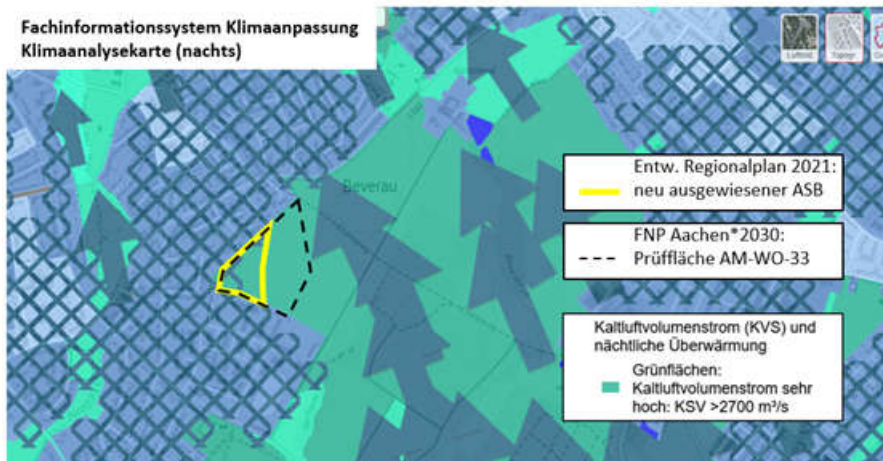
Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Teil eines – stadtnahen – Kaltluftentstehungsgebietes mit Anschluss an eine Kaltluftleitbahn mit sehr hohem Kaltluftvolumenstrom in Richtung Innenstadt, das für die Abkühlung und Lufthygiene der im Aachener Talkessel befindlichen (unteren) Stadtteile wie das Frankenberger Viertel von ganz großer Bedeutung ist. Der Verzicht auf jede – auch kleine - Ausweitung von Siedlungsgebieten in dieser Kaltluftentstehungsfläche ist aus klimatologischer Sicht auch wegen der Überbauung anderer Belüftungspfade sehr wichtig, zumal Aachen eine Kommune mit bedeutsamer Überhitzung ist. Wegen der Einzelheiten auch zu weiteren Aspekten (Teil eines Naherholungsgebietes, Entwässerungsproblematik etc.) verweisen wir auf den u.a. Ausschnitt aus dem Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW und die Stellungnahme der LNU NRW vom 12.7.2019, die der Stadt Aachen vorliegt; bitte geben Sie kurz Bescheid, falls Ihnen diese Stellungnahme nicht vorliegt.

Die in Rede stehende ASB-Ausweisung steht in klarem Widerspruch zum Ziel der Sicherung von regionalen Grünzügen (S. 44 in den textlichen Erläuterungen). Ein solcher Grünzug ist im Umfeld um den BSN Beverbachtal klar erkennbar dargestellt.

In der markierten Fläche kann eine Bebaubarkeit planungsrechtlich schon deshalb nicht verwirklicht werden, weil keine verkehrstechnische Erschließungsmöglichkeit ersichtlich ist.

Nach jahrelangen Diskussionen hat der Aachener Planungsausschuss bereits im April 2019 mit breiter Mehrheit aus den vorstehenden Gründen beschlossen, dass die Fläche von Bebauung frei bleiben soll, so auch der Stadtrat im August 2020. Teile der Stadtverwaltung hatten noch im Jahr 2019 im Widerspruch zu diesem politischen Konsens versucht, zumindest einen Teil des LSG Beverau in Bauland umzuwandeln. Gerade wegen dieser Zusammenhänge kann von einer üblichen Generalisierung/Abrundung keine Rede sein. Gegen eine reine Darstellungsunschärfe spricht zudem, dass die ASB-Festlegungen im Einzugsgebiet des Beverbachtals zuungunsten der Freifläche insgesamt mehr als 2,5% der Freiflächen (8 ha) betreffen.





Herzogenrath

1 Erweiterung des ASB westlich der K5 und südlich des Gewerbegebietes Merkstein bzw. des Schleypenhofer Weges (HER_ASB_1)

Ablehnung

Begründung

Westlich der K5 ist ein bestehendes LSG und südlich des Gewerbegebietes liegt u.a. das NSG Halde Nordstern und Noppenberg. Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet und damit unverzichtbar für die Luftqualität im Stadtgebiet Herzogenrath.

2 Erweiterung des ASB westlich und östlich der L223 und südlich des Schulzentrums Herzogenrath (HER_ASB_2_A)

Ablehnung

Begründung

Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet und damit unverzichtbar für die Luftqualität im Stadtgebiet Herzogenrath. Auch dient die Lage als Frischluftschneise.

Von Bedeutung ist auch der Biotopverbund zwischen dem Broichbachtal, dem FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath mit Meisbachtal“ und der ehemaligen Braunkohlengrube Maria-Theresia. Die natürlich dort stattfindende Wanderbewegung von Tieren wird hierdurch zerstört.

Baesweiler

1 Gewerbegebietserweiterung Siersdorf in Richtung Baesweiler-Setterich (BAE_GIBz_1)

Ablehnung

Begründung

Die Erweiterung ist aus ökologischen, Naherholungs- und Naturschutzgründen abzulehnen. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle Röttgenhof und Stilllegung des ehemaligen Kraftwerks hat sich dort neben dem Jahrzehnte alten Dauergrünland mit

Restobsthochstammbestand und 2 wertvollen Naturdenkmälern (Roßkastanie und Sommerlinde) auch eine fast 20-jährige Brache entwickelt, die zahlreichen Vogelarten, Amphibien und Insekten in der ausgeräumten Agrarlandschaft ein einzigartiges Refugium bietet. Das Gebiet ist im Landschaftsplan II als LSG, GLB und ND (2 Bäume) ausgewiesen. Bereits im Rahmen der Errichtung des Automobil-Testzentrums bzw. der Filmautobahn wurde eine hohe Anzahl von Amphibien wie Kreuz- und Geburtshelferkröte, sowie Erdkröte und div. Froscharten in Richtung Halde Emil-Mayrisch umgesiedelt. Diese Tiere sind auf das im Entwurf überplante Gebiet angewiesen. Außerdem dient das Gebiet der örtlichen Naherholung; und dies besonders nach dem Ausbau der L50 mit erheblicher Landschaftszerschneidung. Dieses Gewerbegebiet gefährdet den regionalen Biotopverbund. Siehe auch die Stellungnahme zu-ALD_GIBz_1).

Alsdorf

1 Erweiterung des GIB Hoengen (ALS_GIB_2)

Zurücknahme des GIB bis NW-lich des Merzbaches

Begründung

Die geplante Erweiterung des GIB Hoengen zwischen der Bundesstraße und der A 44 würde den Biotopverbund im Verlauf des Merzbaches und der ehemaligen Bahnlinie Aachen-Jülich zerstören. Tiere, die in Südwest-Nordost-Richtung aktuell wechseln können, würden auf die Verkehrswege (Bundesstraße und A 44) ausweichen und dort die Zahl der Wildunfälle erheblich steigern. Der Merzbach entspricht in seinem dortigen naturfernen Gewässerverlauf nicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie und bedarf zudem im Rahmen einer Renaturierung der ausreichenden Flächenbereitstellung. Eine GIB-Ausweisung in dieser unberührten Offenlandschaft ist daher abzulehnen. In diesem Offenlandbereich mit hochwertigen Böden und ökologischer Vielfalt kommt eines der letzten Kiebitzvorkommen in der SR AC vor.

2 GIB-Erweiterung Alsdorf-Schaufenberg (ALS_GIBz_1)

Ablehnung der GIB-Erweiterung

Begründung

Die nördliche Erweiterung des GIB würde den regionalen Grünzug der in Ost-West-Richtung von Alsdorf über Baesweiler-Oidtweiler, Übach-Palenberg-Boscheln bis zur niederländischen Grenze verläuft an einer bereits bestehenden Engstelle weiter einengen. Das würde die Eignung der Landschaft für die Naherholung, das Landschaftserleben und besonders für die Durchgrünung und den Kaltluftabfluss in regionalem Maßstab deutlich erschweren und den Sinn des ganzen Regionalen Grünzuges langfristig in Frage stellen. Auf die Nord-Erweiterung des GIB sollte daher verzichtet werden. (siehe auch entsprechend zum GIB HER_GIB_2)

Herzogenrath

1 GIB-Erweiterung Herzogenrath-Merkstein (HER_GIB_2)

Ablehnung der GIB-Erweiterung

Begründung

Die östliche Erweiterung des GIB würde den regionalen Grünzug der in Ost-West-Richtung von Alsdorf über Baesweiler-Oidtweiler, Übach-Palenberg-Boscheln bis zur niederländischen Grenze verläuft an einer bereits bestehenden Engstelle weiter einengen. Das würde die Eignung der Landschaft für die Naherholung, das Landschaftserleben und besonders für die Durchgrünung und den Kaltluftabfluss in regionalem Maßstab deutlich erschweren und den Sinn des ganzen Regionalen Grünzuges langfristig in Frage stellen. Auf die Ost-Erweiterung des GIB sollte daher verzichtet werden. (siehe auch entsprechend zum GIB ALS_GIBz_1)

Eschweiler

1 interkommunaler GIB Eschweiler

Rücknahme der Neudarstellung

Begründung

Diese GIB-Planung liegt in einem agrarisch und naherholungsbezogen bedeutsamen Gebiet zwischen Warden/Kinzweiler und dem Blausteinsee. Dies widerspricht dem Landschaftsplan VII, der dort Flächen für den Biotopverbund ausweist. Zudem sind dort Schutzbereiche wie LSG und GLB ausgewiesen. Auch ist dieser Bereich elementar wichtig für den Vogelzug, denn weiter östlich wurde eine große Anzahl von Großwindkraftanlagen gebaut. Diese Fläche liegt im sog. „Grünkreuz“ der Stadt Alsdorf. Hiermit ist die Vernetzung zwischen dem Broichbachtal und dem Blausteinsee ökologisch und für die Naherholung vorgesehen. Dieses projektierte Gewerbegebiet hat weder Anschluss an Siedlungsbereiche noch Gewerbeflächen. Zudem würde dadurch der Amphibienverbund Merzbach - NSG „ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“-Feldflur mit Gehölzen und Gräben i.R. Blausteinsee/Schlangengraben zerstört. Die Gewerbegebietsplanung nord-östlich von Kinzweiler und östlich der L 240 liegt völlig isoliert in der freien Feldflur und zerschneidet eine der letzten größeren halbwegs unzerschnittenen und vergleichsweise störungsarmen Ackerfluren in der StädteRegion Aachen mit dem größten zusammenhängenden Feldlerchenvorkommen der StädteRegion. Zahlreiche weitere planungsrelevante Vogelarten wie Gelbspötter und Nachtigall als Brutvogelarten der vorhandenen Gehölzstrukturen wären betroffen. Der Feldsperling besitzt unmittelbar angrenzend sein größtes (von insgesamt nur drei) Brutvorkommen in der gesamten StädteRegion und wäre erheblich betroffen. Die Art nutzt weite Teile des Plangebietes als Nahrungshabitat. Auch ein seit vielen Jahren besetztes Steinkauzrevier wäre durch den Verlust der Nahrungsflächen im Plangebiet erheblich betroffen und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren gehen (Quelle: Biostation StädteRegion Aachen, Stolberg).

Eine GIB-Darstellung in dieser unberührten Offenlandschaft mit hochwertigen Böden und ökologischer Vielfalt ist daher abzulehnen.

Zudem würde mit einer baulichen Nutzung dieser Fläche die Chance vertan, den Merzbach zur Hochwasserentlastung der Ortslage Alsdorf-Warden wieder zumindest im Starkregenfall in das ehemalige Verlaufsgebiet zurückzulegen. Vor dem Braunkohleabbau verlief der Merzbach quer durch das heutige Rekultivierungsgebiet in Richtung Schlangengraben / Aldenhoven. Hier wäre auch über das vorhandene Grabensystem der Sickerwasserzustrom zum

Blausteinsee zu optimieren, der in absehbarer Zeit von RWE-Power kein Sumpfungswasser mehr erhalten wird.

2 ASB-Erweiterung östlich Hehlrath (ESC_ASB_2)

Ablehnung

Begründung

Die ASB-Erweiterung südöstlich Kinzweiler zerstört den Biotopverbund zwischen den NSG „ehem. Kieswäsche Kinzweiler“ und „ehem. Deponie Röhe“. Die Feldflur östlich des „Grubenrandbaches“ ist daher offen zu halten. Die Erweiterung des ASB ist aus ökologischen Gründen abzulehnen.

3 ASB-Erweiterung nord-östlich Kinzweiler

Zurücknahme des ASB bis zum heutigen Ortsrand

Begründung

Die dreieckige ASB-Erweiterung zwischen dem BSN und NSG „Ehem. Kieswäsche Kinzweiler“ und dem aktuellen Siedlungsrand von Kinzweiler ist abzulehnen, da dort der Merzbach naturfern verrohrt verläuft und so die Offenlegung/Renaturierung nicht mehr möglich wäre. Der überwiegende Teil des Merzbaches wurde bereits renaturiert. Es fehlt noch das Stück zwischen dem NSG und der renaturierten Strecken. Zudem fehlt im Biotopverbund der Stufe 1 die Verbindung zwischen dem Beginn der Merzbachverrohrung an der Kinzweiler Mühle und der Wasserburg Kinzweiler.

Stolberg

1 GIB-Darstellungen an Saubach & Inde (unter anderem: STO_GIB_2)

Ablehnung

Begründung

Die GIB-Darstellungen im südlichen Bereich des Propsteier Waldes auf den Veglapoldern, im Bereich Saubach und entlang der Inde werden wegen Zerstörung des Biotopverbundes, der Gewässervorlandstrukturen, dem dort existierenden Biberlebensraum und seltener Orchideenbestände abgelehnt.

Zudem bieten die im Veglapolder abgelagerten Schleifsande aus der Glasproduktion kein standfestes Medium, um dort bauen zu können. Diese Flächen sind in der geplanten 4. Änderung des LP III als NSG vorgesehen. Aktuell weisen alle dortigen Flächen die Biotopverbundqualität der Stufe 1 aus.

Insbesondere Bepflanzungen in der Aue der Inde nordöstlich Stolberg-Atsch konterkarrieren den im Plangebiet notwendigen Hochwasserschutz, sichtbar insbesondere bei dem jüngsten Hochwasserereignis. Sämtliche geplanten Gewerbe- und Siedlungsgebiete in potenziellen Überschwemmungsbereichen, insbesondere aber in regelmäßigen Überschwemmungsbereichen sind strikt abzulehnen. Zudem existiert in Teilbereichen um äußerst schützenswertes Grünland mit zahlreichen Magerkeitszeigern und Schwermetallvegetation (Galmeiveilchen, Galmeitäschelkraut usw.), das aufgrund seiner Beschaffenheit ein § 30-Biotop darstellt. Zudem stellt die Aue einen wichtigen Verbundkorridor insbesondere für die vom Aussterben

bedrohte Gelbbauchunke (FFH-Anhang II und IV) sowie für Geburtshelferkröte (FFH-Anhang IV) und Kreuzkröte (FFH-Anhang IV) dar.

Die Flächen stellen weiterhin ein Verbundkorridor des (ehemaligen) Kreuzkrötenvorkommens im Bereich des Gewerbegebiets „Camp Astrid“ sowie auf dem Bahnhofsgelände in Stolberg dar. Die aktuellen Kartierungen der Straßenbauverwaltung weisen Vorkommen der Planungsrelevanten Arten Haselmaus, Schlingnatter, Mauereidechse und Kreuzkröte auch auf den Flächen außerhalb der Indeaue nach; ein konfliktarmer Raum für eine GIB-Darstellung ist in keiner Weise erkennbar. Bei Bebauung dieser Flächen ist ein Biotopverbund nur eingeschränkt bzw. nicht mehr funktional möglich. Die Gewerbegebietsplanungen sind daher in diesen Bereichen abzulehnen.

Hinweis

Die Darstellung im Umweltbericht ist völlig irreführend und objektiv falsch, denn sie hat offenbar nur den Teil der GIB-Fläche untersucht, der bereits im alten Regionalplan dargestellt war. Die östlich neu hinzugekommene Fläche wurde hingegen gar nicht untersucht. Mithin konnten die klar erkennbaren artenschutzrechtlichen Probleme (Schlingnatter, Mauereidechse, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte) nicht erkannt werden.

2 GIB nordwestlich Mausbach-Diepenlinchen (STO_GIB_1)

Ablehnung des GIB

Begründung

Die Fläche des geplanten GIB ist im Landschaftsplan III „Esweiler-Stolberg“ mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen. Zusammen mit dem ökologisch wertvollen Sonderstandort „Halde Weißenberg“ (u. a. Galmeivegetation) und den benachbarten FFH-Gebieten „Werther Heide“ und „Napoleonsweg“ stellt dieser Bereich eine Einheit dar.

Auf dem Gelände der Gewerbegebietsplanung befindet sich ein Gewässer mit einem aktuellen Vorkommen der FFH-Art Kammmolch (Anhang II und IV) (Quelle: Biostation StädteRegion Aachen, Stolberg). Ein weiteres besiedeltes Gewässer befindet sich unmittelbar östlich des geplanten Gebietes. 2 von insgesamt nur 6 bekannten Fortpflanzungsgewässern des Kammmolches in der gesamten StädteRegion Aachen wären von dem geplanten Gewerbegebiet unmittelbar betroffen. Ein weiteres potenzielles Laichgewässer im nordwestlichen Bereich des Plangebietes wäre ebenfalls betroffen. Eine Planung im Umfeld des Kammmolchvorkommens ist vollständig abzulehnen. Wichtige Verbundachsen für die FFH-Art Kammmolch würden verloren gehen, Tiere durch Bau und Betrieb des Gewerbegebietes getötet und die Population mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig aussterben. Zudem bildet der Bereich einen wichtigen Verbundkorridor für die FFH-Arten Gelbbauchunke (Anhang II und IV) und Geburtshelferkröte (Anhang IV) zwischen Vorkommen im FFH-Gebiet „Steinbruchbereich Bernardshammer und Binsfeldhammer“ und dem Naturschutzgebiet „Werther Heide“ sowie dem „ehemaligen Steinbruchbereich Vygen“. Die Halde „Weißenberg“ stellt zudem ein wertvolles Biotop aus 2. Hand dar und bietet den Amphibien unzählige Verstecke in dem sandigen Areal. Auch die dortige Galmeiflur ist selten, gebietstypisch und daher zu erhalten. Diese Verbundachsen sollen im Rahmen des mit Landes- und EU-Mitteln geförderten Projekts „LIFE-Amphibienverbund“ umgesetzt werden. Daher ist die Ausweisung als GIB abzulehnen.



Grüner Punkt: Kammolchvorkommen

3 ASB-Erweiterung nördlich Stolberg-Breinig (Wingertsberg)

Zurücknahme des ASB bis zum heutigen Ortsrand

Begründung

Mit dieser geplanten Siedlungserweiterung würde die Ortslage Stolberg-Breinig speerförmig in die Landschaft hineinragen und so den arrondierten Ortsrand sprengen. Der Bereich ist zudem im Landschaftsplan II als Landschaftsschutzgebiet 2.2.-8 ausgewiesen. Das weitreichende artenreiche Dauergrünland ist mit vielen Gehölzgruppen und -streifen durchzogen und Lebensraum u.a. des Steinkauzes. Daher ist diese Erweiterung abzulehnen. Diese Planung widerspricht dem umgebenden regionalen Grünzug diametral und wirkt wie ein künstlicher Fremdkörper.

4 ASBflex östlich Stolberg-Breinig

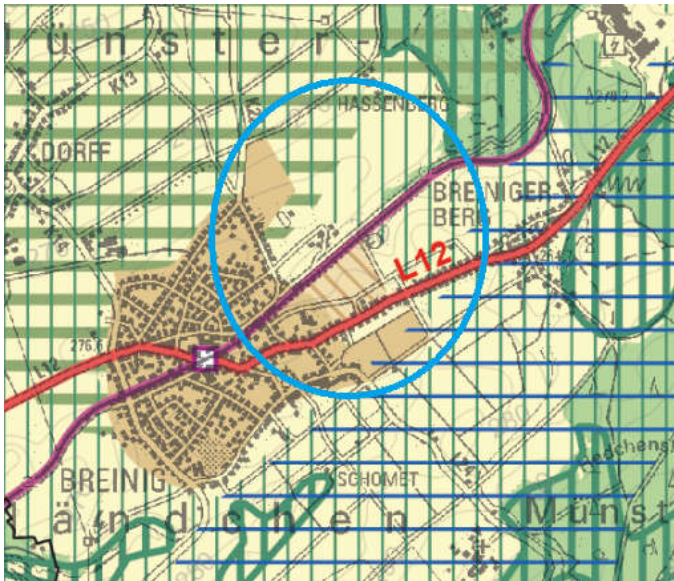
Rücknahme der ASBflex

Begründung

Der nördlich der dortigen Bahntrasse dargestellte de facto-Siedlungserweiterungsraum (ohne BSLE und regionaler Grünzug-Darstellung) liegt im Außenbereich und kann unter Umständen Probleme mit dem dortigen Steinkauzvorkommen auslösen. Hier wurde eine Bebauung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens aufgrund des Vorkommens des Steinkauzes abgelehnt.

Die Siedlungserweiterung südlich der Bahnlinie bzw. der Straße „Rehag“ liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans III im dortigen Landschaftsschutzgebiet 2.2.-8. Das Gebiet gehört zum Quellbereich des Rüstbaches und ist geprägt von einem artenreichen Dauergrünland mit Gehölzstrukturen. Die zur Reaktivierung anstehende Bahnlinie wirkt zudem als Linienbiotop.

Aufgrund des Vorkommens des Steinkauzes, des Einzugsgebietes des Rüstbaches und auch der landschaftlichen Schönheit des reich strukturierten Grünlandes ist die Darstellung als Siedlungsraum abzulehnen.



Würselen

1 GIB-Darstellung im Bereich südlich Flugplatz Merzbrück

Ablehnung

Begründung

Die Planung zerschneidet große unzerschnittene Ackerfluren mit einem großen Vorkommen der planungsrelevanten Feldlerche. Schutzbemühungen im Feldvogelschutz in der StädteRegion Aachen werden durch diese Planung konterkariert. Der Luftlandplatz Merzbrück ist erst vor kürzerer Zeit erweitert bzw. die Start- und Landebahn verschwenkt worden. Zudem wurde dort ein Gewerbegebiet bereits ausgewiesen, welches noch nicht in der Erschließung begonnen wurde. Der Erweiterungsbereich liegt innerhalb einer bedeutsamen Kaltluftabflussströmung i. R. Norden. Die GIB-Erweiterung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Simmerath

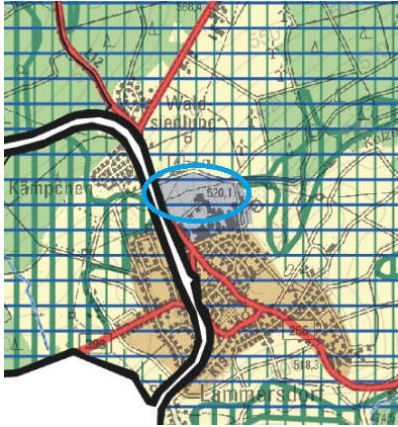
1 GIB Lammersdorf im Bereich Kelzerbend

Ablehnung

Begründung

Die Erweiterung des dortigen Gewerbegebietes liegt im Lebensraum des dort aktiven Bibers und im Quellbereich des Kelzerbachs. In der Aue des Kelzerbachs finden sich artenreiche Mager- und Feuchtwiesen mit einem belegten Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters (*Lycaena helle*, FFH Anhang II und IV (Daten Biologische Station StädteRegion Aachen e.V.)). Es ist vom Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope auszugehen.

Die Flächeninanspruchnahme würde auch das Trinkwassereinzugsgebiet der Kalltalsperre erheblich beeinträchtigen und widerspricht dem Freiraumschutzziel für Fließgewässer (blaue waagerechte Signatur) und gefährdet die künftige öffentliche Trinkwasserversorgung.



2 Gewerbegebiet (GIB regional, zweckgebundene Nutzung) nordöstlich Simmerath (SIM_GIBz_1)

Ablehnung

Begründung

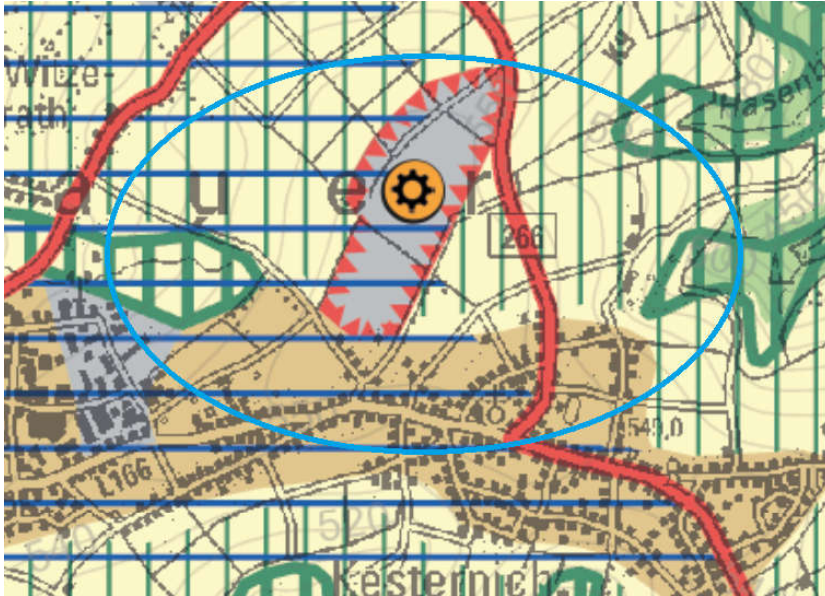
Die Gewerbegebietsplanung zerstört wichtige Verbundkorridore zwischen den Bachnebenläufern des Rursees, dem Kalltal und somit auch den Belgischen Venngewässern. Vielmehr ist dieser Bereich als Verbundachse für Arten des Grünlandes offenzuhalten und zu optimieren. Die Planung an dieser Stelle und in diesem Umfang ist völlig inakzeptabel und würde die Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten „Weidenbachtal und Kalltal zerschneiden. Die Flächen sind aktuell im LP V „Simmerath“ als EZ 1 und LSG 2.2.-24 ausgewiesen. Die Flächen gehören in die Biotopverbundqualität Stufe 1.

3 ASB nordöstlich Simmerath bzw. nördlich Kesternich:

Ablehnung

Begründung

Der gesamte Bereich ist der Wassereinzugsbereich der Kall bzw. des Fischbachs und dient somit in besonderer Weise der Trinkwasserversorgung. Die Nähe zum NSG und FFH-Gebiet 2.1.-8 „Oberes Kalltal mit Nebenbächen“ ist nicht akzeptabel. Hier besteht ein intaktes LSG 2.2.-24 mit Dauergrünland und Heckenstrukturen. Dort existiert auch unter der Festsetzung 5.1.-45 eine vermoorte Feuchtwiese, die nach Beseitigung des standortuntypischen Fichtenbestandes wieder zu vernässen ist.



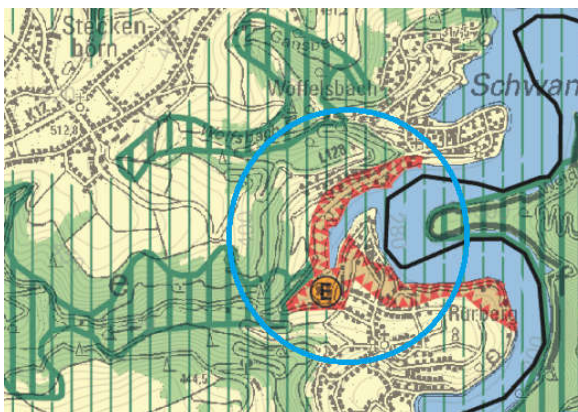
4 ASB mit zweckgebundener Nutzung am Rurseeufer zwischen Rurberg und Woffelsbach:

Ablehnung

Begründung

Aufgrund sehr starker touristischer Nutzung sind nur noch wenige wertvolle Naturufer am Rursee als Rückzugsgebiet und als Ein- und Ausstieg für Tiere erhalten geblieben. Diese Flächen hat der Landschaftsplan V „Simmerath“ im Bereich des hier geplanten ASB als Naturschutzgebiet 2.1.-26 „Weidenbachtal mit Nebenbächen bis zum Rurseeufer“ und als Landschaftsschutzgebiet 2.2.-35 „Rur- und Obersee mit Ufer“ ausgewiesen. Besonders das Weidenbachtal ist „von der Quelle bis zur Mündung“ in seinem vollständigen Biotopverbund zu erhalten. Daher ist dieser ASB zu streichen. Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sollte bis zum Rurseeufer erweitert werden. Neben zahlreichen Amphibienarten sind die Quellläufe des Weidenbaches auch als Laichgebiet für die Fische des Rursees unverzichtbar.

Es ist darüber hinaus unverständlich, warum diese wertvollen Naturgebiete erschlossen werden sollen, wegen derer die Urlauber dort ihre Freizeit verbringen. Die Eifel ist attraktiv wegen der noch vorhandenen Naturschätze und natürlich erhaltenen Landschaft. Diese sollte man nicht wegen weniger Nutznießer zerstören.



Monschau

1 Erweiterung des ASB zwischen Imgenbroich und Konzen, bzw. zwischen der K 16 (Hengstbrüchelchen) und der Straße „Auf der Hardt“ (MON_ASB_1 oder MON_ASB_2)

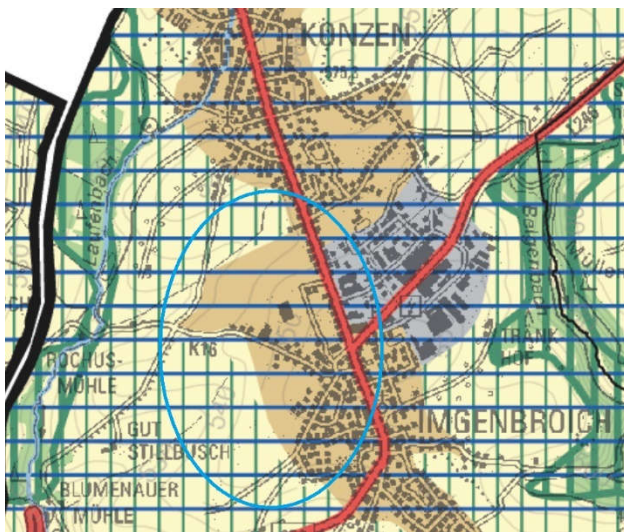
Ablehnung

Begründung

Die Grünlandflächen des LSG 2.4. -4 des Landschaftsplans VI auf der die Erweiterung des dortigen Siedlungsgebietes in Fortsetzung des neuen Gewerbegebietes geplant ist, hat besondere ökologische Bedeutung:

Dieses LSG nutzen folgende Vogelarten als Nahrungshabitat: Schafstelzen (3 Durchzügler) Rauchschwalben (mind 10), 1 Pärchen Rotmilane, 1 Pärchen Turmfalken, ca. 40 Stare, Steinschmätzer (2 Durchzügler), Mönchgrasmücken, Heckenbraunelle und Wacholderdrosseln.

Da sowohl die Rotmilane als auch die Turmfalken hier balzten, stellt das struktureichere LSG 2.2-14 in räumlicher Nähe zum LSG 2.4-4 ein geeignetes Bruthabitat für die Greifvögel dar und ein wichtiges Nahrungshabitat zur Versorgung der Jungvögel. Bevor eine solch umfangreiche Siedlungsentwicklung von Imgenbroich bis nach Konzen im Regionalplan festgelegt wird, sollten erst einmal alle Baulücken in beiden Ortsteilen der Stadt Monschau geschlossen werden.



Hinweis

Der Umweltbericht stellt die beiden Flächen MON_ASB_1 und MON_ASB_2 mit der gleichen Abgrenzung, aber völlig anderer Bewertung und Flächengröße dar. Es bestehen also erhebliche Zweifel an der Umweltprüfung der Fläche. Zudem sind die ASB-Teilflächen südlich der K 16 gar nicht geprüft worden.

E.1.3 Kreis Düren

Aldenhoven

1 GIB westlich des Testzentrums und der Filmautobahn (ALD_GIBz_1)

Ablehnung

Begründung

Auf die Neudarstellung eines kreisübergreifenden GIB sollte verzichtet werden, denn der Bereich ist landschaftlich gut strukturiert, weist einige bedrohte Tierarten auf und dient als Ausgleichsfläche für die östlich gelegene Infrastruktur. Eine GIB-Darstellung wäre mit dem ökologischen Wert unvereinbar (siehe auch Stellungnahme zu BAE_GIBz_1)

Nörvenich

1 Gewerbegebiet Gypenbusch in Nörvenich (NÖR_GIB_1)

Ablehnung des Gewerbegebietes Gypenbusch

Begründung

Die Umweltbericht weist für 3 Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen bei Realisierung dieser Planung nach; allerdings unterschätzt er die Beeinträchtigung von geschützten Arten in mehrfacher Weise: Das Plangebiet liegt in der Nähe des FFH-Gebietes Nörvenicher Wald, das dem Schutz von 2 Wochenstubenkolonien der Bechsteinfledermaus dient. Die Bechsteinfledermäuse verlassen den Nörvenicher Wald und fliegen entlang von Leitlinien regelmäßig in die umgebende Landschaft. Bei detaillierter Betrachtung des Planungsgebietes wären solche Nahrungsflüge am Rand des Gebietes sehr wahrscheinlich. Eine Realisierung dieses Plangebietes würde wegen Beleuchtung die Nutzbarkeit des Raumes für die Fledermäuse ausschließen, so dass sich eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes aufdrängt.

Das Plangebiet wird offenbar sowohl von Feldlerchen, als auch von Rebhühnern bewohnt. Beide Arten haben eine ungünstige Entwicklungsprognose, so dass auf die Planung verzichtet werden sollte. Dies insbesondere, weil in der Bauleitplanung für dieses Gebiet gerade nicht erkennbar ist, dass eine Umsiedlung dieser Arten im Zuge von CEF-Maßnahmen gelingen kann. Denn die für den BBP Gypenbusch H3 werden CEF-Maßnahmen geplant, die über 10 km entfernt liegen.

Die Planung würde eine wesentliche Verlärmung eines heute lärmarmen Bereiches, die de facto-Zerstörung eines Naherholungsgebietes sowie die Überbauung besonders wertvollen Boden vorbereiten. Die sollte wegen der Beeinträchtigung von 4 Schutzgütern eingestellt werden.

2 ASB süd-östlich Nörvenich (NÖR_ASB_1)

Ablehnung des ASB

Begründung

Nörvenich kann nach den Prognosen von IT.NRW bis 2050 zwar ein leichtes Bevölkerungswachstum um ~ 300 Bürger erwarten (+ 3,3 %), aber gleichzeitig nimmt der Anteil der sehr

alten Menschen (über 80) um 140,6 % zu – der höchste Wert im Kreis Düren und deutlich darüber hinaus! Es muss die Frage gestellt werden, wieviele dieser Senioren in altergerechte Wohnungen umziehen wollen und was mit den dann leerstehenden Wohnungen für fast 900 Menschen geschehen soll. Die Planungen zur Erweiterung des ASB Nörvenich würden Wohnraum für weitere 800-1000 Menschen schaffen. Für die Naturschutzverbände ist weder erkennbar, dass ernsthaft an der Schaffung altersgerechtem Wohnraums gearbeitet wird, noch dass eine bedarfsgerechte ASB-Planung erfolgt. Offenbar sind die sehr großräumigen ASB-Ausdehnungen einer Zuzug-Erwartung geschuldet, die keineswegs erkennbar ist. Daher sollte der ASB deutlich verkleinert und realistischen Erwartungen angepasst werden.

Der ASB in der geplanten Größe würde zum Zusammenwachsen der Ortsteile Nörvenich und Hochkirchen führen, was auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gewollt sein kann.

Die ASB-Erweiterung bis zum BSN Neffelbachaue führt zu absehbaren Konflikten mit dieser für das ganze rheinische Revier ausschlaggebenden Biotopverbundachse. Das Heranrücken an die Neffelbachaue verbietet sich aus Sicht der Naturschutzverbände.

Zudem umrahmt die ASB-Abgrenzung das Kasernengelände „Haus Hardt“, das dicht mit Laubbäumen bewaldet und mit dem BSN der Neffelbachaue verbunden ist. Über die Neffelbachaue ist der Kasernenbereich mit dem FFH Gebiet Nörvenicher Wald in direktem Biotopverbund. Deswegen ist das Kasernengelände eine bedeutende Nahrungsfläche für Bechsteinfledermäuse aus dem nördlich angrenzenden FFH-Gebiet Nörvenicher Wald. Die Naturschutzverbände schlagen das Kasernengelände daher für den Biotopverbund „rheinisches Revier“ als BSN vor (als DN_10).

Eine Bebauung der um das Waldgebiet liegenden Flächen würde dieses Nahrungshabitat im bewaldeten Kasernengelände stark entwerten und hätte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Der Umweltbericht verkennt diese Beeinträchtigungen, insbesondere die Zerstörung des naturnahen Laubwaldbereiches süd-östlich des Kasernengeländes.

3 ASBF süd-östlich Nörvenich (NÖR_ASBF_1)

Ablehnung des ASBF

Begründung

Die Planung eines ASBF unmittelbar an den BSN Neffelbach und Nörvenicher Wald führt unweigerlich zu starken Konflikten. Der Planbereich grenzt nachweislich an Nahrungshabitate und Flugrouten einer der Bechsteinfledermauskolonien im BSN Nörvenicher Wald. Im Umweltbericht wird das nicht thematisiert.

E.1.4 Rhein-Erft-Kreis

Hürth

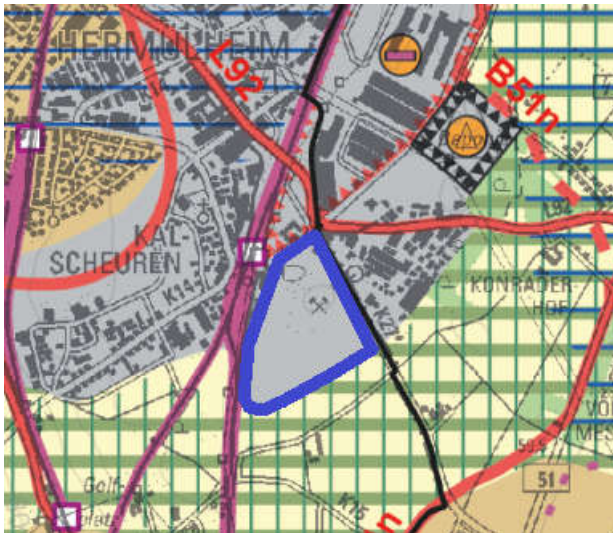
1 GIB Hürth-Kalscheuren

Verkleinerung

Begründung

Das Gebiet umfasst die ehemalige Kiesgrube Buhs, die nun ein Acker mit etliche Feuchtstellen und Tümpeln ist, die Arten wie Kreuz- und Wechselkröte, Flussregenpfeifer und Bekassine als Lebensraum dienen. Auch Bruten der Feldlerche sind belegt.

Das GIB sollte daher um die nachfolgend umgrenzte Fläche zurückgenommen werden. Statt dessen sollte BSLE und regionaler Grünzug dargestellt werden.



Brühl

1 ASBz Phantasialand

Zurücknahme

Begründung

Das ASB sollte bis auf die bestehende Bebauung des Phantasialandes zurückgenommen werden, weil eine bauliche Nutzung auch lokalpolitisch nicht mehr gewünscht ist und zudem nicht erkennbar ist, dass die bauliche Nutzung notwendig ist.

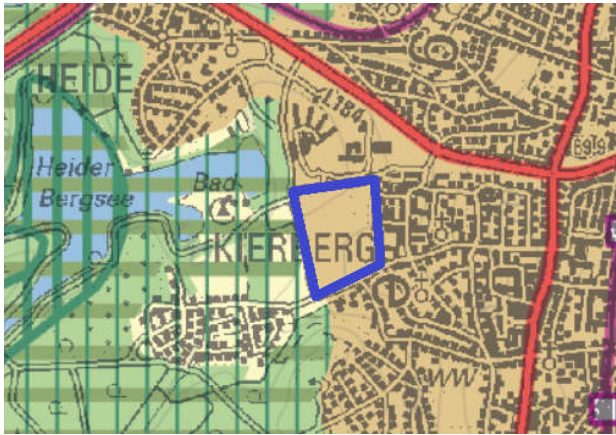
Die Fläche weist durch das Naturschutzgebiet „Ententeich“ und den angrenzenden Laubwald auf gewachsenem Boden einen so hohen ökologischen Wert mit zahlreichen seltenen Arten insbesondere der Gewässer und Feuchtgebiete auf, dass eine Inanspruchnahme auch von da her ausgeschlossen ist. Die Fläche wird auch als Teil des Biotopverbundes für das „rheinische Revier“ als BSN vorgeschlagen; siehe Kapitel F.2, Fläche ERF_7.

2 ASB Brühl-Kierberg

Zurücknahme

Begründung

Es handelt sich um einen Landschaftsbereich, der unter Landschaftsschutz steht. Die ASB-Erweiterung sollte zurückgenommen werden (siehe Abgrenzungsvorschlag).



Der Bereich ist von hoher klimatischer Bedeutung im Hinblick auf Kaltluftströme zugunsten der Innenstadt-Bereiche. Die Planung wird von der Stadt Brühl nicht weiter verfolgt. Die ASB-Erweiterung sollte daher gestrichen werden.

Hinweis

Die ASB-Erweiterung wurde offenbar keiner Umweltprüfung unterzogen, obwohl es sich um eine Erweiterung gegenüber dem gültigen Regionalplan handelt.

Kerpen

1 GIBflex Klarahof (KER_GIF_2)

Ablehnung

Begründung

Die Planung steht der Stärkung des Biotopverbundes zwischen den FFH-Gebieten entgegen. Durch eine Umnutzung der jetzigen Hambachbahn zur öffentlichen Nutzung (Gütertransport oder ÖPNV) muss von weiteren Störungen des Biotopverbundes in der Zukunft ausgegangen werden. Außerdem ist die Ausweitung des Kiesabbaus in dem Verbindungsbereich der Bürgerwälder zumindest vorübergehend nachteilig zu bewerten. Durch diese Faktoren kann die Biotopverbindung über die Grünbrücke A4neu beeinträchtigt werden. Ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet schränkt die Vernetzungsoptionen ein und sollte in diesem besonders empfindlichen Bereich nicht realisiert werden.

Alternative Flächen im Bereich des Gewerbegebietes Türnich gelegen und besser geeignet.

2 GIBflex Kerpen-Türnich (KER_GIBF_1)

Ablehnung

Begründung

Das geplante GIBflex beinhaltet ein Speicherbecken, das als Regenüberlaufbecken die gesamten schwermetallbelasteten und sauren Sickerwässer aus der Berrenrather Börde aufnimmt. Diese treten nach Beendigung der Bergbautätigkeit am Rand der Berrenrather Börde seit Jahren aus und werden in das Speicherbecken geleitet. Dort gibt es inzwischen mächtige Schlammablagerungen, die einer Untersuchung der Belastung unterzogen werden müssen. Auch von einer starken Belastung der Böden entlang der B 264 muss ausgegangen werden.

Von daher wird das GIBflex als ungeeignet eingestuft. Ein Ausschluss des Bereichs des Regenüberlaufbeckens bei Realisierung des GIBflex lehnen die Naturschutzverbände ab.

E.1.5 Köln

Gesamtauswertung

Für die Stadt Köln wird bis zum Ende des Planungszeitraums nach den neuen Vorausberechnungen von IT-NRW bis 2050 (zu 2021) mit einem Bevölkerungszuwachs von 5,0 % (ggü. noch 15,8 % bis 2040 zu 2018) prognostiziert. Der Anteil der Bevölkerung zwischen 19 und 65 Jahren nimmt um 0,8 % ab, derjenigen über 65 nimmt um 31,0 % zu. Schon 2018 lag der Anteil der 1-2-Personen-Haushalte bei 79,3 % und die durchschnittliche Haushaltsgröße bei 1,85, was bis 2040 auch so bleiben wird. Die Stadt Köln braucht also in erster Linie Wohnraum für kleine Haushalte und eine alternde Bevölkerung. Was nicht benötigt wird, ist in großem Stil neues Wohnbauland für die Entwicklung von 1- und 2-Familienhaussiedlungen so wie es allerorten seit Jahren in den Neubauvierteln außerhalb des innerstädtischen Bereichs (z.B. Roggendorf/ Thenhoven, Blumenberg) und tlw. auch dort zu beobachten ist (z.B. in Bilderstöckchen).

Die Herausforderung der doppelten Innenentwicklung besteht in einer flächensparenden Nachverdichtung, die gleichzeitig den Anforderungen an die sich klimatisch verschärfende Situation gerecht wird und eine klimaschonende Mobilität mitdenkt. Noch bestehende Freiflächen (Grünflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachflächen je nach Bedeutung für Klima und Biodiversitätsschutz) im städtischen Innenraum sowie den weiteren Außenbereichen müssen erhalten bleiben für vielfältige Funktionen für

- den Ausweis von Naturschutz- und Wildnisgebieten zur Verbesserung der Artenvielfalt und zur Stabilisierung der Ökosysteme sowie
- den Erhalt von schützenswerter Landschaft und von Erholungsräumen
- den Klimaschutz
- die Erzeugung von Lebensmitteln
- die Gewinnung von erneuerbarer Energie.

Insofern muss die Siedlungsentwicklung vor allem unter der Prämisse flächensparend erfolgen, sowohl was die Flächenausweisung für Siedlungsbereiche als auch die Bebauung betrifft (zur Bedarfsberechnung siehe ausführlich Kapitel C.3.1.2). Außerdem muss sie auf möglichst umweltverträgliche Flächen gelenkt werden, damit die beschriebenen Funktionen so weit wie möglich erhalten werden können. Dies gelingt mit der vorliegenden Planung nicht.

Für das Stadtgebiet wurden 314,5 ha an festgelegter Siedlungsfläche auf die Umweltauswirkungen hin geprüft. 274,5 ha und damit 87 % der geprüften (und ausgewiesenen) Flächen weisen demnach voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf. Festgelegt wurden insgesamt 1211 ha neues Siedlungsflächenpotenzial, fast 75 % der Flächen wurden also nicht auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft. Grundsätzlich werden außerdem kumulierende Wirkungen von geprüften und ungeprüften Flächen nicht betrachtet. Das spricht aus Sicht der Naturschutzverbände nicht für eine sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung, zumal die SUP in Kapitel D als vollkommen unzureichend kritisiert wird. Dies wird im Folgenden exemplarisch anhand des am stärksten betroffenen Kölner Teilraumes aufgezeigt.

Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch

Es handelt sich um den einzigen lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung und einen der wenigen unzerschnittenen verkehrarmen Räume im Ballungsraum Köln-Bonn. Er ist sowohl in seiner Erholungsfunktion als auch der Lebensraumfunktion von besonderer Bedeutung. So sind hier die Offenlandarten mit zahlreichen geschützten und auch streng geschützten, damit auch planungsrelevanten und teils verfahrenskritischen Arten großräumig vorkommend, so z.B. Vögel der offenen Feldflur (Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Graumammer) sowie Wechsel- und Kreuzkröte.

Zudem weist das Gebiet, insbesondere im Zündorfer Raum, eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima auf. Es handelt sich um eines der klimaaktivsten Gebiete der Stadt. Hier bestehen wichtige Kaltluftströme, die sich auf die hier allesamt als Klimawandel-Vorsorgebereiche² ausgewiesenen bestehenden Siedlungsbereiche im direkten Umfeld und im weiteren auch auf die nördlich des Rheins/ linksrheinisch gelegenen Flächen bis in den Kölner Norden (Deutz/ Mülheim) auswirken. Die gesamtäumliche Bedeutung der Klimawirkungen für das Stadtgebiet sind hier zu berücksichtigen. Eine rein einzelflächenbezogene, hinsichtlich des Untersuchungsraumes kleinräumige Betrachtung und funktional rein auf die Frage einer „Flächeninanspruchnahme“ hin ist hier nicht ausreichend. Für die Stadt Köln gibt es zahlreiche Untersuchungen zu den örtlichen Klimaverhältnissen, die diese hohe Bedeutsamkeit belegen³. Dem für eine Großstadt so wichtigen und großräumig zu betrachtenden Schutzgut Klima wird in der SUP und der Abwägung keine adäquate Rechnung getragen. Statt für die Zukunft noch wichtiger werdende Ausgleichsräume zu erhalten und der Bildung weiterer Hitzeinseln entgegenzuwirken, wird dieser Schutzgegenstand offensichtlich regelmäßig hinten an gestellt.

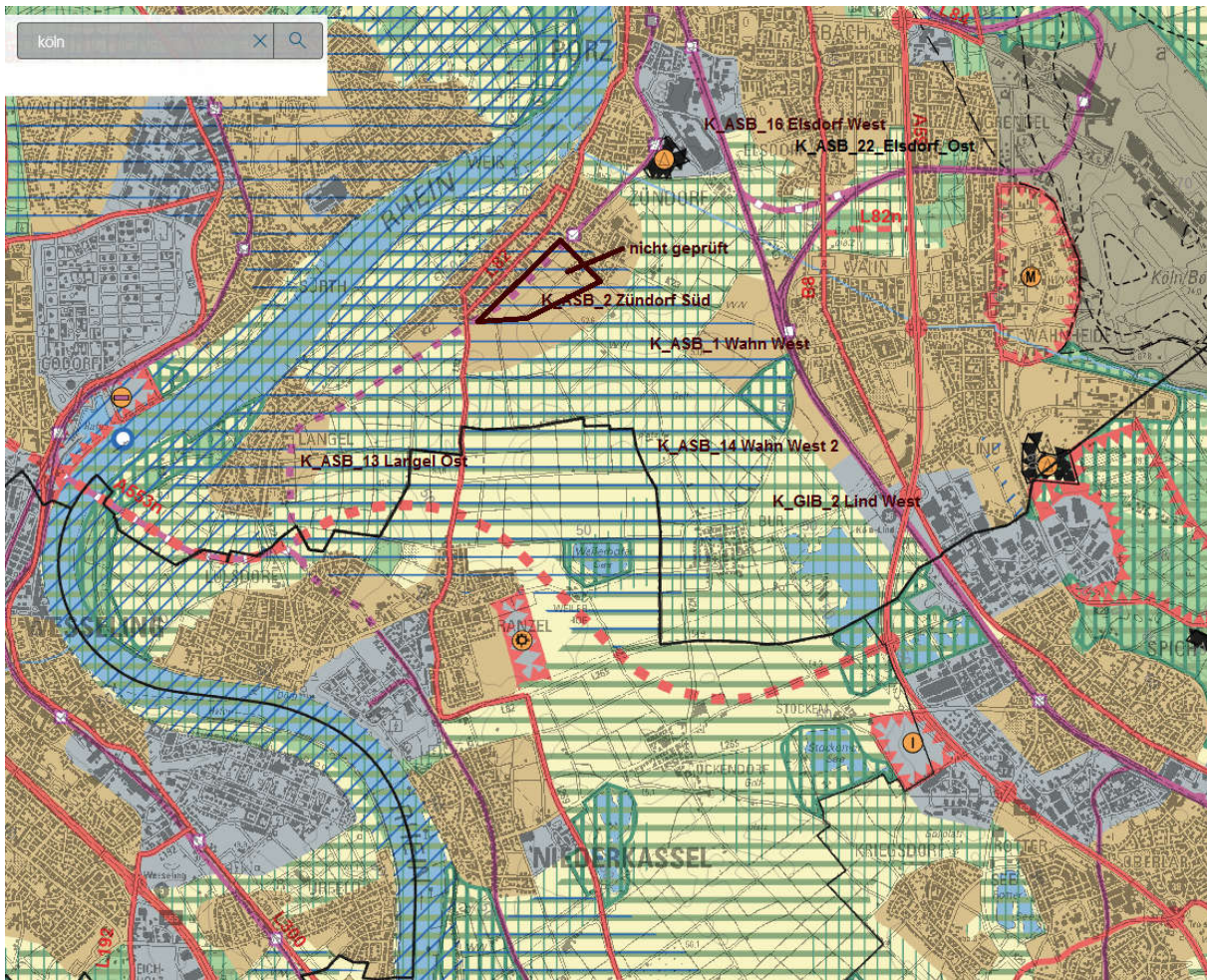
Die umfassenden Untersuchungen zur Raumanalyse für die Umweltverträglichkeitsstudie für die Linienbestimmung der Rheinspange 553 zeigen die hohe Bedeutung des Raums – auch im weiteren Anschluss nach Süden in den Rhein-Sieg-Kreis - für sämtliche Schutzgüter eindrücklich auf. Die sehr umfängliche Zusammenstellung von Daten zu Artvorkommen und auch eigene Erhebungen zum Verfahren belegen verlässlich die Bedeutung des Raums für den Artenschutz (Karte 3b, Faunistische Untersuchungen zur Rheinspange 553). Die UVS kommt zu dem Schluss, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für artenschutzrechtliche Probleme und Verstöße in diesem Raum besteht. Sie weist auch darauf hin, dass weitere zu erwartende Infrastruktur- und Siedlungsprojekte im Zuge der Realisierung einer neuen Autobahntrasse zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen führen würden, die die heutige Bedeutung des Agrarraums stark in Frage stellen würden.

Die Raumwiderstandskarte weist das gesamte Gebiet folgerichtig auch mit einem hohen Raumwiderstand aus, neben seiner Bedeutung für Tierarten und Lebensräume insbesondere aufgrund der Schutzgegenstände/ -güter Wohnen, Fläche, Boden, Landschaftsraum, Biotope, Erholung, Klima, Kultur und sonstige Kulturlandschaft.

Zudem ist der Raum bereits durch Infrastruktureinrichtungen (Straße, Leitungen) und Gewerbeflächen sowie Altablagerungen vorbelastet und einem hohen Nutzungsdruck durch Erholungssuchende ausgesetzt.

² Die Vorsorgegebiete sind thermisch belastete Siedlungsflächen, für die im Sommer eine Verschlechterung der bioklimatischen Situation durch den Klimawandel erwartet wird. <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

³ s. ausführlich unter 2 K_AS2_2, Zündorf Süd



Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die SUP diesen Gesamtzusammenhang in keiner Weise berücksichtigt. Die Einzelflächen werden in der SUP einzeln geprüft und nicht in ihrer kumulativen Wirkung auf die Schutzgüter und den Gesamttraum betrachtet. Eine Alternativenprüfung ist für die Flächen ebenso wenig durchgeführt worden.

Die Zusammenschau der Einzelbewertungsbögen aus der SUP zeigt die Mangelhaftigkeit der Prüfung deutlich auf. Alle Flächen weisen in der Gesamtbewertung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:

K_ASB_1, Wahn West/ Nord, 72,6 ha, lärmarrer Raum herausragender Bedeutung, Wohnen (stark emittierende Planfestlegungen im Umfeld), Umfeld NSG, UZVR, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

K_ASB_2, Zündorf Süd, 55,6 ha (plus ca. 40 ha nördlicher Teil alter, nicht bebauter ASB ohne verbindliche Bauleitplanung), betroffene Schutzgegenstände nach SUP: lärmarrer Raum herausragender Bedeutung, sehr hohe klimaökologische Bedeutung, UZVR, regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

K_ASB_13, Langel Ost, 20 ha, betroffene Schutzgegenstände nach SUP: lärmarrer Raum herausragender Bedeutung, GLB betroffen, UZVR, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

K_ASB_14, Wahn West/ Süd, 22,6 ha, betroffene Schutzgegenstände nach SUP: Wohnen (stark emittierende Planfestlegungen im Umfeld), NSG angrenzend, UZVR, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

K_GIB_2, Lind West, 27,3 ha, betroffene Schutzgegenstände nach SUP: sehr hohe klimaökologische Bedeutung, UZVR, regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

K_ASB_16, Elsdorf West, 14 ha, betroffene Schutzgegenstände nach SUP: Wohnen (stark emittierende Planfestlegungen im Umfeld), sehr hohe klimaökologische Bedeutung, GLB betroffen, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

K_ASB_22, Elsdorf West, 10,6 ha, betroffene Schutzgegenstände nach SUP: Wohnen (stark emittierende Planfestlegungen im Umfeld), sehr hohe klimaökologische Bedeutung

Trotzdem werden alle Flächen als ASB und GIB im Regionalplanentwurf ausgewiesen, die Belange in der Abwägung also dem Belang Siedlung hinten angestellt.

Damit werden rund 210 (76,5 %) der insgesamt 274,5 ha mit voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen (von insgesamt 314,5 ha) für die gesamte Stadt Köln allein in diesem Gebiet ausgewiesen.

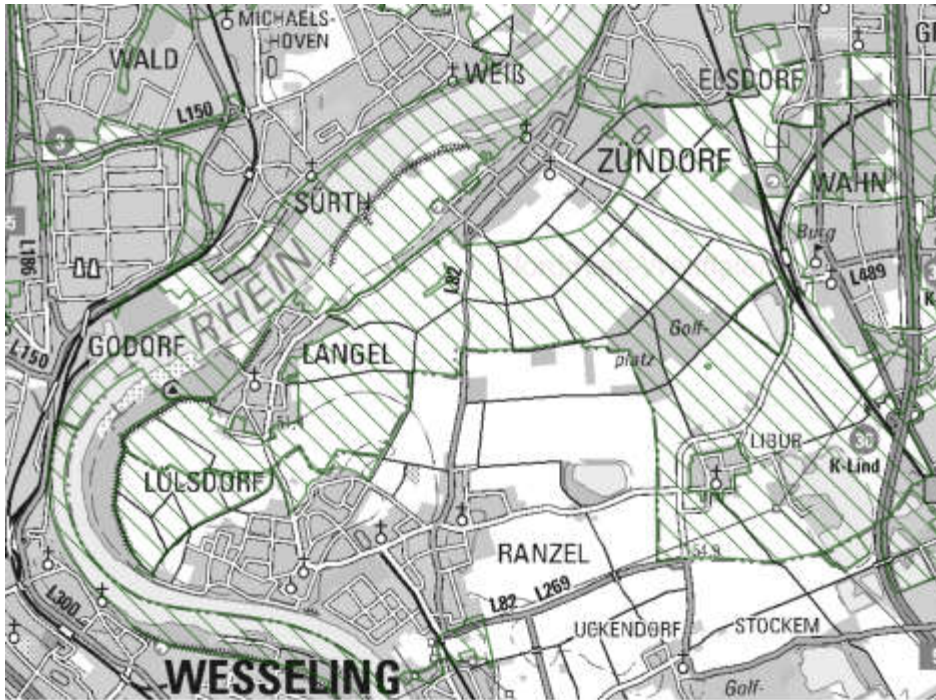
Es ist eindeutig erkennbar, dass hier im Zusammenspiel erhebliche Beeinträchtigungen für die schutzwürdigen Raumqualitäten (UZVR, lärmarmen Raum, Bedeutung für Offenlandarten/ Artenschutz, Klima-Ausgleichsfunktionen) zu erwarten sind. Ggf. wird die Einstufung als UZVR und lärmarmen Raum herausragender Bedeutung verloren gehen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Realisierung der Rheinspange dürfte dies der Fall sein.

Außerdem werden aufgrund der Kriterienauswahl für die Bewertung der Umweltauswirkungen (SUP-Methodik) wichtige naturschutzfachlich zu berücksichtigende Belange überhaupt nicht betrachtet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dürfte in seinem Schutzzweck:

- „zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung des Grundwasserhaushalts und Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit natürlichen Elementen.
- in der besonderen Bedeutung des großen, zusammenhängenden Freiraums für die landschaftsbezogene Erholung in ländlichem Raum.“

mit einem Flächenverlust von rund 210 ha erheblich beeinträchtigt, in der Erreichung seiner Schutzziele erheblich behindert oder in Teilen sogar vollständig entwertet werden.



Ausschnitt aus LANUV-Fachinformationssystem, LSG (grün)

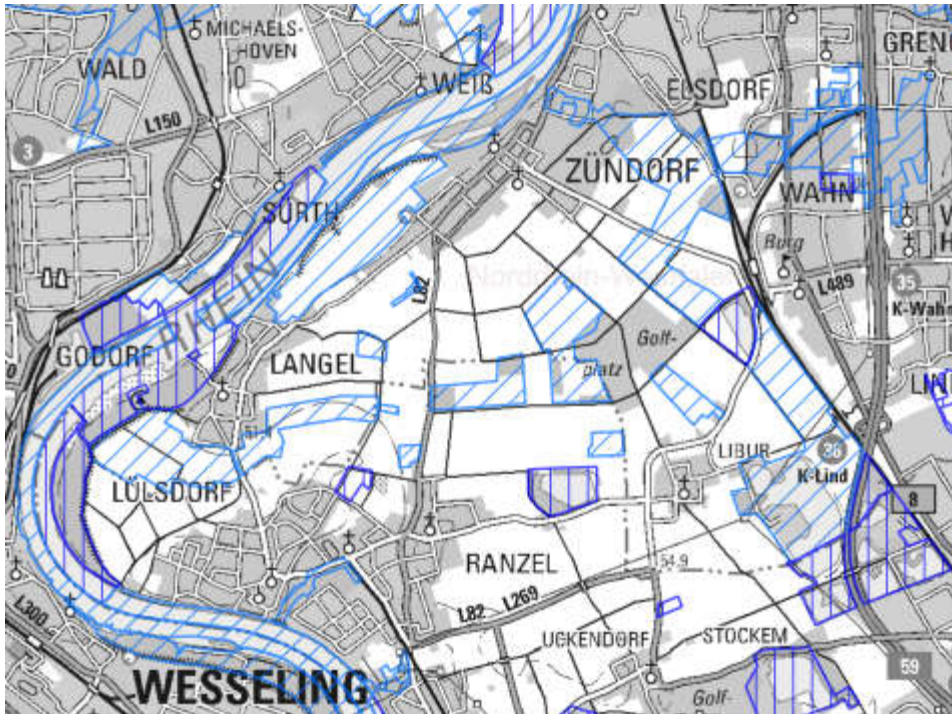
Der hier das Gebiet durchziehende und an vielen Stellen bereits unvollständige und unterbrochene Biotopverbund „Acker-Kleingehölz-Abgrabungskomplex bei Wahn“ (VB-K-5108-002) wird aufgrund der Kriterienfestlegung für die Bewertung (hier gehen ausschließlich Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung ein) überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei wird er im Osten, wo sich die Verbindung vom Rhein bei Zündorf über das NSG Kiesgrube Paulsmaar bis zur Liburer Kiesseenplatte erstreckt und dann in eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung über geht und auch ein NSG aufweist, vollständig zerstört und das NSG Kiesgrube Paulsmaar (auch Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung) wird vollkommen isoliert von den weiteren Wasserlebensräumen. Die Teil-Schutzziele des Biotop-Verbundes

- „Erhalt der unverbauten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiete - Erhalt und Förderung standortgerechter Gehölze“
- „Erhalt und Entwicklung und Vernetzung der Landschaftsstrukturen mit der Strauchhecke und Feldgehölze als Trittsteinbiotope“

werden durch die geplanten Siedlungsflächen erheblich beeinträchtigt bzw. können im östlichen Teil nicht mehr erreicht werden. Das weitere Teil-Schutzziel

- „Erhalt der Abtragungsgewässer mit ihren Lebensraumstrukturen (Steilwände, flache für Amphibien wertvolle Bereiche)“

steht in funktionalem Zusammenhang mit den Zielen der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung VB-K-5008-107, VB-K-5308-011 (tlw. gleichzeitig NSGs) bis in den Rhein-Sieg-Kreis hinein, die auch die Funktion als Trittsteinbiotope für Amphibien wie Wechselkröte und Kreuzkröte beinhalten. Die Trittsteine werden durch die Planung isoliert, die erforderlichen Verbreitungs- und genetischen Austauschwege zum Erhalt gesunder Amphibien-Populationen werden abgeschnitten.



Ausschnitt aus LANUV-Fachinformationssystem, Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (dunkelblau), besonderer Bedeutung (hellblau), NSG (rot)

Die Naturschutzverbände fordern, die zweifelsfrei gravierenden funktionalen Auswirkungen auf dieses großräumige, kreisübergreifende Verbundnetz von Kernflächen des Naturschutzes und Verbindungsflächen zu berücksichtigen. Insbesondere auch das Vorkommen der Wechselkröte gilt es hier zu beachten, die eine Kölner FFH-Verantwortungsart und eine planungsrelevante Art darstellt. In NRW tritt die Wechselkröte nur in der Kölner Bucht mit insgesamt etwa 60 Vorkommen auf (LANUV 2014)⁴. Der Bestand im Rheinland geht schon lange zurück (Vences et. al. 2003)⁵. Nach einer Kartierung gab es nur auf 17 Flächen Wechselkröten und davon waren nur 10 Vorkommen mit Reproduktionsnachweis (Nekum et al. 2013)⁶. Die Naturschutzverbände stufen diese Art daher auch als verfahrenskritisch ein.

Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass eine Umweltprüfung, die alle genannten Aspekte noch nicht einmal erhebt und darlegt, geschweige denn sie in die Bewertung einbezieht, als Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung gelten kann. Sie lehnen die Planung für ASB und GIB in diesem Raum strikt ab und halten es aus den dargelegten Gründen stattdessen für angezeigt, zum langfristigen Schutz der Freiraumqualitäten ein BSN auszuweisen (s. zu dem Vorschlag Kapitel E.2.5 Nr. 15).

Hinweise zu den einzelnen Flächenausweisungen:

⁴ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102335

⁵ Vences, M., Becker, J., Sauer, H. & F. Glaw (2003): Verbreitung und Bestandssituation der Wechselkröte (*Bufo viridis*) in Nordrhein-Westfalen. In: Podlucky, R. & U. Manzke (Hrsg.) 2003: Verbreitung, Ökologie und Schutz der Wechselkröte (*Bufo viridis*). Mertensiella Nr. 14, Rheinbach.

⁶ Nekum, S., Geller, D., Ihlow, F., Flecks, M., Hartmann, T. & D. Rödder (2013): Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita* Laurenti, 1768) und Wechselkröte (*Bufo viridis* Laurenti, 1768) auf dem Kölner Stadtgebiet – Abschlussbericht der FFH-Kartierung. Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig i.A. des Umweltamtes der Stadt Köln.

1 K_ASB_1, Wahn West/ Nord

Ablehnung - stattdessen Festsetzung zum Freiraumschutz (s. Kapitel E.2.5 Nr. 15)

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Zu verweisen ist auf die Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dieser Stellungnahme.

Weitere Aspekte:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Wasser:

offenliegender Grundwasserkörper unmittelbar angrenzend (Abgrabungsgewässer. Umweltbericht stellt fehlerhaft fest, es gäbe im Umfeld keine Oberflächenwasserkörper.)

Flächeninanspruchnahme innerhalb der Wasserschutzzone IIIa (betrifft ca. 50% des Plangebiets, westlicher Teil). Während die Klimakrise zu vermehrter Dürre konkret im Planungsraum führt, plant die Rheinenergie, die Trinkwasserentnahme im Planungsraum ganz erheblich zu erhöhen. Dadurch kommt dem Wasserschutzgebiet noch größere Bedeutung zu. Zudem führt die Trockenheit dazu, dass die Landwirtschaft im Planungsraum vermehrt nach Wasser für Bewässerungsprojekte nachfragt. Damit erfüllt die Fläche, insoweit sie unbebaut bleibt eine sehr wichtige Funktion für die Daseinsvorsorge im Bereich Wasser/Trinkwasserschutz und muss vor Beanspruchung durch Versiegelungen geschützt werden.
 - Schutzgüter Klima und Mensch:

Inanspruchnahme der bestehenden Restriktionsfläche Klimaschutz (s. Integrierte Raumanalyse Köln Porz-Süd); Ventilationsschutzfläche.

Weitere Ausführungen s. unter 2 K_ASB_2
 - Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaftsbild:

Die unbebaute Fläche wird wegen der hohen Erholungsfunktion von der Bevölkerung geschätzt; ein Golfplatz ist betroffen.

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.", kumulative Wirkungen.

Laut Integrierter Raumanalyse Köln Porz-Süd schützenswertem Landschaftsbild.
 - Schutzgut Boden:

Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit, Restriktionsfläche Bodenschutz, ausgewiesen in der Integrierten Raumanalyse Köln Porz-Süd, Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und Beeinträchtigung wertvoller extensiver Wiesen
 - Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (nachgewiesene und aus Sicht der Naturschutzverbände relevante Arten):

Verweis auf Untersuchungen und Kartierungen zur Rheinspange 553, nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände)

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.", kumulative Wirkungen.

Hochwertige Ackerflächen mit Kleinholzkomplexen mit besonderer Bedeutung

Betroffenheit NSG Paulsmaar durch nord- und südseitige Ausweisung von Siedlungsbereichen mit Folge der Isolation, Abschneiden vom Biotopverbund, erhöhter Erholungsdruck

Nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände): siehe Artenlisten unter BSN-Vorschlag „Zündorf-Langeler Feldflur mit Rheintal-Windsystem“, Kapitel E.2.5. Nr. 15 sowie Untersuchungen zur Raumwiderstandsanalyse Rheinspange 553.

2 K_ASB_2, Zündorf Süd

Ablehnung - stattdessen Festsetzung zum Freiraumschutz (s. Kapitel E.2.5 Nr. 15)

Für K_ASB_2, Zündorf Süd werden die Auswirkungen aus dem bereits im alten Regionalplan als ASB ausgewiesenen Siedlungsbereich zwischen dem bebauten Teil und dem neuen ASB (ca. 40 ha), der im Rahmen der Laufzeit des geltenden Regionalplans aber noch nicht in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurde und noch vollständig unbebaut, also noch offener Freiraum ist, überhaupt nicht betrachtet. Diese Freiflächen wurden vor etwa 45 Jahren als sog. „Wohnbaureservefläche“ in den Flächennutzungsplan eingetragen. Es ist zweifelhaft, ob für diese Fläche je eine Umweltprüfung erfolgt ist. Die Umweltprüfung ist entsprechend kumulativ bzw. für die Gesamtfläche durchzuführen. Die Naturschutzverbände lehnen die Gesamtfläche (insgesamt ca. 100 ha) ab. Die folgenden Ausführungen beziehen sich dementsprechend auf die Gesamtfläche.

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Zu verweisen ist auf die Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dieser Stellungnahme.

Weitere Aspekte:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
- Schutzgüter Klima und Mensch:

Inanspruchnahme der bestehenden Restriktionsfläche Klimaschutz⁷; Ventilationsschutzfläche.

Es handelt sich bei der Fläche um Kölns wohl wichtigstes Kalt- und Frischluftentstehungs- sowie Verfrachtungsgebiet mit Kaltluftseen in ehemaligen Alluvialrinnen. Die Stadt Köln plant, diese hoch klimaaktiven Flächen unter Schutz zu stellen.

⁷ Integrierte Raumanalyse Porz-Süd, Stadtplanungsamt Köln, 12/2000, Punkt 1.2.1.5 Klima, S. 11f.

Hier strömt nachts, zusätzlich zur örtlichen Kaltluftentstehung, akkumulierte Kaltluft vom Siebengebirge und vom Rheintal ins Zündorfer Offenland und damit in die südöstliche Kölner Bucht. Der Kaltluftstrom erreicht während der zweiten Nachthälfte als regionaler, südöstlicher Rheintalwind über die Ventilationsbahn Zündorf und Langelger Bogen das Kölner Stadtgebiet und belüftet die wärmebelasteten innerstädtischen Bereiche von Köln bis weit hinter das Messegelände⁸. Die wissenschaftlich nachgewiesenen Kühlwirkungen kommen damit nicht nur dem Stadtteil Porz, sondern auch anderen Stadtteilen zugute. Das Umweltamt der Stadt Köln hat aktuelle Daten erheben lassen und wertet sie zur Zeit detailliert aus. Erste Ergebnisse aufgrund dieser erneuten Messungen wurden bereits im Fachorgan Immissionsschutz (1/2022) publiziert (s.u.).

Laut Stadt Köln ist der Rheintalwind das weisende Windfeld⁹ und das einzige effiziente Belüftungssystem für den Stadtteil Deutz¹⁰. Die Temperaturunterschiede zwischen dem innerstädtischen Köln und den Feldern im Eingriffsgebiet betragen 10°C und mehr¹¹.

Neben der nächtlichen bioklimatischen führt der Frischluftstrom zudem die Schadstoffe aus der Kölner Kessellage ab. Die Schadstoffkonzentration ist in Köln gerade bei austauscharmen Wetterlagen besonders hoch und gesundheitsschädlich. Die Kölner Luft ist durch die Kessellage in der Kölner Bucht ohnehin schon besonders stark belastet.

Eine großflächige Bebauung und Versiegelung des bedeutenden Kaltluftentstehungsgebietes in Zündorf würde diese zentrale klimatische Ausgleichsfunktion für die Stadt Köln erheblich gefährden und die gesundheitlichen Hitzebelastungssituation für alle Bewohner*innen und insbesondere die Risikogruppen (Kleinkinder, kranke und ältere Menschen) der betroffenen Innenstadt, Deutz und auch in Porz und Zündorf deutlich verschärfen (Zunahme Hitzetage und -nächte¹²). Nach Angaben des Umweltamtes der Stadt Köln könnte es zu häufigen Temperaturereignissen nahe 40 °C und mehr¹³ kommen. Köln bereitet derzeit einen Hitzeaktionsplan vor, der für die Regionalplanung beachtet werden sollte.

Schon in der LANUV-Fachstudie „Klimawandelgerechte Metropole Köln“, die das Land NRW bis 2013 gemeinsam mit der Stadt Köln durchführte, wurde auf die besondere Bedeutung der hoch klimaaktiven Flächen bei Zündorf hingewiesen und eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen, Versiegelung und Bebauungsverdichtungen festgestellt und attestiert, dass es sich „um die stadtklimatisch am stärksten ausgleichenden Bereiche handelt. Sie sollen von Bebauung freigehalten werden.“¹⁴

– Schutzgut Boden:

Inanspruchnahme der bestehenden Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit, Restriktionsfläche Bodenschutz, ausgewiesen in der Integrierten Raumanalyse Köln Porz-Süd.

Bekannte Bodendenkmäler (Jungsteinzeit, Kelten-Friedhof usw.).

⁸ Zum Rheintalwind vgl. die Dissertation Düttemeyer, Dirk, Urban-Orographische Bodenwindssysteme in städtischen Peripherie Kölns, Diss. Essen, Abt. Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie des Institutes für Ökologie der Universität – GH Essen 1999, Hohenwarsleben, 2002.

⁹ Integrierte Raumanalyse Porz-Süd, Stadtplanungsamt Köln, 12/2000, Punkt 1.2.1.5 Klima, S. 11f.

¹⁰ Umweltverträglichkeitsbewertungs- (UVP)-Handbuch der Stadt Köln, 2003, Kapitel „Klima“ S.10.

¹¹ Ptak, Dr. Dominika, LANUV, Vortrag Hitzebelastung in Köln, Köln - 9. 10. 2013.

¹² Vgl. LANUV-Fachbericht 50 (s.o.), S. 59ff, Punkt 4.3 Wärmebelastung und Hitzewarnung: Ergebnisse

¹³ Zahlen in LANUV Fachbericht 50, S. 118; Planungsempfehlungen, s. dazu auch Präsentation „Was bedeutet der Klimawandel für Köln“ der Verwaltung im Ausschuss Umwelt und Grün am 3.2.2015

¹⁴ LANUV-Fachbericht 50 „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ (s.o.), S. 121, vgl. auch S.119f.

– Schutzgut Wasser:

Neben der Wasserschutzzone IIIa wird entgegen der Darstellungen in der SUP auch die Zone II randlich beansprucht. Die Wasserschutzzone IIIa hat besondere Bedeutung für die Versorgung von Stadt und Umland. Der städtische Wasserversorger Rheinenergie plant, die Trinkwasserentnahme im Planungsraum ganz erheblich zu erhöhen. Die Zündorfer Trinkwasserbrunnen versorgen nicht nur das rechtsrheinische Köln, sondern auch das Umland mit Wasser. Durch eine Leitung unter dem Rhein kann in Wassermangellagen auch das linksrheinische Köln mitversorgt werden. Es handelt sich um Kölns bedeutendstes Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Förderung soll künftig noch deutlich erhöht werden und die Schließung anderer Brunnen kompensieren. Durch den Klimawandel und die zunehmenden Dürresituationen kommt dem Wasserschutzgebiet stetig wachsende Bedeutung zu. Zudem führt die Trockenheit dazu, dass die Landwirtschaft im Planungsraum vermehrt nach Wasser für Bewässerungsprojekte nachfragt. Damit erfüllt die Fläche, insoweit sie unbebaut bleibt eine sehr wichtige Funktion für die Daseinsvorsorge und die Grundwasserkörper müssen vor Beeinträchtigung durch Versiegelungen geschützt werden.

Die Fläche befinden sich im Entwicklungskorridor nach der Wasserrahmenrichtlinie.

– Schutzgut Licht:

Neben der Verkehrsarmut bzw. der Bedeutung als UZVR dient die Fläche dem Schutz der Dunkelheit. Die Stadt Köln plant hier die Ausweisung mit einer entsprechenden neuen Schutzkategorie. Lichtverschmutzung gilt als wichtige Ursache für das massive Insektensterben.

– Schutzgüter Erholung und Mensch:

Die unbebaute Fläche wird wegen der Nähe zur bestehenden Siedlung und wegen der hohen Erholungsfunktion von der Bevölkerung geschätzt und stark genutzt.

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rh.", kumulative Wirkungen.

Es handelt sich um ein LSG, das neben vielerlei Funktionen zum Schutz des Trinkwassers und der Biodiversität auch zum Schutz des Landschaftsbildes ausgewiesen wurde. Dabei werden z.B. auch die im Feld sichtbaren Alluvialrinnen als typische Landschaftsausprägungen geschützt. Auch laut der Integrierten Raumanalyse Köln Porz-Süd besteht explizit schützenswertes Landschaftsbild.

– Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Verweis auf Untersuchungen und Kartierungen zur Rheinspange 553

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rh.", kumulative Wirkungen.

Hochwertige Ackerflächen mit Kleinholzkomplexen mit besonderer Bedeutung

Die Fläche ist als zu meldendes FFH-Gebiet nach den Kriterien der EU-Kommission gelistet, was bisher allerdings nicht erfolgt ist (FFH-Schattenliste). Die Grauammer war seinerzeit nachgewiesen worden.

Die Fläche weist Merkmale und Eigenschaften auf, die die Zuordnung in den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung anzeigen (siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände und LANUV-Fachbeitrag 2019 zur Biotopverbundplanung, Zündorf). In der Integrierten Raumanalyse Porz-Süd ist sie bereits zur Biotopvernetzung ausgewiesen. Sie hat eine herausragende Bedeutung für die Avifauna und muss zu deren Schutz als Lebensraum erhalten bleiben.

Nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände): siehe Artenlisten unter BSN-Vorschlag „Zündorf-Langeler Feldflur mit Rheintal-Windsystem“, Kapitel E.2.5. Nr. 15 sowie Untersuchungen zur Raumwiderstandsanalyse Rhein-spange 553.

- Der großräumigen Unzerschnittenheit der Fläche kommt in vielerlei der hier beschriebenen Funktionszusammenhänge überragende Bedeutung zu. Es handelt sich um eine ökologisch hoch wertvolle Fläche, die komplexe, multifunktionale Ökosystemleistungen für den Kölner Raum und übergreifend in den Rhein-Sieg-Kreis erbringt.

3 K_ASB_3, Meschenich Nord-West 12,26

Ablehnung

Begründung:

Die Auswirkungen der Flächen K_ASB_3, 12, 26 sowie nicht geprüftes ASB Hochkirchen, insgesamt ca. 115 ha, sind im Zusammenhang darzustellen und zu prüfen.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Boden:
Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff), Kolluvisol mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)
 - Schutzgut Wasser:
festgesetztes Wasserschutzgebiet Zone III A
 - Schutzgut Mensch und Klima:
Flächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion
Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
Insbesondere in Zusammenwirkung mehrerer Beeinträchtigungen eines KVS durch weitere Bebauung im Bereich K_ASB_12 sind kumulative negative Effekte zu erwarten.
 - Schutzgut Mensch und Erholung/ Landschaft:
Städtischer Erholungsraum Köln Süd mit herausragender Bedeutung
Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²
Betroffenheit LSG-5107-0032: „LSG-Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“, im Zusammenhang K_ASB_3, 12, 26 sowie nicht geprüftes ASB Hochkirchen, insgesamt ca. 115 ha
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten: Vögel der offenen Feldflur (Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Grauammer), Amphibien (Wechselkröte, Kreuzkröte)
Nähe zum NSG N6 Kiesgruben Meschenich und NSG N7 Am Vogelacker, im Zusammenhang K_ASB_3, 12, 26
Kleingehölzkomplexe als Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

4 K_ASB_4, Mülheim/ Rodderhof

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

- Schutzgut Mensch und Klima:

Es handelt sich um eine Fläche mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Durch Bebauung würde ein nächtlicher Kaltluftvolumenstrom (mittleren Ausmaßes) beeinträchtigt, der derzeit direkt auf die westlich angrenzenden Siedlungsflächen in Stammheim/ nördliches Mülheim einwirkt und die als Klimawandelvorsorgebereiche eingestuft sind. Auch überörtlich liegt die Fläche in einem Einzugsgebiet für Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher Priorität mit sehr hohem Kaltluftabfluss und sehr hoher Bedeutung für ein Einzugsgebiet < 50.000 Einwohner*innen.

- Schutzgebiete/-gegenstände:

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils und Lage im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4097-0015: „LSG Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ mit Schutzziel Landschaftsbild und Erholungsraum

5 K_ASB_7, Esch Nord

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

- Schutzgut Wasser:

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone IIIa.

- Schutzgut Mensch und Klima:

Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung

- Schutzgut Landschaft, Mensch und Erholung:

Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²

Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
Landschaftsschutzgebiet LSG-4906-0010: „LSG-Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ mehrfach betroffen, K_ASB_24 Pesch Süd, insgesamt 36 ha

Nähe zu FFH- und VS-Gebieten NSG „An der Ziegelei, Chorweiler“ und NSG „Worringer Bruch, Chorweiler“ sowie etwas weiter entfernt NSG „Chorbusch“: massiv steigender Erholungsdruck der ASB um Roggendorf/ Thenhoven und dem nicht geprüften ASB in Blumenberg (80 ha) sowie K_ASB_7 (26 ha) mit insgesamt ca. 160 ha neuer Wohnbaufläche mit erheblichen Störwirkungen zu erwarten

6 K_ASB_8 Roggendorf/ Thenhoven Nord-West

Ablehnung

Begründung:

Die Auswirkungen der Flächen K_ASB_8, 20 und 25 sowie ggf. weiterer kumulativ wirkender Flächen sind im Zusammenhang darzustellen und zu prüfen.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Mensch und Klima:

Durch die großflächige Bebauung und Versiegelung sind die Ausweitung des Klimawandel-Vorsorgebereichs und die Schaffung neuer Hitzeinseln zu erwarten.
 - Schutzgut Landschaft:

LSG-4907-0010: „LSG Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ mehrfach betroffen (ca. 50 ha)

Freiraum und Agrarbereiche als Erholungsräume um den Ort Roggendorf/ Thenhoven

Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Nähe zu FFH- und VS-Gebieten NSG „An der Ziegelei, Chorweiler“ und NSG „Worringer Bruch, Chorweiler“ sowie etwas weiter entfernt NSG „Chorbusch“: massiv steigender Erholungsdruck der ASB um Roggendorf/ Thenhoven und dem nicht geprüften ASB in Blumenberg (80 ha) sowie K_ASB_7 (26 ha) mit insgesamt ca. 160 ha neuer Wohnbaufläche mit erheblichen Störwirkungen zu erwarten

Vorkommen einer planungsrelevanten Tierart: Zauneidechse

7 K_ASB_11, Lövenich Nord-West

Ablehnung bzw. Verlagerung

Begründung:

- Nicht erkannte Umweltauswirkungen
 - Schutzgut Mensch und Klima:

Die Fläche überstreicht ein nächtlicher Kaltluftvolumenstrom (Ausmaß hoch), der weiter auf die Stadtteile Bocklemünd und Vogelsang (ggf. auch teilweise Widdersdorf) einwirkt. Diese Bereiche sind von nächtlicher Überwärmung bedroht bzw. Klimawandelvorsorgebereiche. Eine Bebauung der Fläche würde ca. die Hälfte der Gesamtbreite des KVS beeinträchtigen und hätte damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die weiter östlich gelegenen Siedlungsbereiche.
 - Schutzgut Boden:

Bei Betroffenheit von klimarelevanten Böden ist eine Ausweisung als Siedlungsbereich grundsätzlich abzulehnen.

Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung: Kolluvisol (bf5_ff), Parabraunerde (bf5_ff)

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Hier liegt Fläche zum Schutz von u.a. Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche vor.
Agrarbereich am Kölner Randkanal
Kölner Randkanal und Bahndamm bei Lövenich bilden eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung
- Schutzgut Landschaft:
Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.
- Bessere Alternativfläche:
Zwischen der südlich gelegenen, bereits bebauten Siedlungsfläche und dem daran östlich angrenzenden GIB-Bereich (Ottostraße und westlich) besteht bereits im geltenden Regionalplan eine teils als ASB/ GIB ausgewiesene Fläche. Vor Inanspruchnahme der Fläche K_ASB_11 sollten vorrangig diese noch unbebauten Flächen genutzt werden.

8 K_ASB_12, Rondorf Süd-Ost

Ablehnung

Begründung:

Die Auswirkungen der Flächen K_ASB_3, 12, 26 sowie nicht geprüftes ASB Hochkirchen, insgesamt ca. 115 ha, sind im Zusammenhang darzustellen und zu prüfen.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Mensch und Klima:
 - Flächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion
Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
Die östlich des derzeit bebauten Teils von Rondorf liegenden Flächen liegen im Bereich eines nächtlichen KVS (Ausmaß mittel), die sich Richtung Stadtteil Hahnwald bewegen und dort im westlichen Bereich einwirken. Bei einer Bebauung ist davon auszugehen, dass die dort bestehende schwache nächtliche Überwärmung nicht weiter abgemildert wird und damit erhöht wird. Insbesondere in Zusammenwirkung mehrerer Beeinträchtigungen dieses KVS durch weitere Bebauung im Bereich K_ASB_3 sind kumulative negative Effekte zu erwarten.
 - Schutzgut Boden:
Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff), Kolluvisol mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)
 - Schutzgut Wasser:
festgesetztes Wasserschutzgebiet Zone III A
 - Schutzgut Mensch und Erholung/ Landschaft:
Städtischer Erholungsraum Köln Süd mit herausragender Bedeutung
Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²

Betroffenheit LSG-5107-0032: „LSG-Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“, im Zusammenhang K_ASB_3, 12, 26 sowie nicht geprüftes ASB Hochkirchen, insgesamt ca. 115 ha

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten: Vögel der offenen Feldflur (Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Grauammer), Amphibien (Wechselkröte, Kreuzkröte)

Nähe zum NSG N6 Kiesgruben Meschenich und NSG N7 Am Vogelacker, im Zusammenhang K_ASB_3, 12, 26

Kleingehölzkomplexe als Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

9 K_ASB_13, Langel Ost

Ablehnung, stattdessen Festsetzung zum Freiraumschutz (s. Kapitel E.2.5 Nr. 15)

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Zu verweisen ist auf die Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dieser Stellungnahme.

Weitere Aspekte:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

- Schutzgut Wasser:

Lage im Entwicklungskorridor nach Wasserrahmenrichtlinie

Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone Zone IIIa. Sie ist von außerordentlicher Bedeutung für die Förderung durch die Trinkwasserbrunnen in der Zündorf-Langer Feldflur.

- Schutzgüter Klima und Mensch:

Die Integrierte Raumanalyse Porz Süd und die Klimaplanungskarte zeigen die besondere Bedeutung als klimaaktive Fläche auf, insbesondere für die Verfrachtung der mit dem Rheintalwind zusammenhängenden Kalt- und Frischluftströme.

- Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaft:

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rhh.", kumulative Wirkungen.

Städtischer Erholungsraum Köln Süd mit herausragender Bedeutung

- Schutzgut Boden:

Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit

Es ist vom Vorhandensein alter und historisch besonders wertvoller Bodendenkmäler auszugehen. In vorrömischer Zeit war der Ort unter dem Namen "Langalon" besiedelt, die Besiedlung wurde dann aber für längere Zeit aufgegeben. Aus historischer Sicht ergibt sich hieraus

ein großes Forschungsinteresse. Auch sind steinzeitliche Bodendenkmäler zu erwarten. Ortsnamen weisen auf ein sehr hohes Alter der Siedlungsstruktur hin. Wahrscheinlich befand sich hier bereits in der Jungsteinzeit eine Fährverbindung über den Rhein, die noch in der Franzosenzeit benutzt wurde. Dies hängt mit einem natürlichen Hafen hinter einer inzwischen verlandeten Rheininsel zusammen (die zum überaus schützenswerten Landschaftsbild beiträgt). Insofern ist von einer möglichen archäologischen Bedeutung auszugehen, die nicht nur auf die Römerzeit beschränkt ist.

- Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (nachgewiesene und aus Sicht der Naturschutzverbände relevante Arten):

Verweis auf Untersuchungen und Kartierungen zur Rheinspange 553, nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände)

Die Fläche weist Merkmale und Eigenschaften auf, die die Zuordnung in den Biotopverbund mit besonderer Bedeutung anzeigen (siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände und LANUV-Fachbeitrag 2019 zur Biotopverbundplanung, Porzer Feldflur). Sie dient dem Lückenschluss bzw. der Verbindung bestehender Biotopverbundflächen in Rheinnähe und den weiter landeinwärts gelegenen Flurbereichen.

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rh.", kumulative Wirkungen.

Hochwertige Ackerflächen mit Kleinholzkomplexen mit besonderer Bedeutung

Nähe zu empfindlichen Schutzflächen und schutzwürdige Bereiche (NSG Langel Auwald – hier ist eine Erweiterung geplant, FFH-Gebiete, gesetzlich geschütztes Biotop, LSG, Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung), die durch Erholungsdruck bei steigender Bevölkerungszahl beeinträchtigt würden. Bei einer Zunahme der bebauten Wohnfläche um ca. 30 % (von 76 ha 98 ha) und den weiteren neuen Wohngebieten im Umfeld ist davon auszugehen.

FFH-Gebiet Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef in rd. 800 m Entfernung inklusive des besonders geschützten FFH-Lebensraumtyps 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. sowie weitere Lebensraumtypen außerhalb des FFH-Gebietes in noch kürzerer Entfernung (91F0 - Hartholz-Auenwälder, 6510 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen).

Nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände): siehe Artenlisten unter BSN-Vorschlag „Zündorf-Langel Feldflur mit Rheintal-Windsystem“, Kapitel E.2.5. Nr. 15 sowie Untersuchungen zur Raumwiderstandsanalyse Rheinspange 553.

10 K_ASB_14, Wahn West/ Süd

Ablehnung, stattdessen Festsetzung zum Freiraumschutz (s. Kapitel E.2.5 Nr. 15)

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Siehe Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechts-rheinisch“. Zu verweisen ist auf die

Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dieser Stellungnahme.

Weitere Aspekte:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Wasser:
Wasserschutzgebiete der Zone III A, Grundwasserschutz
 - Schutzgut Boden:
Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit
 - Schutzgüter Klima und Mensch:
s. K_ASB_1
 - Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaft:
Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.", kumulative Wirkungen.
Städtischer Erholungsraum Köln Süd mit herausragender Bedeutung
Kulturlandschaft: s. K_ASB_1 und _13.
 - Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (nachgewiesene und aus Sicht der Naturschutzverbände relevante Arten):
Verweis auf Untersuchungen und Kartierungen zur Rheinspange 553, nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände)
Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.", kumulative Wirkungen.
Betroffenheit NSG Paulsmaar durch nord- und südseitige Ausweisung von Siedlungsbereiche mit Folge der Isolation, Abschneiden vom Biotopverbund, erhöhter Erholungsdruck
Hochwertige Ackerflächen mit Kleinholzkomplexen mit besonderer Bedeutung

11 K_ASB_15, Junkersdorf/ Stüttgerhof

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Wasser:
Flächeninanspruchnahme von geplantem Wasserschutzgebiet Hürth-Efferen Zone IIIB
 - Schutzgut Boden:
Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (Regelungs- und Pufferfunktion, hohe Bodenfruchtbarkeit) sowie Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Kühlfunktion, Wasserhaushalt) – Eine Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden im Sinne des Fachbeitrags Boden wird grundsätzlich abgelehnt.

– Schutzgüter Mensch und Klima:

Der südlich der Dürener Str. gelegene Flächenteil ist nachts von einem KVS (Ausmaß mittel) überströmt, der auf den bereits bebauten, nächtlich überwärmten ASB-Bereich nördlich einwirkt.

– Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaft:

LSG-5006-0023: „LSG-Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (u.a. Erholung, Landschaftsbild, Reste bäuerliche Kulturlandschaft)

Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (Äußerer Grüngürtel Köln linksrheinisch)

– Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (nachgewiesene und aus Sicht der Naturschutzverbände relevante Arten):

Der südlich der Straße gelegene Flächenbereich liegt in einem Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Dieser grenzt auch an den Frechener Bach an. Gemäß Biotopverbundziel und nach WRRL sind hier Maßnahmen zum Erhalt der Auenstruktur geplant bzw. soll die bestehende Auenstruktur erhalten bleiben. Wird die Fläche im gesamten ausgewiesenen Gebiet bebaut, hat dies voraussichtlich negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers, insbes. die Gewässerstruktur.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils

12 K_ASB_16, Elsdorf West

Ablehnung

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Zu verweisen ist auf die Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dieser Stellungnahme.

Weitere Aspekte:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

– Schutzgut Wasser:

Wasserschutzgebiete der Zone III A, Grundwasserschutz

– Schutzgut Boden:

Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit

– Schutzgüter Klima und Mensch:

Über die Fläche zieht ein nächtlicher KVS (Ausmaß mittel), der sich auf die nördlichen und nachts teils bereits stark überwärmten bebauten Bereiche kühlend auswirkt (auch Klimawandelvorsorgebereich).

– Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaft:

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.", kumulative Wirkungen.

Städtischer Erholungsraum Köln Süd mit herausragender Bedeutung

- Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (nachgewiesene und aus Sicht der Naturschutzverbände relevante Arten):

Verweis auf Untersuchungen und Kartierungen zur Rheinspange 553, nachgewiesene planungsrelevante/ verfahrenskritische Arten (aus Sicht der Naturschutzverbände)

Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.", kumulative Wirkungen.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils

Hochwertige Ackerflächen mit Kleinholzkomplexen mit besonderer Bedeutung

13 K_ASB_17, Ostheim

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Mensch und Klima:

Über der Fläche liegt ein KVS (Ausmaß hoch), der sich nachts auf die südlichen Bereiche von Ostheim und weiter die westlich gelegenen Gebiete in Humboldt/Gremberg (nachts überwärmt, Klimawandelvorsorgebereich) kühlend auswirkt. Bei einer Bebauung wäre die derzeitige schmale unbebaute Schneise, durch die der KVS führt, vollständig blockiert. Damit wären erhebliche Beeinträchtigungen in den genannten Bereichen zu erwarten.
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Neue Grünanlage als Ausgleichsfläche

14 K_ASB_19A, Westhoven

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Wasser:

Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen II von Wasserschutzgebiet Westhoven
 - Schutzgut Mensch und Klima:

Die Fläche liegt im Bereich eines KVS (Ausmaß mittel), der sich nach Westen zieht und auf der gegenüberliegenden Rheinseite auf die nächtlich überwärmten Stadtteile Rodenkirchen (Klimawandel-Vorsorgebereich) und Mariendorf einwirkt bzw. die Kaltluftbildung/-transport nördlich über den Rhein befördert.

- Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaft:

LSG-5007-0010: " LSG-Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar" und LSG-5107-0030: „LSG-Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch“

Fläche befindet sich in einem regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch)

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Brachland mit naturnahen Flächen und Kleingehölzen

Planungsrelevantes Tiervorkommen: Wechselkröte

LSG-5007-0010: " LSG-Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar" östlich angrenzend und tlw. in LSG-5107-0030: „LSG-Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch“; VB-K-5008-006 Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Grünzug zwischen Buchheim und Westhoven“ umgebend: die Fläche sollte aufgrund ihrer Ausstattung hier in den Freiraumschutz integriert werden.

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zum LANUV-Fachbeitrag 2019 zur Biotopverbundplanung (Westhovener Aue) die Einstufung als Verbundfläche mit „herausragender“ Bedeutung vorgeschlagen. Wegen zahlreicher geschützter und gefährdeter Arten wäre die Fläche (zusammen mit angrenzenden Teilen des Biotopverbunds) auch wert, zu einem NSG weiterentwickelt zu werden. Die Stadt Köln hat dies bereits erkannt und plant hier die Ausweisung eines NSG wegen eines hohen Potentials für den FFH-Lebensraumtyp der Flachlandmähwiesen.

15 K_ASB_20, Thenhoven Süd

Ablehnung

Begründung:

Die Auswirkungen der Flächen K_ASB_8, 20 und 25 sowie ggf. weiterer kumulativ wirkender Flächen sind im Zusammenhang darzustellen und zu prüfen.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

- Schutzgut Wasser:

Flächeninanspruchnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes Weiler Zone IIIA

- Schutzgut Boden:

Flächeninanspruchnahme von Böden fruchtbare Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

- Schutzgut Mensch und Klima:

Auf der neuen Fläche liegt ein nächtlicher KVS (Ausmaß mittel), dessen Einwirkungsbereich der bereits bebaute, nächtlich überwärmte und Klimavorsorgebereich nördlich ist. Durch weitere Bebauung auf der neu ausgewiesenen ASB-Fläche würde der derzeitige nächtliche Kühleffekt weiter reduziert.

- Schutzgut Landschaft:

LSG-4907-0010: „LSG Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ mehrfach betroffen (ca. 50 ha)

Freiraum und Agrarbereiche als Erholungsräume um den Ort Roggendorf/ Thenhoven

Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

Nähe zu FFH- und VS-Gebieten NSG „An der Ziegelei, Chorweiler“ und NSG „Worringer Bruch, Chorweiler“ sowie etwas weiter entfernt NSG „Chorbusch“: massiv steigender Erholungsdruck der ASB um Roggendorf/ Thenhoven und dem nicht geprüften ASB in Blumenberg (80 ha) sowie K_ASB_7 (26 ha) mit insgesamt ca. 160 ha neuer Wohnbaufläche mit erheblichen Störwirkungen zu erwarten

Vorkommen einer planungsrelevanten Tierart: Zauneidechse

16 K_ASB_21, Brück Süd

Ablehnung

Begründung:

Die Fläche ist zusammen mit einer weiteren ASB-Fläche zu werten, die sich in östlicher Nachbarschaft befindet (südlich des derzeit bebauten Gebiets in Brück, aber östlich des Flehbachs). Damit ist die ASB-Flächenerweiterung in diesem südlichen Teil Brücks insges. ca. 15-20 ha groß.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

- Schutzgut Wasser:

Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetztem Wasserschutzgebiet Erker Mühle Zone IIIA

Starkregenbetroffenheit laut Starkregenhinweiskarte BKG

- Schutzgut Landschaft:

LSG-5008-0004: „LSG Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück“, Schutzziel u.a. „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere in den naturnah entwickelten Waldbereichen und den durch Waldrändern, Auenv egetation und ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereichen zur Bebauung“

- Schutzgut Mensch und Klima:

Auf der neuen Fläche liegt ein nächtlicher KVS (Ausmaß mittel), dessen Einwirkungsbereich der bereits bebaute, nächtlich überwärmte und Klimawandel-Vorsorgebereich nördlich ist. Durch weitere Bebauung auf der neu ausgewiesenen ASB-Fläche würde der derzeitige nächtliche Kühleffekt weiter reduziert. Dies gilt auch für eine kleinere, östlich der Fläche gelegene und neu im Regionalplan ausgezeichnete ASB-Fläche (s. Anmerkung oben).

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Die Fläche sollte dem Biotopverbund bzw. der Biotopverbundfläche VB-K-5008-003 zugeordnet (Ziele u.a. Entwicklung naturnaher Bäche mit Ufergehölz und Uferfluren - Erhaltung und

Entwicklung der Bachaue - Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Teichen und Röhrichtzonen) und als Fläche von besonderer Bedeutung gewertet werden (siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände und LANUV-Fachbeitrag 2019 zur Biotopverbundplanung, Brück-Rather Feldflur).

Für die neu ausgewiesene Fläche auf der anderen Seite des Flehbachs (südöstlich von K_ASB_21), ohne SUP, ist ein ausreichender Pufferbereich zum Flehbach einzuplanen, um die vorgenommenen Maßnahmen zur Einhaltung der WRRL (u.a. naturnahe Uferstrukturen, entwickelter Uferstreifen) nicht zu beeinträchtigen.

17 K_ASB_22, Elsdorf Ost

Ablehnung

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Zu verweisen ist auf die Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch“ dieser Stellungnahme.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgüter Erholung und Mensch/ Landschaftsbild:
Bestehendes LSG "Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rh.", kumulative Wirkungen.
 - Schutzgut Mensch und Klima:
Über die Fläche zieht ein nächtlicher KVS (Ausmaß mittel bis hoch), der sich auf die nahen südlichen bebauten Elsdorfer Flächen auswirkt. Bei Bebauung ist zu befürchten, dass die derzeitigen Einwirkbereiche nächtlich überwärmt werden.

18 K_ASB_24, Pesch Süd

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Wasser:
Flächeninanspruchnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes Weiler Zone IIIA
 - Schutzgut Mensch und Klima:
Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
 - Schutzgut Wasser:
Flächeninanspruchnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes Weiler Zone IIIB
 - Schutzgut Landschaft:

Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²

Fläche befindet sich im linksrheinischen Äußeren Grüngürtel

Landschaftsschutzgebiet LSG-4906-0010: „LSG-Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ mehrfach betroffen, K_ASB_24 Pesch Süd, insgesamt 36 ha

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Ackerfläche mit Kleingehölzen

19 K_ASB_25, Thenhoven Ost

Ablehnung

Begründung:

Die Auswirkungen der Flächen K_ASB_8, 20 und 25 sowie ggf. weiterer kumulativ wirkender Flächen sind im Zusammenhang darzustellen und zu prüfen.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:

- Schutzgut Mensch und Klima:

Auf der neuen Fläche liegt ein nächtlicher KVS (Ausmaß mittel), dessen Einwirkungsbereich der bereits bebaute, nächtlich überwärmte und Klimavorsorgebereich nördlich ist. Durch weitere Bebauung auf der neu ausgewiesenen ASB-Fläche würde der derzeitige nächtliche Kühleffekt weiter reduziert.

- Schutzgut Landschaft:

LSG-4907-0010: „LSG Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ mehrfach betroffen (ca. 50 ha)

Freiraum und Agrarbereiche als Erholungsräume um den Ort Roggendorf/ Thenhoven

Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

Nähe zu FFH- und VS-Gebieten NSG „An der Ziegelei, Chorweiler“ und NSG „Worringer Bruch, Chorweiler“ sowie etwas weiter entfernt NSG „Chorbusch“: massiv steigender Erholungsdruck der ASB um Roggendorf/ Thenhoven und dem nicht geprüften ASB in Blumenberg (80 ha) sowie K_ASB_7 (26 ha) mit insgesamt ca. 160 ha neuer Wohnbaufläche mit erheblichen Störwirkungen zu erwarten

Vorkommen einer planungsrelevanten Tierart: Zauneidechse

20 K_ASB_26, Immendorf Süd

Ablehnung

Begründung:

Die Auswirkungen der Flächen K_ASB_3, 12, 26 sowie nicht geprüftes ASB Hochkirchen, insgesamt ca. 115 ha, sind im Zusammenhang darzustellen und zu prüfen.

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Mensch und Klima:
Flächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion
Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
 - Schutzgut Boden:
Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff), Kolluvisol mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)
 - Schutzgut Wasser:
festgesetztes Wasserschutzgebiet Zone III A
 - Schutzgut Mensch und Erholung/ Landschaft:
Städtischer Erholungsraum Köln Süd mit herausragender Bedeutung
Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 1-5 km²
Betroffenheit LSG-5107-0032: „LSG-Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“, im Zusammenhang K_ASB_3, 12, 26 sowie nicht geprüftes ASB Hochkirchen, insgesamt ca. 115 ha
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten: Vögel der offenen Feldflur (Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Grauammer), Amphibien (Wechselkröte, Kreuzkröte)
Nähe zum NSG N6 Kiesgruben Meschenich und NSG N7 Am Vogelacker, im Zusammenhang K_ASB_3, 12, 26
Kleingehölzkomplexe als Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

21 ASB Rath/ Heumar

Ablehnung

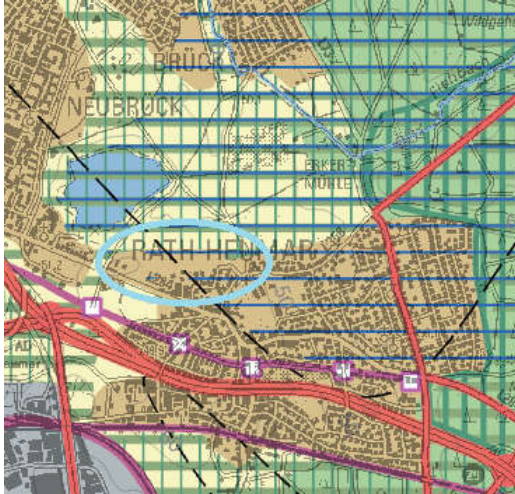
Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Wasser:
Starkregenbetroffenheit laut Starkregenhinweiskarte BKG
Hochwasserrisiko für HQ-Extrem, in Zukunft ist mit einer Zunahme der Häufigkeit zu rechnen[^]
 - Schutzgut Mensch und Lärm:
Lärmschutzzone des Flughafens Köln/Bonn
 - Schutzgut Mensch und Klima:
Als Bestandteil einer Kaltluftschneise mit wesentlicher Klimaschutzbedeutung für die Kölner Innenstadt

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Historisch strukturreiche Kulturlandschaft mit zahlreichen wertgebenden, in NRW gefährdeten/ tlw. streng geschützten Arten der Agrarlandschaft: u.a. Feldlerche, Wachtel, Feldhase, Bluthänfling

- Alternativflächen im bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereich von Rath-Heumar vorhanden



22 K_GIB_2, Lind West

Ablehnung, stattdessen Festsetzung zum Freiraumschutz (s. Kapitel E.2.5 Nr. 15)

Begründung:

Die Bewertung dieser Fläche ist wegen der räumlichen Nähe und des gemeinsamen ökologisch-funktionalen Wirkraumes auch gemeinsam mit den Neuausweisungen K_ASB_1, K_ASB_2 (inklusive 40 ha bestehendes ASB), K_ASB_13, K_ASB_14, K_ASB_16, K_ASB_22 und K_GIB_2 vorzunehmen. Siehe Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechts-rheinisch“. Zu verweisen ist auf die Gesamtdarstellung im Abschnitt „Geplante Siedlungsentwicklung im Großraum Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rechts-rheinisch“ dieser Stellungnahme.

Weitere Aspekte s. außerdem K_ASB_1, K_ASB_14

23 K_GIB_4, Gremberghoven

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Mensch und Klima:
Direkt angrenzend Klimawandelvorsorgebereich sowie Bereich starker nächtlicher Überwärmung
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Biotopverbund besonderer Bedeutung

24 K_GIB_5, Hackhausen

Ablehnung

Begründung:

- Noch nicht erkannte und hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Folgen unterschätzte Umweltauswirkungen:
 - Schutzgut Boden:
Schutzwürdiger Boden (Sand- oder Schuttboden, hohe Schutzwürdigkeit)
 - Schutzgut Mensch und Klima:
noch offene Bebauungsschneise unter KVS mittlerer Bedeutung

25 K_GIB mit erheblichen Umweltauswirkungen

GIB mit laut SUP voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen werden grundsätzlich abgelehnt, insbesondere wegen der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden und klimaökologisch hoher Bedeutung: K_GIB_1, Marsdorf, K_GIB_2, Lind West (s.o.), K_GIB_3, Volkhoven/ Weiler, K_GIB_9_A Alternative, Godorf

E.1.6 Leverkusen

1 ASB-Flächen Bergisch Neukirchen/ Hüscheid

Hinweise für die Bauleitplanung

Die Gesamtfläche für den ASB in diesem Teil der Stadt umfasst zahlreiche Grünflächen im Innen- und Randbereich der bestehenden Siedlungsbebauung. Im Flächennutzungsplan sind sie überwiegend als landwirtschaftliche sowie als Grünflächen und Wald festgesetzt. Im Sinne einer zukunftsfähigen städtebaulichen Entwicklung, die sowohl der Klimawandelvorsorge als auch der Biodiversitätskrise Rechnung trägt, muss ein Ausgleich zwischen dem Anliegen der Ausnutzung vorhandener Siedlungsflächenreserven und Innen-/ Nachverdichtung gefunden werden. Innerorts liegende Freiflächen und in die Umgebung verbindende Flächen und Biotope bedürfen eines besonderen und dauerhaften Schutzes. Auch der dörfliche Charakter des Siedlungsbereiches sollte erhalten bleiben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtteil besondere klimatische Bedeutung hat: Hier endet eine regional bedeutsame Kaltluftleitbahn mit sehr hoher Priorität mit Einfluss auf die überwärmungsgefährdeten Stadtbereiche und Klimawandelvorsorgebereiche in Opladen und im Stadtteil selbst. Ebenso befindet sich hier ein überörtlich bedeutsamer Kaltlufteinzugsbereich mit Kaltluftwirkung mehr als 5000 Einwohner betreffend.

Zwei ASB-Flächen werden für dieses Gebiet von den Naturschutzverbänden abgelehnt:

2 LEV_ASB_4, Hüscheid

Ablehnung: keine erneute Ausweisung als ASB

Begründung:

Das Gebiet ist in seinem heutigen Zustand eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Grünland, Streuobstwiesen, Gehölzen und im geringeren Maße ländliche Besiedlung.

Es hat große Bedeutung für/ durch Bodenschutz, Retention, Klimaschutz, Erhalt ländlicher Landschaft und dörflicher Charakter, Streuobstwiesen und Hecken, Potential der Entwicklung artenreichen Offenlands, Artenschutz.

Erhebliche Problematik der Bodenversiegelung im gesamten Gebiet Hüscheid/ Atzlenbach und Bergisch Neukirchen; negative Effekte auf die unmittelbaren schutzwürdigen Gebiete am Ölbach zu erwarten. Bodenversiegelung problematisch für Wassereinzugsgebiet Ölbach.

Forderung: Die Naturschutzverbände fordern aus diesen Gründen, hier keine weitere Siedlung zu erlauben, auch um den dörflich-ländlichen Charakter der Kulturlandschaft nicht zu zerstören und um den Druck durch Freizeitgestaltung auf das heute Niveau zu begrenzen. Die bisherige Ausweisung als ASB sollte daher zurückgenommen werden.

3 LEV_ASB_7, Bergisch Neukirchen Süd

Am Köllerweg, Flabbenhäuschen, Zum Claashäuschen bis Ölbachstraße

Ablehnung ASB-Ausweisung, weitere Verdichtung/ Bebauung

Begründung:

Es handelt sich um einen Grünland- und Waldbereich mit Kleingehölzen, der hohe Bedeutung hat für die Belange Bodenschutz, Retention, Klimaschutz/ Firschlufschneise, Artenschutz,

Erhalt ländlicher Landschaft und dörflicher Charakter aufweist. Die Bebauung wird hier bis an die Grenze von Schutzgebieten herangeführt – es gibt keine Pufferzonen mehr. Eine weitere Bebauung würde zu einer Erhöhung des Freizeitdrucks und damit Schädigung des Schutzgebietes führen.

Es sind negative Effekte auf die unmittelbaren schutzwürdigen Gebiete am Ölbach/ Wiembach zu erwarten. Die Bodenversiegelung ist auch problematisch für das Wassereinzugsgebiet Ölbach/ Wiembach. Eine räumlich nahe Kompensation von Wald ist hier außerdem sehr zweifelhaft.

Forderung: Die Naturschutzverbände plädieren dafür, keine weitere Bebauung zuzulassen und hier den ASB zurück zu nehmen, um den dörflich-ländlichen Charakter der Kulturlandschaft nicht zu zerstören und um den Druck durch Freizeitgestaltung auf das heute Niveau zu begrenzen.

4 LEV_ASB_6, Fettehenne

Ablehnung ASB-Ausweisung

Begründung:

Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Grünbereich im Siedlungsbereich mit einer Mischung von Acker, Grünland und Gehölzen.

Betroffen sind: Bodenschutz, Retention, Klimaschutz, Erhalt ländlicher Landschaft und dörflicher Charakter und Hecken, Potential der Entwicklung artenreichen Offenlands, Artenschutz. Einzugsgebiet Leimbachtal; Verlust ländlicher Strukturen, Ackerland, Grünland, Kleingärten, wichtiger Erholungsraum.

Forderung: Die Naturschutzverbände fordern, diesen Grünbereich dauerhaft zu erhalten im Siedlungsgefüge und hier keine weitere Bebauung zuzulassen. Auch sollte der Druck durch Raumbedarf für Freizeit/ Erholung durch neue Siedlungsflächen nicht erhöht werden.

5 LEV_GIB_1, Rheindorf

Ablehnung GIB-Ausweisung

Begründung:

Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen mit Funktion als Retentionsraum.

Die Fläche war bereits im alten Regionalplan enthalten und wurde im gesamten Planungszeitraum nicht für Gewerbeentwicklung in Anspruch genommen, eine erneute Ausweisung und Erweiterung erscheint obsolet. Die Flächen sollten stattdessen dem Freiraum zugeführt werden für mögliche alternative Entwicklungen.

Forderung: Die Naturschutzverbände plädieren für die Rücknahme des GIB, um landwirtschaftliche Flächen und Retentionsflächen zu erhalten.

Alternativvorschlag: Fläche im FNP ausschließlich für den Ausbau erneuerbarer Energien reservieren: Windkraft, bevorzugt aber Freiflächen-Photovoltaik.

Vorteil: Bodenversiegelung kann minimiert werden; durch Schafbeweidung kann qualitativ hochwertiges Offenland geschaffen werden - trotz energetischer Raumnutzung.

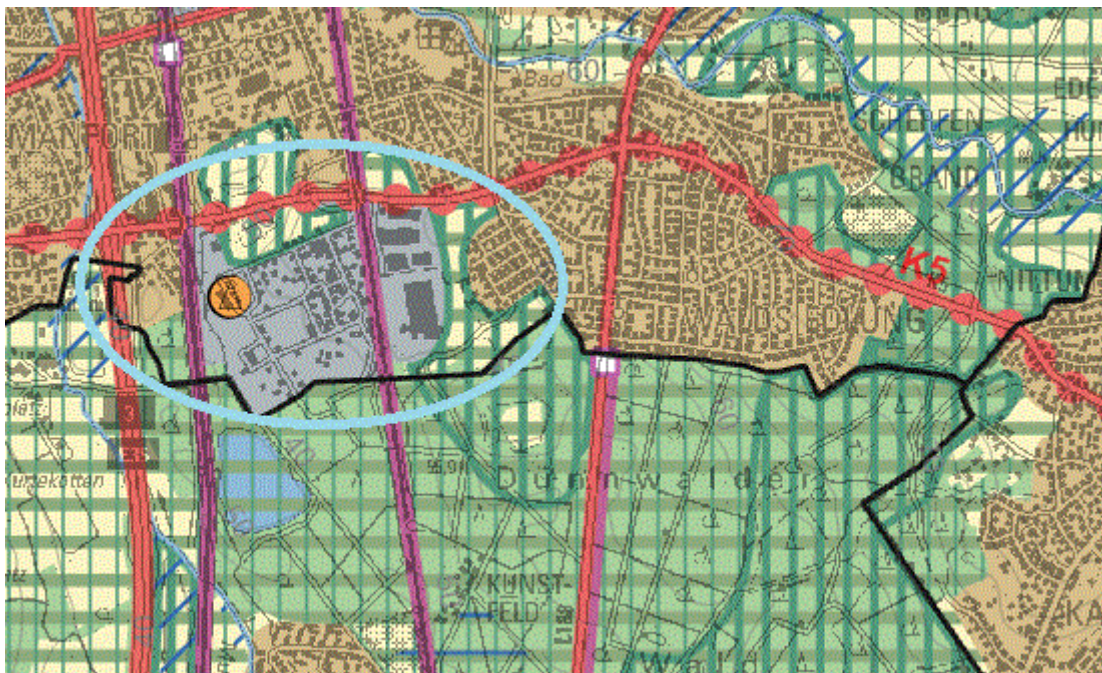
6 LEV_GIB_2, Manfort

Ablehnung gesamte GIB-Ausweisung zwischen den Schienenwegen

Begründung:

Die Brachfläche ist vollkommen mit Wald bestanden und stellt ein wichtiges Bindeglied für die umliegenden BSN/Biotopverbundflächen und wertvollen Biotopen dar. Ein Gewerbegebiet mit nahezu vollständiger Versiegelung würde die nördlichen Bereiche des Biotopverbunds herausragender Bedeutung inklusive des NSG Ehemalige Kiesgrube am Südring mit wertvollen alten, noch wasserführenden oder aufgelassenen Abgrabungsflächen sowie Pionier-Gehölzbeständen und Magerrasen- sowie Sandtrockenbiotopen Stillgewässerbiotopen von den Wald- und Wasserflächen im Süden abschneiden. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche wesentliche Bedeutung für die Vernetzung der naturschutzrelevanten Biotope und auch als Lebensraum der dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten fungiert. Es handelt sich um einen besonders diversen Landschaftskomplex mit einem kleinteiligen Wechsel an Lebensräumen im Ballungsraum, der im Sinne des Artenschutzes erhalten und entwickelt werden sollte.

Forderung: Die Naturschutzverbände fordern daher die Rücknahme des GIB-Teilbereichs und den Einbezug der Fläche mindestens in die BSLE-Kulisse oder als BSN.



E.1.7 Rheinisch-Bergischer-Kreis

Bergisch Gladbach

1. Gewerbegebiet Zinkhütte in Bergisch Gladbach

Ablehnung Ausweitung Gewerbegebiet

Das Gewerbegebiet Zinkhütte in Bergisch Gladbach darf nicht weiter in südlicher Richtung ausgedehnt werden.

Begründung:

Der noch vorhandene Waldstreifen zwischen den Naturschutzgebieten Gierather Wald/Schlodderdich sowie der Grube Cox, auch als **Neuborner Busch** bekannt, ist stattdessen in noch breiterer Ausdehnung als regionaler Grünzug auszuweisen (s. E.2.7, Bergisch Gladbach, Nr. 1). Jegliche Beeinträchtigung dieses Korridors durch bauliche Tätigkeiten mindert nicht nur die Funktion eines regionalen Grünzugs, sondern hebt jegliche Form von Luftaustausch bzw. Kaltluftentstehung auf. Hinzu kommt die Einschränkung der Naherholung, die gerade in diesen Gebieten nahe an Köln-Dellbrück und der Innenstadt von Bergisch Gladbach von herausragender Bedeutung ist.

Bergisch Gladbach/ Kürten

1 Interkommunales Gewerbegebiet Spitze in Bergisch Gladbach und Kürten

Ablehnung GIB interkommunal

Das interkommunale Gewerbegebiet Spitze auf den Gebieten der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Kürten wird seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes komplett abgelehnt.

Begründung:

Maßgeblich dafür ist die verkehrliche Anbindung über die L 289, die bereits jetzt in den Ortslagen Moitzfeld und Herkenrath in den Spitzenzeiten restlos überlastet ist und als Autobahnzubringer auch für Pendler aus Kürten, Wipperfürth und Lindlar weiterhin eine überragende Rolle spielen wird – hier ist von einer deutlichen Zuspitzung der Lage auszugehen, wenn den Landgemeinden Kürten und Lindlar sowie der Stadt Wipperfürth durch diesen Entwurf weitere Bautätigkeiten an Dorfrändern oder als neu zu entwickelnde Siedlung zugestanden werden. Hinzu kommen aufgrund der Höhenlage und des weiten Sichtfelds landschaftsästhetische Gesichtspunkte gewissermaßen als Tor in den Naturpark Bergisches Land sowie landwirtschaftlich-strukturelle Aspekte, zumal es sich auf den Hochflächen aufgrund der Lössauflage um die besten Böden im westlichen Teil des Bergischen Landes handelt. Die Naturschutzverbände plädieren daher dafür, auf dieses Gewerbegebiet komplett zu verzichten und stattdessen den Regionalen Grünzug weiter nach Osten bis zum Tal des Dürschbachs auszudehnen, das als BSN ausgewiesen ist (s. E.2.7, Kürten, Nr. 1).

Burscheid

1 ASB, Dierath, 51°05'11" N / 7°04'47" O

Ablehnung ASB nordöstlich Dierath

Keine Ausweisung des Bereichs nordöstliches Dierath als ASB.

Hier wären stattdessen die Freiraumdarstellungen Bereich zum Schutz der Landschaft und Regionaler Grünzug zu erweitern, nach Osten bis zur L219. (s. E.2.7, Burscheid, Nr. 1)

2 Erweiterung ASB, Irlen/ Bellinghausen, BUR_ASB_1, 51°05'30" N / 7°08'40" O

Ablehnung:

Keine Erweiterung des ASB nach Osten über die B51 hinaus, Erhalt der bisherigen (landwirtschaftlichen) Nutzung

Begründung:

Unmittelbar an der B51 beginnt der Naturpark Bergisches Land. Hier am Abhang zum NSG Eifigental sollte ein weiterer ASB-Bereich tabu sein. Der dörflich-ländliche Charakter der Kulturlandschaft mit einer Mischung aus Grünland, Acker und Gehölzen sollte nicht zerstört werden und der Druck durch Freizeitgestaltung sollte auf das heute Niveau begrenzt bzw. durch kommunale Maßnahmen (neues Wegekonzept) sogar verringert werden. Auch dem Verlust von Retentionsflächen sollte kein Vorschub geleistet werden.

Forderung: Die Freiraumdarstellungen Bereich zum Schutz der Landschaft und Regionaler Grünzug wären als Pufferzone bis zum NSG auszuweiten (s. E.2.7., Burscheid, Nr. 3).

3 BUR_GIB_1, Straßerhof

Ablehnung:

Keine erneute Ausweisung bzw. Erweiterung als interkommunales GIB

Begründung:

Die Planung führt zu großflächiger Bodenversiegelung in einem landwirtschaftlich gut nutzbaren Gebiet sowie Zerschneidung Regionaler Grünzug und BSLE.

Die Fläche war größtenteils bereits im alten Regionalplan enthalten und wurde im gesamten Planungszeitraum nicht für Gewerbeentwicklung in Anspruch genommen, eine erneute Ausweisung und Erweiterung erscheint obsolet. Die Flächen sollten stattdessen dem Freiraum zugeführt werden für mögliche alternative Entwicklungen.

Alternativvorschlag: Fläche im FNP ausschließlich für den Ausbau erneuerbarer Energien reservieren: Windkraft, bevorzugt aber Freiflächen-Photovoltaik.

Vorteil: Bodenversiegelung kann minimiert werden; durch Schafbeweidung kann qualitativ hochwertiges Offenland geschaffen werden - trotz energetischer Raumnutzung.

3 BUR_GIB_2, Oberlandscheid

Ablehnung:

Keine erneute Ausweisung als GIB

Begründung:

Besonderheiten: Landwirtschaftliche Nutzung und Forschung; Versuchsflächen Bayer: Bienenstudien

Die Naturschutzverbände plädieren dafür, hier keine Siedlungsentwicklung zu erlauben, um den dörflich-ländlichen Charakter der Kulturlandschaft nicht zu zerstören und landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Auch dem Verlust von Retentionsflächen sollte kein Vorschub geleistet werden.

Die Fläche war außerdem bereits im alten Regionalplan enthalten und wurde im gesamten Planungszeitraum nicht für Gewerbeentwicklung in Anspruch genommen, eine erneute Ausweisung erscheint obsolet. Die Flächen sollten stattdessen dem Freiraum zugeführt werden für mögliche alternative Entwicklungen.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass sich in der nahen Umgebung das FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301) befindet (FFH-Prüfbogen). Das Talsystem stellt im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Der Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen und Einträge durch eine spätere Flächenentwicklung und Gewerbenutzung sollte hier Vorrang haben. Die Naturschutzverbände fordern regelmäßig eine Pufferzone von 300 m um FFH-Gebiete, die hier mit 200 m unterschritten wäre.

Alternativvorschlag: Fläche im FNP ausschließlich für den Ausbau erneuerbarer Energien reservieren: Windkraft, bevorzugt aber Freiflächen-Photovoltaik.

Vorteil: Bodenversiegelung kann minimiert werden; durch Schafbeweidung kann qualitativ hochwertiges Offenland geschaffen werden - trotz energetischer Raumnutzung.

Hückeswagen – Oberbergischer Kreis/ Wermelskirchen – Rheinisch-Bergischer Kreis/ (Remscheid – Bezirk Düsseldorf)

1 Gleisdreieck im Städtedreieck Remscheid/ Hückeswagen/ Wermelskirchen, Interkommunales Gewerbegebiet

Ablehnung der Ausweitung des bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebestands

Begründung:

Die Naturschutzverbände lehnen die gesamte Planung mit Ausweitung des bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebestands seit Jahren entschieden ab. Die auf dem Gebiet der Stadt Wermelskirchen gelegenen Bereiche (etwa zur Hälfte landwirtschaftlich genutzt) zählen zum Einzugsbereich des Quellgebiets des Eifgenbachs, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und insgesamt zu den ganz wenigen typischen Mittelgebirgsbächen gehört, die nicht von Straßen und Wegen entlang des Bachs gekennzeichnet und beeinträchtigt sind. Vielmehr verfügt der Eifgenbach bis zu seiner Mündung in die Dhünn bei Odenthal-Altenberg über äußerst naturnahe Verläufe, in denen sich die natürliche Dynamik des Bachs aufgrund Alleinlage besonders nachweisen und aufweisen lässt. Diese Entwicklung darf nicht durch großflächige Gewerbeansiedlungen, verbunden mit einem Neubau der B 237 nach Hückeswagen, gefährdet werden. Deshalb fordern die Naturschutzverbände, den gesamten Waldkomplex östlich des Eifgenquellgebiets im Bereich Rattenberg bis zur Kreisgrenze großflächiger als BSN auszuweisen (s. E.2.7, Hückeswagen/ ..., Nr. 1).

Zudem handelt es sich angrenzend im Bereich der Stadt Remscheid um ein Gebiet, welches als Lebensraum für Vogel- und Feldfauna historisch besondere Bedeutung aufweist. So

kamen in den 1990er Jahren noch 40 – 50 Brutpaare des Kiebitz vor, u.a. die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe, sämtliche Spechtarten, Neuntöter sowie Fledermäuse und Haselmaus waren hier vorkommend. Im Regionalplan Düsseldorf wurde das interkommunale Gewerbegebiet bisher nicht dargestellt, es besteht also auch keine rechtlich geltende Planungsgrundlage für das interkommunale Gewerbegebiet.

Kürten

1 ASB-Erweiterung Kürten-Dürscheid Nord

Ablehnung der ASB-Erweiterung in nördlicher Richtung

Begründung:

In Kürten-Dürscheid wird die Erweiterung des ASB in nördliche Richtung über die in der Landschaft festzustellende Kuppe hinaus abgelehnt. Mit der Überschreitung dieser landschaftlich bedingten Raumgrenze würde sich eine Entwicklung in die freie Landschaft einstellen, die aufgrund der Topographie und der weiten Einsehbarkeit aus Richtung Norden nicht zu rechtfertigen ist.

Leichlingen

1 LEI_ASB_1, Ziegwebersberg

Ablehnung ASB-Ausweisung, keine Überschreitung der Siedlungsentwicklung über L79

Begründung:

Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Bodenversiegelung im Auenbereich; die deutliche Verstärkung des schädigenden Freizeitdrucks auf das FFH-Gebiet Wupper von Leverkusen bis Solingen (DE-4808-301, s. FFH-Prüfbögen) durch mehr Siedlungsraum blieb im Gutachten zu Unrecht unberücksichtigt.

Außerdem handelt es sich um einen klimatisch wirksamen Bereich mit einem mittleren Kaltluftvolumenstrom, der sich entlastend auf einen Kaltlufteinwirkbereich sowie einen Klimawandelvorsorgebereich auswirkt. Hier sollte im Sinne der Klimawandelvorsorge keine Verschlechterung induziert werden.

Eine Siedlungsplanung im Überschwemmungs- und Retentionsbereich der Wupper halten die Naturschutzverbände aus heutiger Sicht außerdem für unangebracht.

Forderungen: Bisherige Freiraum-Darstellung erhalten und Rücknahme ASB bis an die Landstraße bzw. Ausdehnung BSN entlang FFH-Gebiet.

2 LEI_ASB_2, Am Hammer

Ablehnung ASB-Ausweisung

Begründung:

Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Bodenversiegelung im Auenbereich; Überschwemmungsgebiet der Wupper; die deutliche Verstärkung des schädigenden Freizeitdrucks auf das

FFH-Gebiet Wupper von Leverkusen bis Solingen (DE-4808-301, s. FFH-Prüfbögen) durch mehr Siedlungsraum blieb im Gutachten zu Unrecht unberücksichtigt.

Die Naturschutzverbände plädieren dafür, keine weitere Siedlung zu erlauben, um den dörflich-ländlichen Charakter der Kulturlandschaft nicht zu zerstören und um den Druck durch Freizeitgestaltung auf das heute Niveau zu begrenzen bzw. durch kommunale Maßnahmen (neues Wegekonzept) sogar zu verringern.

Forderung: Bisherige Freiraum-Darstellung bzw. (landwirtschaftliche) Nutzung erhalten.

3 LEI_GIBz_1, Wietsche

Ablehnung GIB-Ausweisung

Begründung:

Bodenversiegelung wertvoller Böden, Verlust Retentionsflächen und Beeinflussung der hochgradig schutzwürdigen Gebiete im Umfeld: Habitate: Totholzreiche Traubeneichenbestände, atlantischer Stechpalmen-Rotbuchenwald, Vorkommen von Feuersalamander, Hirschkäfer, Spanische Flagge, Uhu, Schwarzstorch, diverse Fledermausarten, etc. Biodiversitätsmonitorings laufen derzeit als „Citizen Science“-Projekte über die Plattform Observation.org und sind dort auch einsehbar.

Die Fläche liegt zudem zentral/ mitten in einem Landschaftsschutzgebiet (Bergische Hochflächen), dessen Schutzzweck erheblich beeinträchtigt würde. Ebenso würde diese Fläche einen sehr hohen Kaltluftvolumenstrom mit direkten Auswirkungen in umliegende Kaltlufteinwirkbereiche durchtrennen. Hier sollte im Sinne der Klimawandelvorsorge keine Verschlechterung für die umliegenden Wohngebiete induziert werden.

Die Fläche war bereits im alten Regionalplan enthalten und wurde im gesamten Planungszeitraum nicht für Gewerbeentwicklung in Anspruch genommen, eine erneute Ausweisung und Erweiterung erscheint obsolet. Die Flächen sollten stattdessen dem Freiraum zugeführt werden für mögliche alternative Entwicklungen.

Forderung: Freiraumdarstellung, mindestens als AFAB, bisherige Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung) zum Zwecke Klimaschutz, Bodenschutz, Retentionsflächen beibehalten.

Alternativvorschlag: Ausweisung als BSN bzw. Erweiterung zur Förderung Artenschutz (s. anschließenden Abschnitt zum Fledermausschutz). Fläche im FNP ausschließlich für den Ausbau erneuerbarer Energien reservieren: Freiflächen-Photovoltaik.

Vorteil: Bodenversiegelung kann minimiert werden; durch Schafbeweidung kann qualitativ hochwertiges Offenland geschaffen werden - trotz energetischer Raumnutzung; Anbindung an Hochspannungsnetz gegeben. Windkraft muss aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes ausgeschlossen werden (s. anschließenden Abschnitt zum Fledermausschutz). Dies sollte jedoch nur ermöglicht werden, wenn Umweltgutachten ergeben, dass der Korridor zwischen Murbachtal und Weltersbach nicht durch entsprechende Anlagen geschädigt wird.

Hinweise zum Fledermausschutz Murbachtal

Das Gebiet umfasst ausgehend von Diepental das Murbachtal bis Balken mit Waldhängen bei Pattscheid, Neuenkamp, Stöcken, Holz und Wietsche. An die Wälder schließen auf Leverkusener und Leichlinger Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen und dörflich geprägte Siedlungen an. Der namensgebende Bach durchzieht das Tal mit seinen bewaldeten Hängen und mündet bei Balken (Leichlingen) in die Wupper. Die ehemaligen Aufstauungen des Murbachs

(Talsperre Diepental und westlich gelegenes Staugewässer) werden bzw. sind bereits abgelaassen. Geplant ist, den Lauf des Murbachs naturnah zu entwickeln. In Teilen werden die trocken gefallenen Flächen entlang des Bachs einer natürlichen Sukzession (Neubewachsung) überlassen. Die Hangwälder setzen sich aus Fichten (sind zum großen Anteil wegen Hitzesommern und Borkenkäferbefall abgestorben und gerodet), Rotbuchen, Trauben- und Stieleichen u.a. Baumarten zusammen. Höhlen- und Totholzbäume, z.B. Im Bereich des Naturfreundehauses Neuenkamp und anderen Bereichen, bieten Lebensraum für Insekten, viele Vogelarten (Spechte, Waldkauz) und Quartiermöglichkeiten für streng geschützte Fledermausarten. Vorkommen von Braunen Langohren, Fransen-, Wasserfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg-, Rauhauffledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus sind nachgewiesen; Nahrungshabitate und Quartiermöglichkeiten in Höhlenbäumen und in Anliegerhäusern sind vorhanden. Das Murbachtal im Zusammenhang mit der Wupper kann als Korridor von Fledermäusen bei ihren saisonalen Wanderungen genutzt werden.

An und auf den Hängen des Tals darf daher KEINE Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (Gefahr von Fledermaus- und Vogelschlag) erfolgen.

Overath

1 Gewerbegebiet Ginsterfeld in Overath

Ablehnung des Gewerbegebietes Ginsterfeld

Begründung:

In Overath wird das Gewerbegebiet Ginsterfeld jenseits der Autobahn an der K 38 abgelehnt. Die landwirtschaftlichen Flächen mit aufgrund der Höhenlage hochwertigen Böden sind vorzuhalten, die gewerbliche Ansiedlung ist nicht weiter in die freie Landschaft zu entwickeln.

Wermelskirchen

1 ASB Bechhausen/ Hilgener Ziegeleiloch

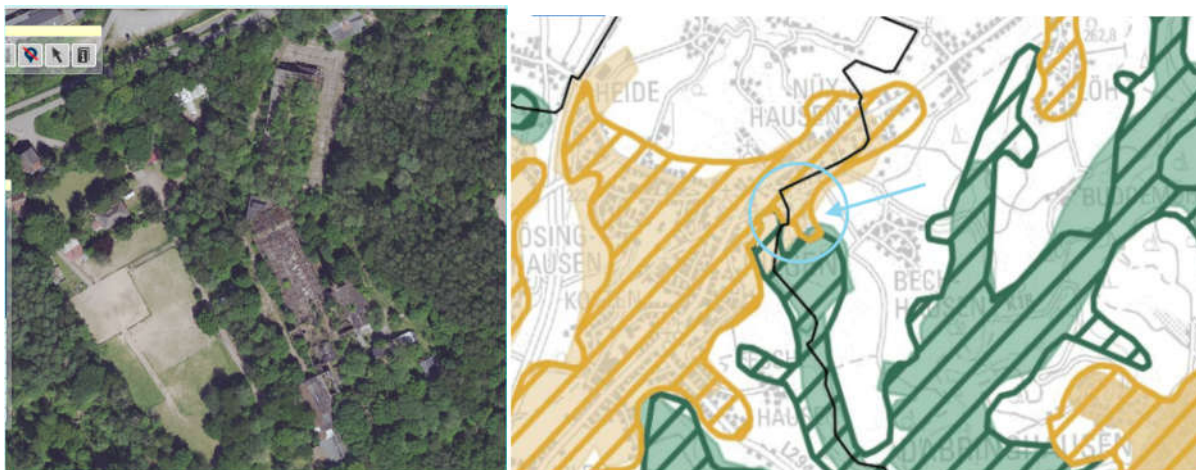
Ablehnung Umwandlung Wald in ASB

Begründung:

Auf dem Gelände der seit Jahr(zehnt)en stillgelegten Alten Ziegelei nördlich des Naturschutzgebietes „Hilgener Ziegeleiloch“ bis Balkanstraße und östliche des NSG „Eifgenbach und Seitentäler“ hat sich ein wertvoller Waldbereich entwickelt, bei dem davon auszugehen ist, dass er Lebensraum für zahlreiche gefährdete und planungsrelevante Arten wie Spechte und Fledermäuse ist. Die Werthaltigkeit des Gebietes wurde u.a. durch die LANUV Kartierungen im maßgeblichen Messtischblatt 4808 (Solingen) Planquadrat 4, u.a. fünf schützenswerte Fledermausarten, festgestellt.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48084>

Forderungen: Die begrüßenswerte Erweiterung der bestehenden BSN Fläche zum Schutz des Quellbereichs des Heimbaches sollte um die NSG-Bereiche inklusive der Ziegeleifläche ergänzt werden.



E.1.8 Oberbergischer Kreis

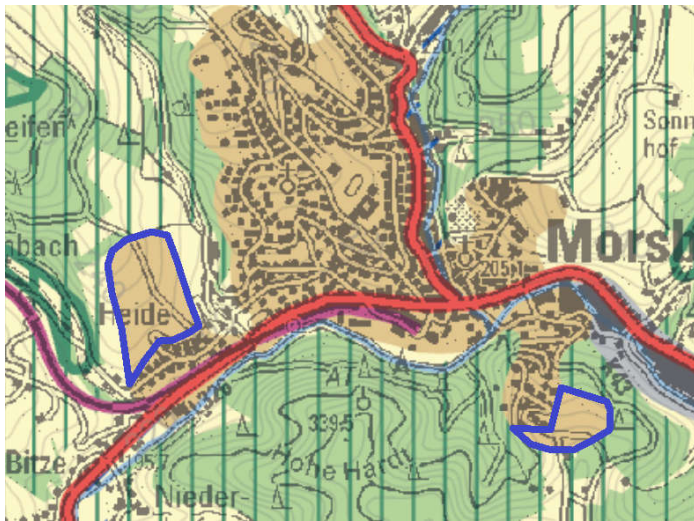
Morsbach

1 ASB Morsbach („Alzer Berg“ im Süden und „Heider Berg“ im Westen)

Zurücknahme

Begründung

Der ASB sollte im Süden und Westen auf die bestehende Bebauung zurückgenommen werden. Eine weitere randliche Ausweitung würde zu stark in die gut strukturierte Landschaft eingreifen. Zudem ist der Bedarf für derartige Wohnbaugebiete nicht ersichtlich.



2 GIB Morsbach-Schlechtingen (MOR_GIB_1)

Ablehnung der Erweiterung

Begründung

Die geplante GIB-Erweiterung grenzt im Westen an Biotopverbund-Stufe I-Fläche VB-K-5112-005 an und würde im Osten mehr als 5 ha Laubwald beanspruchen. Der Bereich ist besonders gut strukturiert, verfügt über eine sehr hohe Artenvielfalt mit vielen Rote Liste-Arten und eine nachfolgende Bauleitplanung würde sich großen ökologischen Konflikten gegenübersehen. Die Erweiterung des GIB nördlich der L 336 sollte daher entfallen.

3 GIB Lichtenberg

Rücknahme der Erweiterung

Begründung

Der bestehende und bebaute GIB Lichtenberg wurde bereits mit gravierenden Landschaftsschäden (insbesondere sehr hohen Böschungen) realisiert. Eine Norderweiterung in den Talraum würde noch weit gravierendere Landschaftsschäden auslösen, die unverantwortbar sind. Zudem ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu rechnen, wenn weitere Flächen in der hier bereits realisierten Größenordnung versiegelt werden.

Hinweis

Diese GIB-Darstellung wurde offenbar nicht der Umweltprüfung unterzogen.

Reichshof

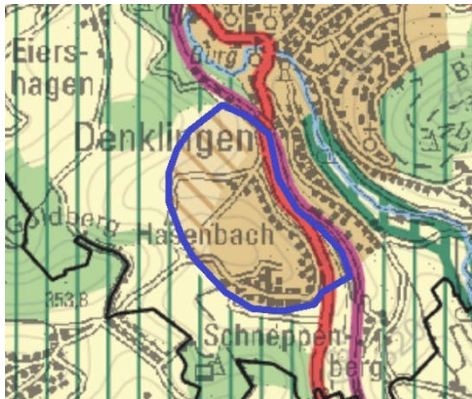
1 ASB Denklingen und ASB_{flex} (REI_ASBF_2)

Rücknahme bis zur bestehenden Bebauung und Streichung des ASB_{flex}

Begründung

Der ASB im Süden von Denklingen und der ASB_{flex} sollten im markierten Bereich zurückgenommen werden. Es handelt sich um eine vielfältige Kulturlandschaft mit etlichen wertgebenden Elementen, die als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Ein Bedarf für eine derartige Siedlungserweiterung ist nicht gegeben. Die Reichshofer Bevölkerung wird bis 2050 um 8,6 % sinken. Nur die Bevölkerungsanteile der über 65- und über 80jährigen werden steigen (um 15,1 % bzw. 72,3 %). Es besteht schlicht kein Bedarf an Neubauten auf der Grünen Wiese, sondern Bedarf an zentrumsnahe und altersgerechtem Wohnraum. Dazu trägt die Erweiterung abseits des Ortszentrums von Denklingen nichts bei.



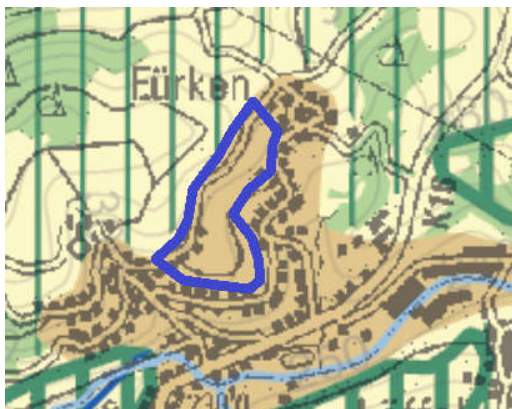
2 ASB Brüchermühle

Zurücknahme

Begründung

Bei dem zur Rücknahme vorgeschlagenen Bereich handelt es sich um eine wertvolle und sehr vielfältige Kulturlandschaft, die bisher noch nicht von der Bebauung geprägt wurde. Der Bereich sollte nicht baulich genutzt werden.

Ein Bedarf für neuen Wohnsiedlungsraum wird zudem nicht gesehen (siehe oben zur Bevölkerungsentwicklung).



Hinweis

Im ASB Brüchermühle befinden sich etwa 10 ha Industriebetrieben, die nicht ohne weiteres als wenig imitierend angesehen werden können. Die Unterteilung in ASB und GIB löst sich hier offensichtlich auf, so dass Außenstehende nicht mehr erkennen können, was in einem ASB entwickelt werden soll und was nicht.

3 ASB_{flex} Brüchermühle (REI_ASBF_1)

Ablehnung

Begründung

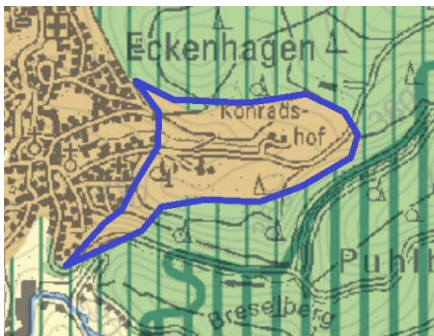
Ein Bedarf für diese Darstellung ist nicht erkennbar (siehe oben zur Bevölkerungsentwicklung). Es handelt sich hier um einen Kulturlandschaftsbereich mit über einem Hektar Laubwald. Auch wegen des schweren Eingriffs ins Landschaftsbild ist diese Planung abzulehnen.

4 ASB Eckenhagen

Rücknahme

Begründung

Der ASB sollte mangels Bedarf (siehe oben zur Bevölkerungsentwicklung) und zur Vermeidung schwerer Eingriffe in die wertvolle Kulturlandschaft zurückgenommen werden. Insbesondere spricht auch die Nähe zum BSN Puhlbruch gegen diese Bebauung.

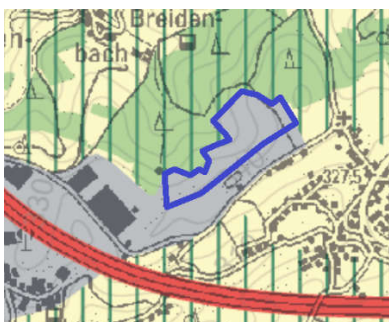


5 GIB Wald-Wehnrath (REI_GIB_1)

Rücknahme

Begründung

Der GIB sollte um die unten dargestellte Fläche zurückgenommen werden. Der Bereich weist eine reiche und wertvolle Kulturlandschaft auf, die nicht baulich genutzt werden sollte.



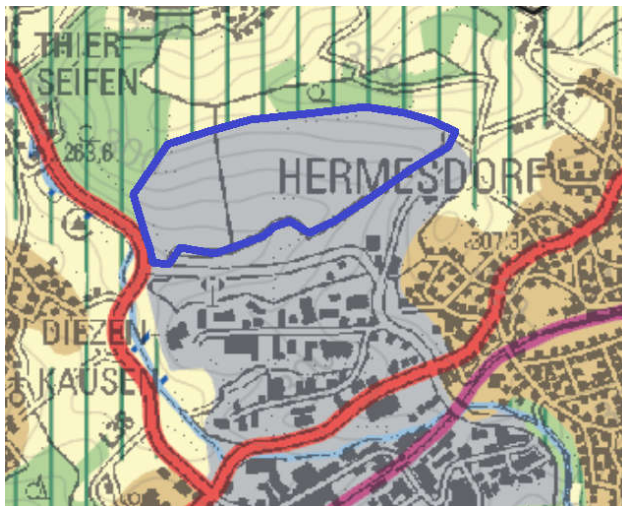
Waldbröl

1 GIB Waldbröl (WDB_GIB_1)

Rücknahme des GIB

Begründung

Der GIB sollte um den unten markierten Bereich zurückgenommen werden. Bedarf für eine so große GIB-Erweiterung ist nicht zu erkennen. Die Bevölkerung im typisch arbeitenden Alter von 16 bis 65 wird in Waldbröl stetig sinken – bis 2050 um etwa 1.100 Menschen. Es ist nicht erkennbar, wo die zukünftigen Arbeitskräfte sind, um derart große GIB zu rechtfertigen.



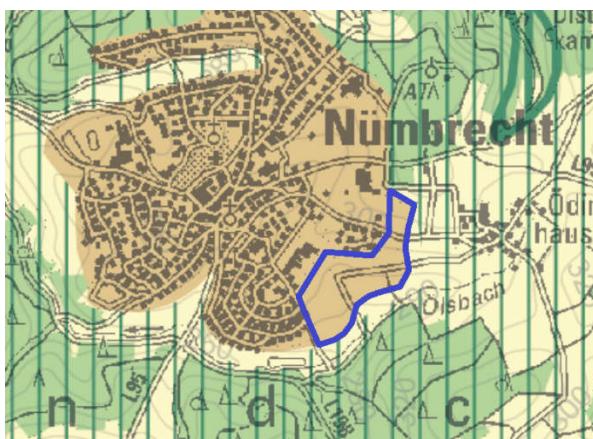
Nümbrecht

1 ASB Nümbrecht (NÜM_ASB_1)

Rücknahme

Begründung

Der ASB sollte auf die bestehende Bebauung zurückgenommen werden. Die hier dargestellten etwa 12 ha sollten nicht bebaut werden. Die Bevölkerung im „baufähigen“ Alter (19 bis 65) wird in Nümbrecht bis 2050 um 9-10 % sinken. Es ist daher nicht erkennbar, wer so große ASB besiedeln soll.



Wiehl

1 ASB Wiehl-Drabenderhöhe-Brächen

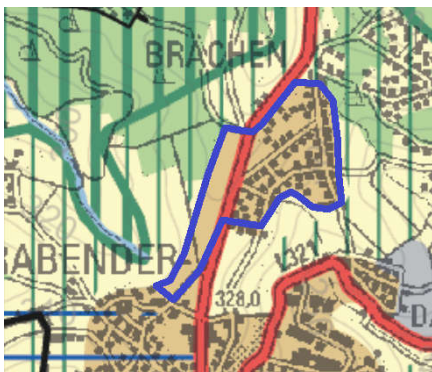
Rücknahme der ASB-Erweiterung

Begründung

Die Nord-Erweiterung dieses ASB bis in den sehr dörflichen Ortsteil Brächen dient erkennbar nur der Ansiedlung von Gewerbe westlich der B 56. Das ist sowohl wegen der Entstehung einer bandförmigen Siedlung, als auch wegen der intransparenten Darstellung schon vom Grundsatz her abzulehnen. Die Einbeziehung des Dorfes Brächen ist nicht begründbar; Brächen allein ist weit von der zur ASB-Darstellung nötigen Einwohnerzahl entfernt und steht in keinerlei baulichem Zusammenhang mit Drabenderhöhe.

Der entsprechende Bereich findet sich auch – trotz großräumiger Ausdehnung des ASB – nicht im Umweltbericht wieder.

Gegen die Planung spricht zudem die Inanspruchnahme eher extensiv genutzter Grünlandflächen und zudem die unvermeidbare Beeinträchtigung eines geschützten Biotops (Niedermoor-artige Quellmulde) unmittelbar am Plangebiet in Kontakt zum nord-westlich angrenzenden BSN.



2 GIB Wiehl-Drabenderhöhe (WIE_GIB_3)

Ablehnung

Begründung

Dieser völlig neue GIB-Ansatz überplant einen Höhenunterschied von 40 m und wäre daher nur mit extremen Bodenbewegungen umsetzbar. Entsprechend groß wäre der Eingriff ins Landschaftsbild.

Der Bereich grenzt direkt an den im Biotopkataster aufgeführten „Immer Siefen“ und den Ülpelbach; Beeinträchtigungen allein schon wegen des Verlustes von Niederschlags-Versickerungsfläche sind offenkundig. Insbesondere die schweren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen zur Ablehnung der Planung.

Zudem ist der Bedarf für eine isoliert in der Landschaft liegende, kaum erschließbare und verkehrlich nur über Serpentina und die Ortsdurchfahrten von Drabenderhöhe bzw. Bielstein erreichbare GIB-Fläche keineswegs erkennbar.

3 GIB Mühlen

Streichung des Ost-Teils

Begründung

Der Bereich ist als Quasi-Laubwald ausgebildet und es ist keine bauliche Nutzung in Sicht. Der BSN besteht in dieser Form bereits seit Jahrzehnten und sollte nun gestrichen werden, weil eine Ausdehnung nicht mehr ernsthaft geplant ist.



4 ASB Weiershagen, GIB Forst und GIBflex Forst (WIE_GIBz_2, WIE_GIBF_1)

Ablehnung

Begründung

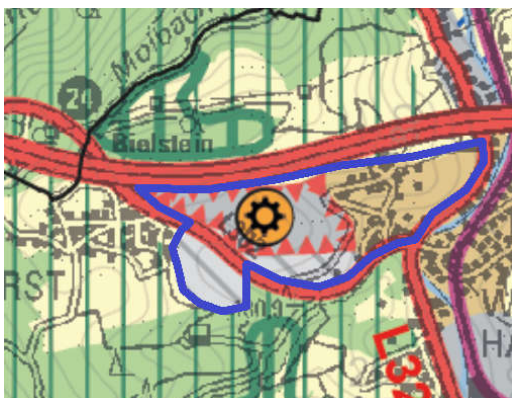
Offenbar wurde der ASB Weiershagen nur nach Bergerhof erweitert, um eine Anbindung des neuen Gewerbestandortes Wiehl-Forst zu begründen. Das wird als intransparent abgelehnt. Der Ortsteil westlich der L 321 ist regionalplanerisch völlig unbedeutend und hat keine ernsthafte Entwicklungsperspektive. Er sollte daher so oder so nicht als ASB dargestellt werden.

Gegen das GIB Forst und die GIB_{flex}-Fläche spricht der neue Gewerbeansatz in der Kulturlandschaft mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um 2 Dörfer und der Bewohnern, die diese Planung ablehnen.

Das Gebiet deckt Höhen von 180 bis 240 m über NN ab; wie hier eine Gewerbegebietsplanung realisiert werden soll ist – insbesondere angesichts der steilen L 302 - nicht erkennbar.

Die Planung des GIB_{flex} überplant den Friedhof!

Die Planung beansprucht 5 ha Laubwald und gut strukturiertes Grünland mit Hecken und Obstbäumen. Eine Bauleitplanung würde sich großen Konflikten gegenübergesetzt sehen. Diese Planung sollte aufgegeben werden.



5 GIB Wiehl-Weiershagen

Zurücknahme bis zur Bahnstrecke

Begründung

Östlich der Bahnstrecke sollte der GIB gestrichen werden. Diese Planung besteht seit Jahrzehnten, es ist aber keine Realisierungsabsicht erkennbar. Der Bereich ist ökologisch als Laubwald und Gebüsch-Magergrünlandkomplex wertvoll und sollte keiner Bebauung zugeführt werden. Für das Umfeld liegen mehrere Beobachtungen der Schlingnatter vor. Auch mit vielen weiteren geschützten und seltenen Arten ist zu rechnen.

Hinweis

Der GIB beinhaltet südlich der L 336 auch größere Flächen im Überschwemmungsbereich. Diese und die Extremhochwasser-Überflutungsbereiche sollten zusätzlich aus dem GIB herausgenommen werden.

6 GIBflex Wiehl-Bomig

Ablehnung

Begründung

Dieser Bereich ist durch beweidetes und strukturreiches Grünland sowie etwa 3 ha Laubwald geprägt. Eine bauliche Nutzung ist daher unverträglich.

Hinweis

Der GIB_{flex} wurde keiner Umweltprüfung unterzogen.

7 GIB Wiehl-Bomig (WIE_GIB_1)

Zurücknahme

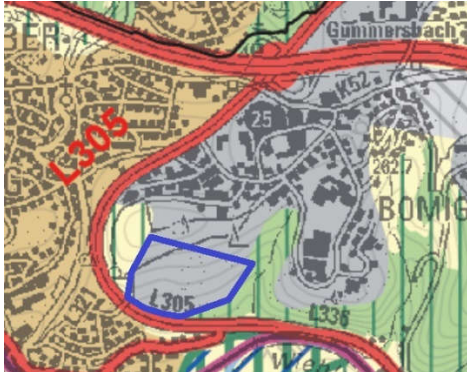
Begründung

Gegen eine maßvolle Erweiterung des GIB Bomig bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, weil dort die Industrieansiedlungen, die in Zukunft noch sinnvoll zu akquirieren sind, relativ raum-verträglich konzentriert werden können. Allerdings sollte die Erweiterung beschränkt werden. Die unten markierten Flächen sollten als Freiraum und BSLE verbleiben. Dort finden sich ökologisch höherwertige Grünland- und Gehölzstrukturen, die nicht als GIB überplant werden sollten.

Wiehl wird bis 2050 über 2.300 Menschen im typischen Alter von Beschäftigten zwischen 16 und 65 verlieren. Für Gummersbach sind es über 2.200 Menschen und im Umland ist der Schwund potenzieller Beschäftigter vergleichsweise noch höher. Es ist nicht erkennbar, wie so große Flächen, wie sie in Wiehl als GIB dargestellt werden sollen, in Zukunft zugunsten von Arbeitsplätzen wirken könnten, weil es die Arbeitenden schlicht in der Zahl zusehends weniger geben wird. Daher sollte sich eine Kommune wie Wiehl zurücknehmen, was die GIB-Darstellungen angeht und sich auf wenige Neuansiedlungen konzentrieren. Dafür würden die moderaten Erweiterungen des GIB Wiehl-Bomig bei gleichzeitiger Rücknahme der übrigen neuen GIB in Wiehl ausreichen.

Hinweis

Die westlich des im Regionalplan-Entwurf dargestellten GIB-Fläche ist bis zur L 305 vollständig Wald. Es erschließt sich nicht, weswegen diese Waldfläche nur wegen der durch die GIB-Darstellung eingeschränkten Größe nicht als Wald dargestellt wird.



8 ASB Wiehl und ASBflex südlich der L 336

Zurücknahme

Begründung

Südlich der L 336 befinden sich heute nur unbedeutende und regionalplanerisch unwesentliche Bebauungen, wie Einzelhäuser, eine Kleinsiedlung mit etwa 20 Einfamilienhäusern, eine Tankstelle und die Feuerwehrwache. Eine Ausdehnung des ASB Wiehl jenseits der L 336 kann schon raumordnerisch nicht gewollt sein, weil damit der Siedlungsrand von Wiehl nach Süden hin aufgelöst würde. Zudem würde ein bandartiges Siedlungsband entlang der L 336 entstehen, das dem LEP widerspricht.

Der hier überplante Bereich ist aber auch landschaftlich und ökologisch wertvoll. Das Grünland ist ein großflächig als magere Flachland-Mähwiese im Sinne des § 30 BNatSchG einzustufen mit Vorkommen von seltenen Arten, wie Schachbrettfalter, Ampfer-Grünwidderchen und Zit-tergras.

Hinweis

Weder die Ausweitung des ASB, noch die Neudarstellung des ASB_{flex} wurden der Umweltprüfung unterzogen.

9 ASB Wiehl und ASBflex am Süd-West-Rand von Wiehl

Ablehnung bzw. Zurücknahme

Begründung

Die bauliche Entwicklung im Süd-Westen von Wiehl ist abzulehnen. Eine Bebauung um den Turm ist bereits wegen der Festlichkeiten dort nicht sinnvoll. Die Grünlandflächen nördlich der L 350 sind entweder Wald (im Biotopkataster) oder ökologisch hochwertiges Magergrünland, das als § 30 Biotop geschützt ist. Die Inanspruchnahme dieser Flächen würde einen ökologisch wirtschaftenden Landwirt um wesentliche Teile seiner Betriebsfläche bringen. Hier sind etliche Rote Liste-Arten nachgewiesen (z.B. Quendel-Kreuzblümchen, Schachbrettfalter). Die gesamte Erweiterung des ASB sowie die ASB_{flex}-Bereiche sollte gestrichen werden (Abgrenzung unten).

Hinweis

Es erschließt sich nicht, weswegen der Wiehler Friedhof, die Feuerwehrrwache, eine Kleinsiedlung mit 10 Häusern und der Sportplatz dem Freiraum zugeordnet werden, obwohl sie eng mit dem Wiehler Stadtkern verbunden sind. Dieser Bereich sollte selbstverständlich – so wie in anderen Kommunen auch – dem ASB zugeordnet werden.



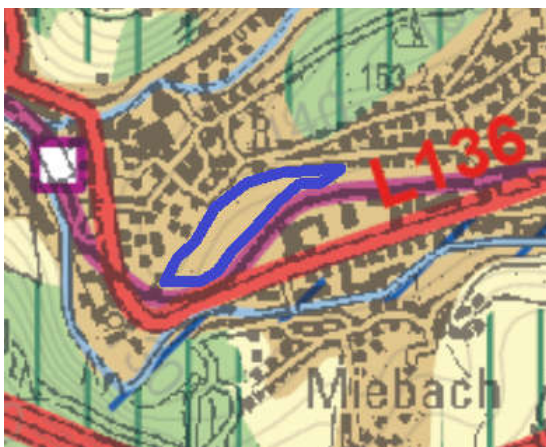
Engelskirchen

1 ASB Engelskirchen – ehemaliger „Engels-Weiher“

Zurücknahme

Begründung

Bei der unten abgegrenzten Fläche handelt es sich um ein ehemaliges Staugewässer, den Engels-Weiher. Der Bereich würde bei einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden mit bis zu 1 m Überschwemmungshöhe. Eine Bebauung wäre hier grob fahrlässig. Stattdessen sollte der Bereich zu einem naturnahen Retentionsbereich entwickelt werden, um niedrigere Hochwässer (HQ_{100}) abzumildern, was im Aggertal nur an wenigen Stellen möglich ist: Bei dem Bereich handelt es sich um eine Art „Rückstaubecken“ in dem Wasser naturnah zurückgehalten werden könnte. Der nachfolgend markierte Bereich sollte daher aus dem ASB entfernt werden.



2 ASB Buschhausen (Eng_ASB_1)

Ablehnung

Begründung

Die Naturschutzverbände haben bereits in ihrer Stellungnahme zur 35. Änderung des Regionalplans TA Köln für den Bereich Buschhausen deutlich gemacht, dass es eine Begründung für die großflächige Waldinanspruchnahme nicht gibt. Eine Inanspruchnahme von Wald ist ausgeschlossen, wenn keine guten Gründe vorliegen, die eine Realisierung an anderer Stelle ausschließen. Für ein ASB Buschhausen spricht aber keineswegs die angeblich fußläufige Erreichbarkeit, noch ein Mangel anderer Alternativstandorte in Engelskirchen, auf denen die bauliche Entwicklung naturverträglicher und ohne Wald in Anspruch zu nehmen realisiert werden könnte. Der ASB ist bereits daher abzulehnen.

Die Bevölkerungsentwicklung in Engelskirchen lässt nicht erwarten, dass solch ein weiterer ASB benötigt würde. Die Bevölkerung in Engelskirchen im typischen bauwilligen Alter von 25 bis 45 ist vom Jahr 2000 von etwa 6.000 auf unter 5.000 im Jahr 2010 gesunken und wird bis 2030 bei etwa 4.000 Personen liegen. IT.NRW rechnet von 2021 bis 2050 mit einem Bevölkerungsschwund in der Gruppe der 25 bis 40 Jährigen von -12,7 % und in der Altersgruppe von 40 bis 65 Jahren von -20,4 %. Es ist daher kein Bedarf für neue ASB erkennbar.

Das Waldgebiet Buschhausen ist keineswegs ökologisch geringwertig: Inzwischen wurde ein Brutvorkommen des Schwarzspechtes nachgewiesen und mit etlichen weiteren Wald- und Gehölz-bewohnenden Arten der Roten Liste ist zu rechnen.

Die Naturschutzverbände machen insofern die Stellungnahme zur 35. Regionalplanänderung geltend. Der ASB sollte ersatzlos gestrichen werden.

3 ASB Engelskirchen-Obersteeg (Eng_ASB_2_A)

Zurücknahme bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

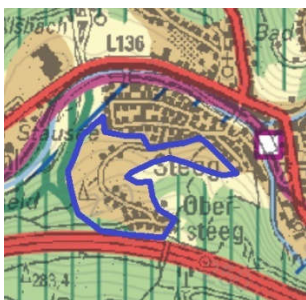
Die Erweiterung des ASB wird abgelehnt.

Der ASB beeinträchtigt im Westen einen BSN, der sich de facto mit zwei Quellsiefen bis fast ins Plangebiet herein erstreckt. Im Gebiet ist die Haselmaus nachgewiesen; ein Rotmilan-Horst wird vermutet. Der ASB würde besonders im Westteil eine wertvolle Kulturlandschaft und etwa 6 ha Wald beanspruchen. Dabei handelt es sich teils um älteren Laubwald.

Der Fläche fehlt jede ÖPNV-Anbindung – was insb. im süd-westlichen Teil bei 75 m Höhenunterschied auf 1,5 km Entfernung bis zum Rathaus kritisch wird. Die Einbeziehung des kleinen Dorfes Obersteeg ist regionalplanerisch irrig.

Zum fehlenden Bedarf/Bevölkerungsentwicklung siehe die Argumentation zum ASB Buschhausen.

Die Fläche sollte als ASB gestrichen werden (siehe Abgrenzung).



4 ASB Ehreshoven – Perdt

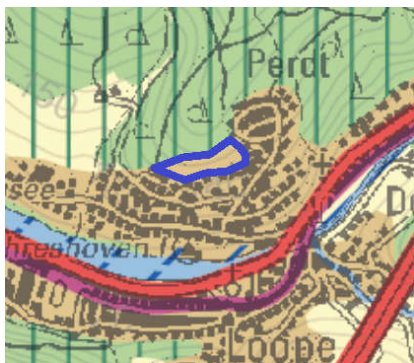
Rücknahme

Begründung

Die Bebauung des Ortsteils Perdt ist zu einem organischen Abschluss gekommen; weitere bauliche Eingriffe in den westlich angrenzenden Wald sind weder städtebaulich, noch ökologisch, noch regionalplanerisch sinnvoll.

Der Waldverlust würde 1,5 ha betragen. Dabei handelt es sich um teils sehr gut strukturierte Alt-Buchenwälder, in denen mit etlichen geschützten Arten und erheblichen Konflikten zu rechnen ist.

Angesichts der geringen baulichen Eignung bei gleichzeitig hohem ökologischen Risiko sollte der ASB auf den Rand der bestehenden Bebauung zurückgenommen werden (siehe Abgrenzung).



Gummersbach

1 GIB Gummersbach-Sonnenberg-Norderweiterung (GM_GIB_1)

Zurücknahme auf den bisherigen GIB

Begründung

Die geplante Norderweiterung des GIB um über 15 ha gegenüber der bisherigen GIB-Darstellung ist nicht begründet. Sie wird daher abgelehnt.

Gummersbach wird von 2021 bis 2050 etwa 2.200 Einwohner im typischerweise arbeitenden Alter von 16 bis 65 verlieren. Es ist nicht erkennbar, woher die in diesem geplanten GIB zukünftig arbeitenden Menschen kommen könnten, da die Umlandkommunen ganz ähnliche Bevölkerungsentwicklungen haben.

Der Nordteil des im gültigen Regionalplan dargestellten GIB Sonnenberg ist seit Jahrzehnten nicht baulich genutzt. Auch im östlich angrenzenden GIB Windhagen finden sich ungenutzte Flächen, ebenso im Süden des GIB Sonnenberg südlich der L 306 – z.B. eine 2,4 ha große Brachfläche östlich der Betriebshallen der Fa. ABUS. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass mindestens 1/3 des GIB Sonnenberg nicht oder nicht sachgerecht genutzt werden. Es kann also auch deswegen keine Rede von einem objektiven Mangel an GIB-Flächen in Gummersbach sein.

Daher sollte die Norderweiterung des GIB-Sonnenberg entfallen.

2 GIB Gummersbach-Hardt-Hanfgarten (Rospe) (GM_GIB_2)

Ablehnung

Begründung

Der Bereich ist de facto ein völlig neuer Siedlungsansatz, der mit dem ASB Strombach kaum in raumordnerischen Zusammenhang zu bringen ist.

Die verkehrliche Erschließung ist mit den engen Ortsdurchfahrt von GM-Rospe „Hardtstraße“, so schwierig, das Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Realisierbarkeit bestehen.

Zum fehlenden Bedarf für weitere GIB-Darstellungen in Gummersbach siehe oben unter 1 zum GIB Sonnenberg. Auch die Lokalpolitiker von Gummersbach betonen, dass kein Bedarf für diese GIB-Fläche in Sicht sei, aber man möchte sich den Bereich als „Tauschfläche“ und für die fernere Zukunft in der Hinterhand halten. In sofern bestätigt sich das Fehlen eines absehbaren Bedarfes.

Der Bereich ist eine besonders wenig intensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit vielen Landschaftselementen, die sonst großräumig fehlen. Es kommen etwa 5 ha Magerweiden vor sowie Nassgrünlandbereiche. Bei Realisierung der Planung würden 2,6 ha Laubwald verloren gehen, davon sind 0,5 ha als Hutewald mit vielen alten Eichen und hohem Totholzanteil ausgeprägt. Das Brutvorkommen von Kolkrabe, Grünspecht und Kleinspecht ist belegt. Der Bereich wird auch von Schwarzstorch und Rotmilan regelmäßig als Nahrungsraum genutzt. Mit dem Vorkommen vieler weiterer Rote Liste-Arten und entsprechend hohen ökologischen Risiken und Konflikten ist bei einer etwaigen Bauleitplanung zu rechnen.

Das weit überwiegende Gros der Flächeneigentümer schließt einen Verkauf aus; eine Realisierung dieser Bebauung ist damit in weite Ferne gestellt.

Die GIB-Darstellung sollte daher entfallen.

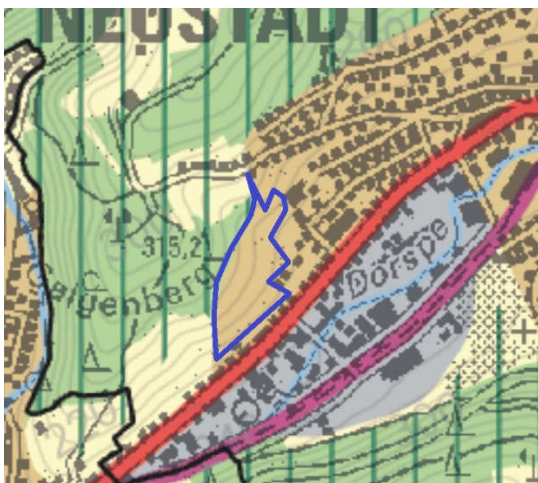
Bergneustadt

1 ASB Bergneustadt – Westabgrenzung

Rücknahme bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

Der ASB sollte bis auf die bestehende Bebauung zurückgenommen werden.



Es handelt sich bei der umgrenzten Fläche weitgehend um eine sehr magere und artenreiche Magerwiese (geschützt nach § 30 BNatSchG als magere Flachland-Mähwiese) mit etlichen bedrohten Arten, wie Schachbrettfalter, Ampfer-Grünwidderchen, Kamillen-Mönch, Zittergras, Heil-Ziest – eine der ökologisch wertvollsten Wiesen des Bergischen Landes. Eine systematische Nachsuche würde zahlreiche weitere Arten der Roten Liste ergeben, weswegen eine Bauleitplanung sich hier größten Konflikten ausgesetzt sehen würde. Der Rest der Fläche ist Laubwald.

Eine sinnvolle Erschließung dieses potentiellen Baugebietes ist wegen der geschlossenen Reihenbebauung an der B 55 nicht erkennbar. Eine Erschließung über die „Richtstraße“ scheidet wegen der engen Kurvenradien für eine deutliche Erweiterung der Wohnbebauung unzweifelhaft aus.

Die Bergneustädter Bevölkerung wird von 2021 bis 2050 um 13,8% abnehmen, das ist die 3.größte Abnahme unter allen oberbergischen Kommunen. Bei den typischerweise Bauwilligen von 19-40 Jahren sinkt die Bevölkerung bis 2050 um etwa 17%! Es ist nicht erkennbar, wie unter diesen Umständen eine ASB-Darstellung sinnvoll begründet werden könnte.

Die ASB-Erweiterung nach Westen sollte daher zurückgenommen werden.

Lindlar

1 GIB Klausen (LIL_GIB_1)

Zurücknahme auf den bisher bebauten Bereich

Begründung

Der bisher unbebaute Bereich des GIB Klausen ist größtenteils bewaldet. Zwar sind die Fichtenbestände abgestorben, aber das Gebiet umfasst auch den wärmebetonten Steinbruchbereich und ältere Laubwälder. In diesen Flächen konnten im Rahmen der seit 2018 laufenden Bauleitplanung zahlreiche Rote Liste-Arten nachgewiesen werden. Der Großteil der Lindlarer Bevölkerung lehnt die Planung mit großflächigem Waldverlust ab. Die Bauleitplanung ist inzwischen faktisch zum Erliegen gekommen.

Eine Realisierung auch verkleinerter Bauabsichten würde sich großen ökologischen Konflikten gegenübersehen und erscheint heute unrealistisch.

Das Gebiet ist ein wichtiger Kaltluftentstehungsbereich für den Lindlarer Ortskern. Durch die Versiegelung der Flächen würde das Wasserdargebot für den Horpebach im Süden dramatisch verringert, während der Lennefe Bach und damit der Ortskern von Lindlar mit bisher nicht kalkulierbaren Hochwasserrisiken behaftet würde.

Für die Planung sprechen angesichts der Baulücken und Fehlnutzungen im bestehenden Gewerbegebiet (Wohngebäude, Kindertagesstätte, Brachflächen und großräumige Park und Abstellflächen) auch keine Bedarfsgründe.

Lindlar wird bis 2050 einen Bevölkerungsschwund in der typischerweise arbeitenden Bevölkerung von 16 bis 65 von fast 2.500 erleben. Es ist daher nicht erkennbar, wie die Arbeitskräfte rekrutiert werden sollen, deren Beschäftigung in den zum Ausbau geplanten GIB-Flächen beabsichtigt ist. Das GIB Lindlar-Klausen sollte also auf den bereits bebauten Bereich zurückgenommen werden.

2 GIB Lindlar-Kaiserau und GIBflex Lindlar-Kuhlbach (LIL_GIBF_1)

Zurücknahme auf die bestehende Bebauung u. Streichung des GIB_{flex}

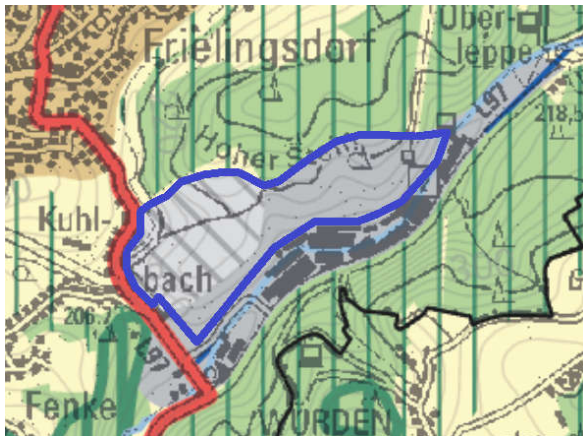
Begründung

Das GIB Kaiserau ist großteils noch nicht bebaut und eine Bauleitplan-Planungsabsicht ist bisher nicht kommuniziert worden. Der nördliche Teil des GIB liegt in relativ steiler Lage und ist zu 1/4 mit Laubwald bewaldet.

Die Fläche des GIB_{flex} ist etwa zu 1/3 mit Laubwald bewaldet. Das restliche Grünland ist gut strukturiert. Hier kommt ein Magerwiesengebiet mit mehreren Arten der Roten Liste (Neuntöter, Ampfer-Grünwidderchen, Tausendgüldenkraut, Weinbergglauch) sowie etlichen weiteren seltenen Arten vor. Der gesamte Bereich ist landschaftlich besonders wertvoll. Eine Bebauung kommt realistisch nicht in Betracht.

Zum fehlenden Bedarf für weitere GIB-Darstellungen siehe oben.

Der GIB Kaiserau sollte daher auf die bestehende Bebauung zurückgenommen und der GIB_{flex} ersatzlos gestrichen werden.



3 ASB Lindlar-Schmitzhöhe

Zurücknahme auf die bestehende Bebauung

Begründung

Der ASB Schmitzhöhe sollte auf die bestehende Bebauung zurückgenommen werden (siehe Abgrenzung). Der dörfliche Ortsteil Schönenborn verliert dadurch seinen ASB-Status.

Der Bereich zwischen den Ortschaften ist als typische Kulturlandschaft ausgeprägt; eine Bebauung ist vor Ort nicht erwünscht und würde die organisch gewachsene Siedlungsstruktur konterkarieren.

Für einen solchen Ausbau der Wohnbebauung besteht auch kein Grund, denn Lindlar wird bis 2050 5,5 % seiner Bevölkerung verlieren. Angesichts der zahlreichen ASB-Reserven am Rand des Hauptortes ist ein Ausbau von Schmitzhöhe weder nötig noch angesichts der dort ungenügenden Infrastruktur wünschenswert. Der ASB sollte daher, wie dargestellt, zurückgenommen werden.



4 ASBflex Lindlar-NW (LIL_ASBF_1)

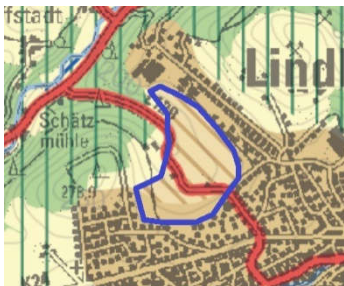
Ablehnung

Begründung

Bei der Fläche des ASB_{flex} und des angrenzenden, noch nicht bebauten ASB handelt es sich um eine vergleichsweise vielfältige Kulturlandschaft mit vorherrschend beweidetem Grünland. Die ASB-Flächen sollten – wie unten dargestellt – zurückgenommen werden.

Eine Bebauung ist weder aus landschaftlichen Erwägungen vertretbar, zumal die Siedlungsentwicklung von Lindlar hier erkennbar an eine natürliche Grenze kommt. Noch ist sie mit dem Gewässerschutz vereinbar, weil derartig große Neubaugebiete das Wasserdargebot für den Bachlauf der Lindlarer Sülz erheblich durch fehlende Retention beeinflussen würden.

Der ASB und der ASB_{flex} sollten daher zurückgenommen werden.



E.1.9 Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim

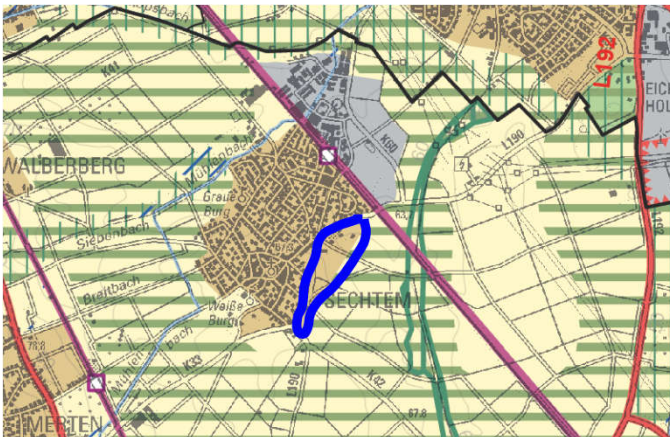
1 ASB östlich von Sechtem

ASB zurücknehmen bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

Mit dieser ASB-Darstellung in Bornheim-Sechtem soll die bestehende Ortsumfahrung übersprungen und eine neue Ortsumfahrung mit vorbereitet werden. Das geht zu Lasten eines landwirtschaftlichen Betriebs, der auf diese Anbauflächen essenziell angewiesen ist, aber ebenso zu Lasten des Naturhaushaltes mit Arten wie Rebhuhn, Limikolen-Durchzug u.a.m. Die bauliche Erweiterung griffe tief in die Ortstruktur von Sechtem ein und überspringt den vorhandenen Ortsrand mit den absehbaren Folgen einer zukünftig immer weiter ausufernden Bebauung. Für einen geringen Wohnlandgewinn entstehen enorme Klima- und Umbaukosten und Landschaftsschäden, die dazu unverhältnismäßig hoch sind.

Die unscheinbar wirkende Erweiterung steht in keinem Verhältnis zu den verheerenden Wirkungen der Planung auf die Landschaft und die Neuordnung des Verkehrs an dieser Stelle.



Hinweis

Die ASB-Erweiterung nach Osten gegenüber dem geltenden Regionalplan wurde keiner Umweltprüfung unterzogen.

2 GIB östlich von Sechtem (BOR_GIB_2)

Reduktion GIB

Begründung

In Kombination mit dem riesigen Umspannwerk unterhalb der Hochspannungstrasse östlich der GIB-Darstellung, im Regionalplan nahezu unsichtbar, droht mit dieser Planung ein nahezu vollständiges Zusammenwachsen der Bebauung von Sechtem mit dem Ortsteil Keldenich. Das widerspricht den raumplanerischen Zielen, ungegliederte Siedlungsagglomerationen vermeiden zu wollen.

Die Darstellung dieser zusätzlichen GIB-Fläche – eine Verdopplung des Bestands – steht zudem nicht im Verhältnis zu den umfangreichsten GIB-Flächen, die Bornheim im Bereich der Autobahnabfahrt 6 (Bornheim / Rheinland) an der A 555 in den letzten Jahren zu Lasten der

Biodiversität, des Boden- und Klimaschutzes, des Grundwasserschutzes und der Agrarversorgung der Bevölkerung entwickelt hat. Ein weiterer Bedarf ist nicht nachvollziehbar und erscheint angesichts der Wertigkeit des Raums für den Boden- und Artenschutz mehr als unverhältnismäßig.

Hilfsweise sollte eine Darstellung des GIB innerhalb der Beschränkung zwischen der K 60 und der Bahntrasse ausreichen.



Sankt Augustin

1 ASB zwischen Niederberg und „Am Kreuzeck“ (STA_ASB_2)

Rücknahme ASB, Ergänzung und Darstellung als BSLE und Grünzug

Begründung

Das Gebiet eignet sich schon wegen der Niederschlagswasserproblematik in der Nachbarschaft von zwei Siefen, der Überplanung eines Baches und der wichtigen Kaltluftfunktion (siehe LANUV Fachinformationssystem Klimaanpassung) für die nördlich und tiefer liegenden Siedlungsgebiete in keiner Weise für eine Bebauung. Es sollte, trotz der hier bereits erfolgten Rücknahme von ASB-Flächen, vollständig wegen fachlicher Ungeeignetheit im Regionalplan als ASB gestrichen werden.

Es wird außerdem angeregt, die BSLE- und Grünzug-Darstellung über die Alte Heerstraße hinweg, gemäß der Planung der Regionale 2010 und des ausgebauten „Links“, nach Westen hin durchzuziehen



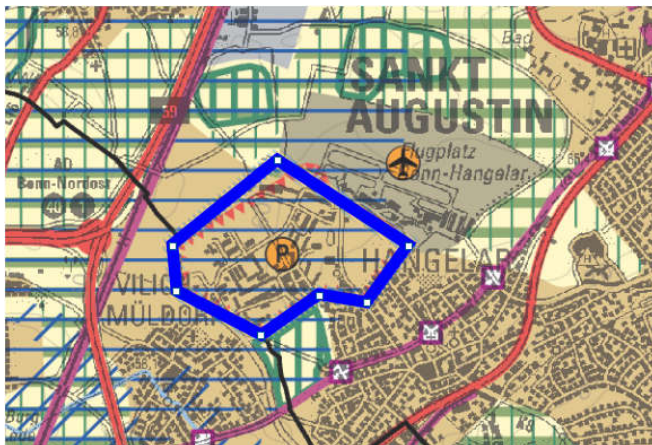
2 Sondergebiet Polizei

(Teil-)Rücknahme und Darstellung als BSN

Begründung

Die Bundespolizei hat die Entscheidung, den Standort doch nicht abzuwickeln und wieder auszubauen, getroffen, ohne das Ergebnis der FFH-Prüfung zur Zulassungsfähigkeit der geplanten Hubschrauberflüge abzuwarten. Das dafür notwendige Genehmigungsverfahren ist bis heute nicht abgeschlossen. Es bestehen aber erhebliche Bedenken, ob der Standort einer (weiteren) Hubschrauberwerft und -Staffel an dieser Stelle mit der dichten Besiedlung im Umfeld einerseits und dem FFH-Gebietsschutz der Großschutzgebiete insbesondere „Sieg“ und „Siegmündung“, aber auch „Siebengebirge“ andererseits vereinbar sein kann.

Zugleich ist die ehemalige Abgrabung „Am Knochenberg“ (VB-K-5208-031) als formale Kompensationsfläche für die ALT-Halle am Flugplatz Hangelar keine Fläche, die der Bundespolizei zur Verfügung stehen kann oder dürfte. Sie sollte daher aus dem Sondergebiet herausgelöst und wenigstens in der Abgrenzung des VB-K-5208-031 als BSN dargestellt werden.



3 ASB St. Augustin-Hangelar westlich des Sondergebietes Polizei

siehe zur Ablehnung des ASB auch auf St. Augustiner Gebiet unter E.1.10 Bonn zum ASB Bonn-Villich Müldorf

Windeck

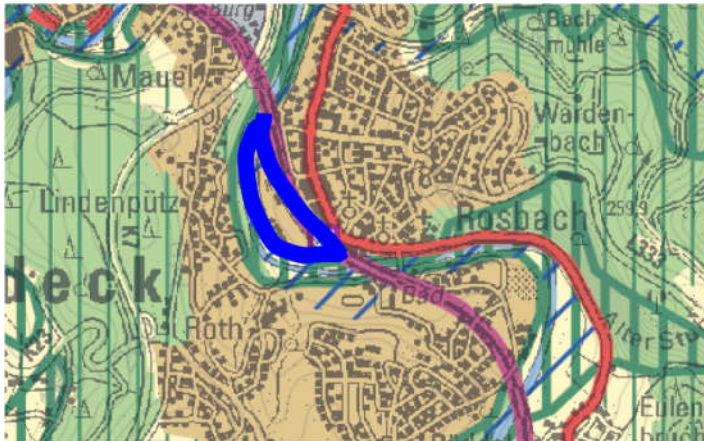
1 ASB westlich Rosbach

Streichung des ASB und Erweiterung der BSN-Flächen

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland steht in der Pflicht, die Sieg als Gewässer in einen guten ökologischen Zustand und das FFH-Gebiet „Sieg“ in einen guten Erhaltungszustand zu überführen. Das ist nur möglich, wenn vorhandene Belastungen auch hinterfragt und bei sich bietenden Gelegenheiten aufgegeben und abgebaut werden. Der Wegfall der gewerblichen Nutzung auf dem Siegbogen westlich von Rosbach fällt genau unter diese Kategorie. Die Fläche sollte für die defizitären Biotopverbundaufgaben gesichert und entwickelt werden (BSN). Es ist dort u.a. die Entwicklung von Hartholzauen (FFH-LRT 91F0) möglich, einem der defizitärsten Biotoptypen in NRW.

Das BSN-bezogene Ziel 19 enthält ein Entwicklungsgebot.



2 ASB Windeck-Dattenfeld (WIN_ASB_1) und ASBflex Dattenfeld (WIN_ASBF_1_A2)

Zurücknahme bis zur bestehenden Bebauung und Ablehnung des ASB_{flex}

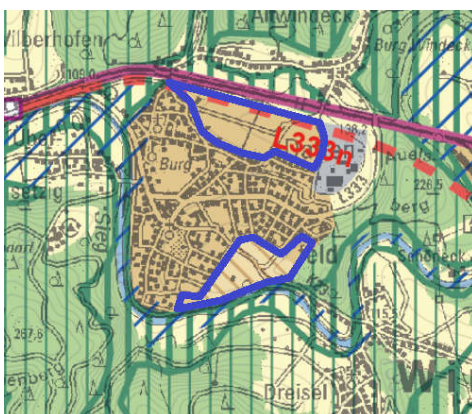
Begründung

Windeck hat bis 2050 einen Bevölkerungsschwund von 2,3 % zu erwarten; vergleichsweise wenig. Allerdings sinkt die Bevölkerung in den Altersgruppen unter 65 Jahren wesentlich stärker ab und die Zahl der über 80jährigen Menschen wird um 110 % steigen. Es ist also nicht erkennbar, wer die Baugebiete zukünftig nutzen soll.

Dattenfeld verfügt über keine günstige SPNV-Anbindung, sodass einer Siedlungsentwicklung – wenn sie denn überhaupt sinnvoll ist – in Rosbach der Vorzug gegeben werden sollte. In Rosbach-Roth, -Büddel und -Obernau stehen noch sehr erhebliche Siedlungsreserven als ASB zur Verfügung.

Angesichts des deutlichen Wohnsiedlungsflächen-Überhangs in Windeck und der negativen Bevölkerungsentwicklung ist ein Bedarf für eine ASBflex-Fläche in keinem Fall ersichtlich und auch die ASB-Flächen in Dattenfeld, die noch nicht baulich genutzt sind, sollten zurückgenommen werden.

Es handelt sich um eine recht gut strukturierte Kulturlandschaft, die erhalten werden sollte. Eine Bebauung dieser Flächen stünde offensichtlich im Konflikt mit den jeweils angrenzenden BSN-Bereichen.



Königswinter

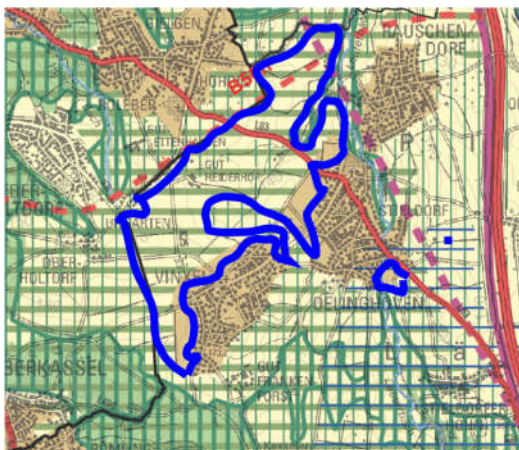
1 ASB westlich Vinxel und Stieldorf, ASB östlich Oelinghoven, Grünzug

Rücknahme von ASB und Erweiterung des BSLE und Grünzuges

Begründung

Der abgegrenzte Planungsraum sollte durchgehend als BSLE und Grünzug dargestellt werden. Er erfüllt und sollte durch Aufwertung wichtige Entlastungsfunktionen für das völlig überlastete Schutzgebiet des Siebengebirges erfüllen, das ja gemäß § 23 (2) BNatSchG nur bedingt als Erholungsraum zur Verfügung steht. Zugleich ist es geboten, die ASB-Vorschläge zurückzunehmen, da für eine verkehrliche Erschließung zusätzlicher Baugebiete, gutachterlich belegt, keine Spielräume mehr bestehen. Insbesondere die Pendlerverkehre nach Bonn sind quasi nicht mehr möglich. Die Rücknahme der ASB-Flächen entspricht über weite Teile der Beschlussempfehlung der Stadtverwaltung für den Königswinterer Stadtentwicklungsausschusses vom 26.02.2022.

Eine deutliche, breite Offenhaltung des Grünkorridors zwischen Vinxel und Oelinghoven ist schon aus Klima- und landschaftsplanerischen Erwägungen geboten.



2 GIB und ASB Oberpleis

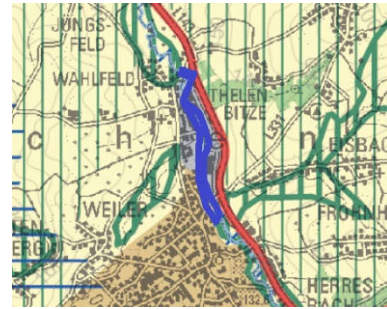
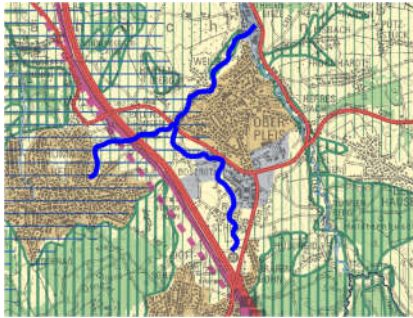
Anpassung des GIB (und ASB), Ausweisung als BSN / Gewässer

Begründung

Die Gewässer haben im Kontext der Hochwasservorsorge und der Niederschlagswasserbeseitigung planerisch enorm an Bedeutung gewonnen. Es wird angeregt, diese durch eine Darstellung eines Gewässers, des Lützbaches und des Kippenhohner Baches, und eines durchlaufenden BSN an dieser Stelle zu berücksichtigen. Die Bedeutung wird gerechtfertigt nicht nur durch die Spiegelung in den LANUV-Biotopverbundkarten (VB-K-5209-029 und VB-K-5209-045 u.a.), sondern auch durch die Bedeutung des Bachsystems für die Gelbbauchunke, die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes der Bundesrepublik Deutschland, chance.7, am Lützbach wieder angesiedelt worden ist.

Schlussendlich besteht im Sinne der Zielvorgaben der WRRL und des WHG die Notwendigkeit, die Gewässer des Lützbaches und des Kippenhohner Baches wieder in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Dazu bedarf es einer sichtbaren planerischen Vorgabe.

Innerhalb des GIB sind entsprechende Anpassungen erforderlich, um den Bachkorridor als BSN zu sichern und entwickeln zu können. Eine Ableitung von Niederschlagswasser aus dem GIB in die Gewässer ist allerdings naturschutzfachlich und wasserrechtlich nahezu ausgeschlossen.



Troisdorf und Niederkassel

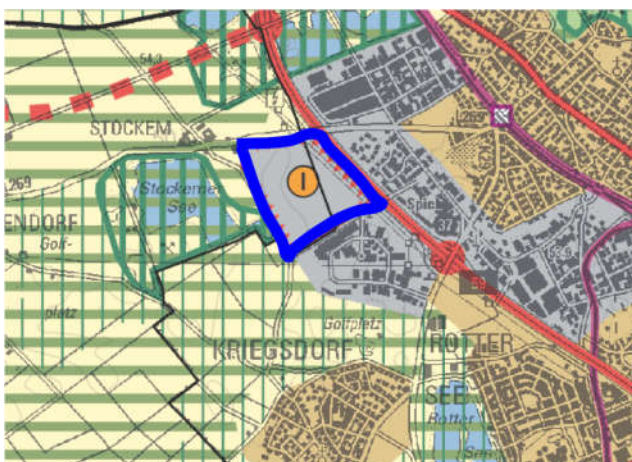
1 GIB-Interkommunal östlich Stockemer See (NIK_GIBz_1)

Streichung GIB-Interkommunal

Begründung

Ohne eine konzeptionelle Planung für den Biotopverbund und BSN-Flächen zur Sicherung der Biodiversität sowohl im Austausch der verschiedenen Abgrabungsseen in Troisdorf, Niederkassel und Köln einerseits und ohne die Darstellung der festgelegten Verbund- und Entwicklungsachsen zur Anbindung der Wahner Heide an den Freiraum Troisdorf, Köln, Niederkassel bis zum Rhein hin andererseits, ist eine Darstellung eines großflächigen GIB-Gebietes nicht verantwortungsvoll möglich. Es ist insofern notwendig, die angesprochenen Belange in diesem Regionalplan zu lösen und entsprechende Verbundpläne aufzustellen. Die bloße Bezugnahme auf die Vorgaben des LANUV mit den Verbundkorridoren herausragender und besonderer Bedeutung laufen dabei methodisch allerdings ins Leere. Hier bedarf es einer eigenständigen Bewältigung und Planung.

Der betroffene Planungsraum selbst hat eine hohe Bedeutung für die Arten der Feldflur, Rebhuhn, Feldlerche u.a.



Swisttal

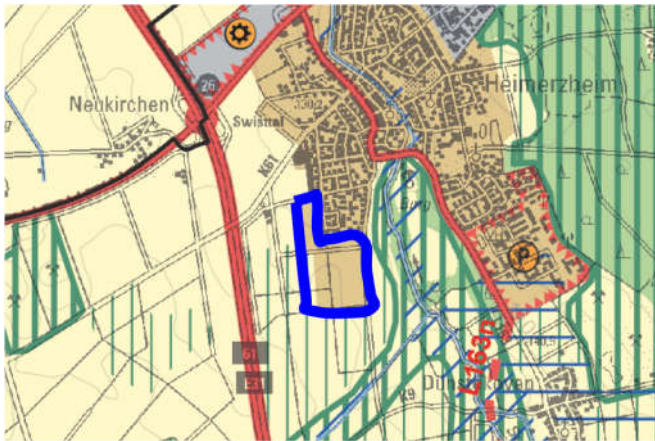
1 ASB südlich Heimerzheim (SWI_ASB_2)

Streichung ASB / Darstellung als BSLE

Begründung

Die geplante Darstellung der ASB-Fläche steht im Widerspruch zur Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung in der Vorflut der Hochwasser-Engpassortslage von Heimerzheim. Eine weitere bauliche Verengung des Landschaftskorridors im Bereich der Swist beeinträchtigt zugleich die Leistungsfähigkeit des angrenzenden BSN bzw. des Biotopverbundes entlang des Gewässers durch die Ortslage von Heimerzheim hindurch.

Es wird, auch wegen der Bedeutung der Swist und der (Denkmal-)Umgebung der Burg Heimerzheim dringend angeraten, die ASB-Darstellung zu streichen und hier eine BSLE-Darstellung vorzunehmen.



2 GIB-regional westlich Heimerzheim (SWI_GIBz_1)

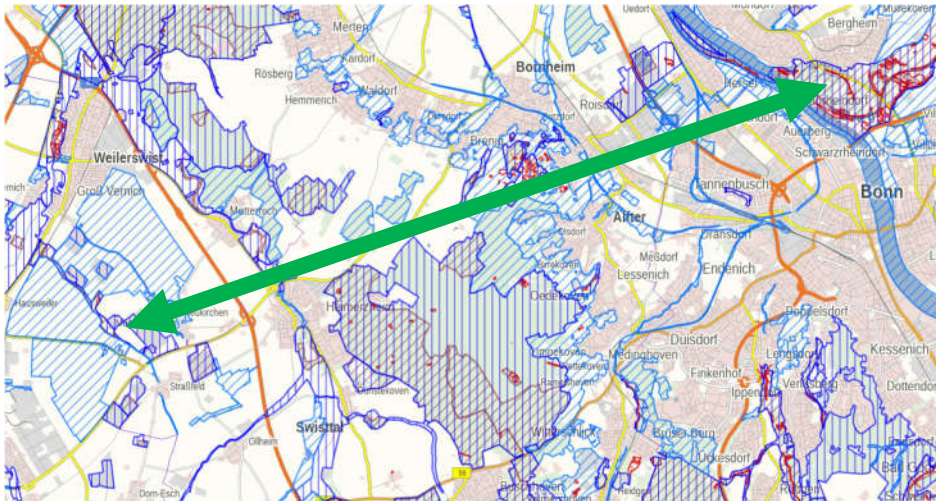
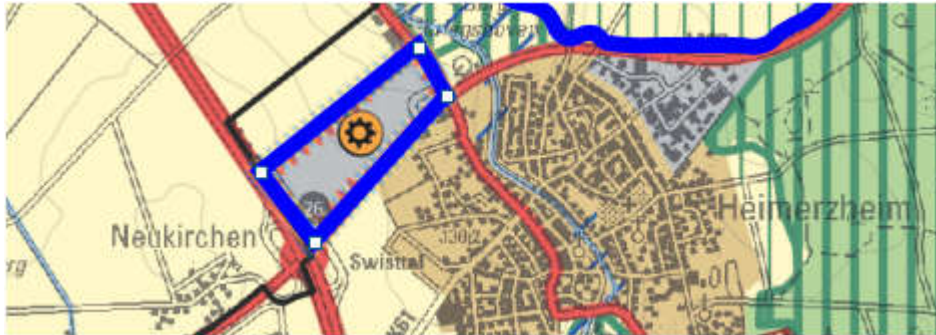
Streichen des GIB-Regional bzw. Verlagerung

Begründung

Betroffen von der fehlenden BSN-Darstellung und dem fehlgeplanten GIB-Bereich nördlich von Heimerzheim ist eine zentrale Biotopverbundpforte zwischen dem Rheintal und letztendlich der Eifel. Arten, die den geschlossenen Wald meiden, wie z.B. der Steinkauz oder das Rebhuhn, sind angesichts des Villedaldrückens auf diesen offenen Korridor als Verbundachse angewiesen. Es ist daher raumplanerisch essenziell wichtig, die Bedeutung dieses Korridors durch eine entsprechende Darstellung zu sichern. Entsprechend sollte der GIB-Bereich zurückgenommen werden, trotz der Nähe zur Autobahn.

Wenn die Darstellung eines GIB oder GIB-Regional unausweichlich ist, sollte das GIB-Gebiet südlich der L 182 und nördlich der K 61 dargestellt werden. Es entfaltet dort deutlich weniger negative Auswirkungen hinsichtlich der öffentlichen Belange wie dem Landschafts-, Biotop- und Artenschutz.

Die Option, nördlich von Neukirchen eine Querungshilfe für die Fauna über oder unter der Autobahn A 61 aufzubauen, sollte nicht verbaut werden. Die Raumordnung ist zur Wahrung langfristiger Planungsoption verpflichtet.



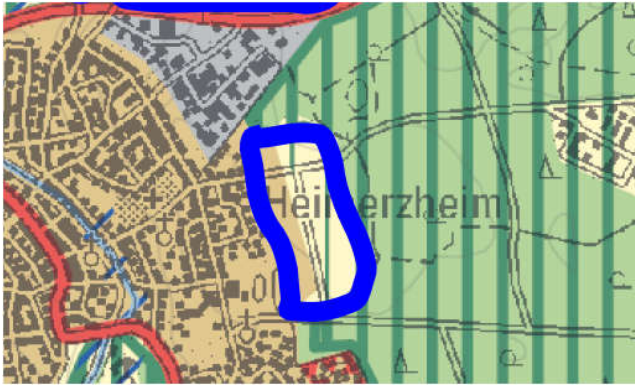
3 ASB Heimerzheim-Ostrand (SWI_ASB_5)

Rücknahme, Erweiterung der BSLE-Darstellung

Begründung

Das Heranrücken von Siedlungsflächen in die Pufferzonen des FFH-Gebietes ist rechtlich ausgeschlossen. Denn die FFH-Vorprüfung hat nicht nur wesentliche Belastungspfade wie Licht, Lärm, Haustiere (insb. Freigängerkatzen) usw. übersehen, sondern auch die Summationsprüfung rechtlich falsch angesetzt. Die Summationsprüfung setzt nicht erst ein, wenn das Einzelvorhaben die Erheblichkeitsschwelle reißt, sondern gerade auch dann, wenn es im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt.

Es wird daher angeregt, den Rechtsvorgaben zu folgen und das ASB zurückzunehmen. Zugleich lohnt es, den Pufferraum gezielt als BSLE zu sichern, um dort landschaftsbezogene Erholungsansprüche außerhalb des Schutzgebietes befriedigen zu können, etwa durch die Anlage einer großen Streuobstwiese. Denn im Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 (2) BNatSchG andere Nutzungen notwendigerweise beschränkt.



Hennef

1 GIB südlich Stotterreck

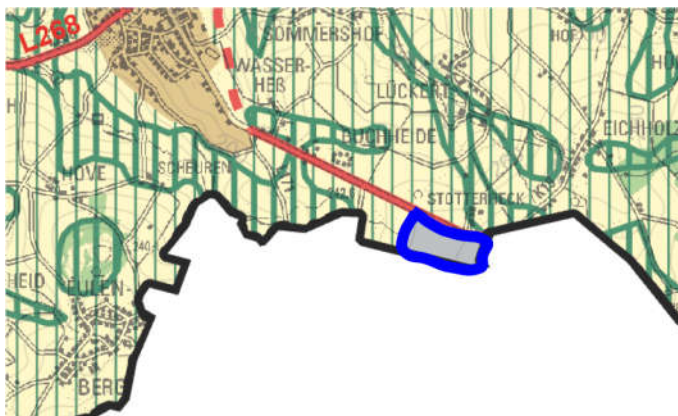
GIB streichen, Grünzug darstellen

Begründung

Die geplante GIB-Fläche erschwert den in diesem Bereich im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes der Bundesrepublik Deutschland, chance 7, geplanten Verbundkorridor für Arten wie die Wildkatze, aber auch für *Maculinea*-Falter und Gelbbauchunke. Ob hier eines Tages auch bauliche Verbundhilfen aufgebaut werden sollen, ist offen.

Die Verbundplanung ist aber insofern von Bedeutung, da langfristig ein weiterer Ausbau der Straßenverbindung B 8 nicht ausgeschlossen ist und in den anderen Abschnitten Bestandsgebäude einen Faunendurchlass oder eine aufgeständerte Straßenlösung ausschließen.

Der Gesamttraum ab Wasserheß bis Stotterreck und ab Hove und Lückert sollte also ergänzend als Grünzug, also insbesondere als BSLE dargestellt werden. Der GIB sollte hier gestrichen werden.



2 ASB Hennef-Uckerath (HEN_ASB_5)

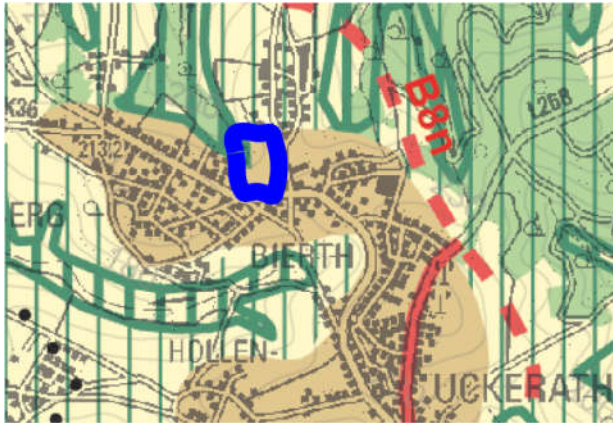
Reduktion des ASB um die FFH-Gebietsfläche und Pufferzonen

Begründung

Die Darstellung des ASB überlagert (wohl fehlerhaft) Flächen des FFH-Gebietes und hält keine Schutzabstände ein. Die Beeinträchtigung durch die unmittelbare Nachbarschaft durch Licht, Lärm, Anwesenheit, Haustiere usw. liegt auf der Hand. Das ASB muss deutlich kleiner

abgegrenzt werden oder aufgegeben werden. Das BSN ist entsprechend auf die Gesamtfläche des FFH-Gebietes zu erweitern.

Die Regionalplanung steht in der Pflicht, die Beeinträchtigung der zahllosen schutzgebietsnahen Siedlungsflächen durch entsprechende raumplanerische Steuerung zu mindern. Die FFH-Vorprüfung übersieht, dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Anfang an summarisch zu prüfen ist, nicht erst, wenn der einzelne Plan oder das einzelne Projekt eigenständig die Erheblichkeitsschwelle übertritt.



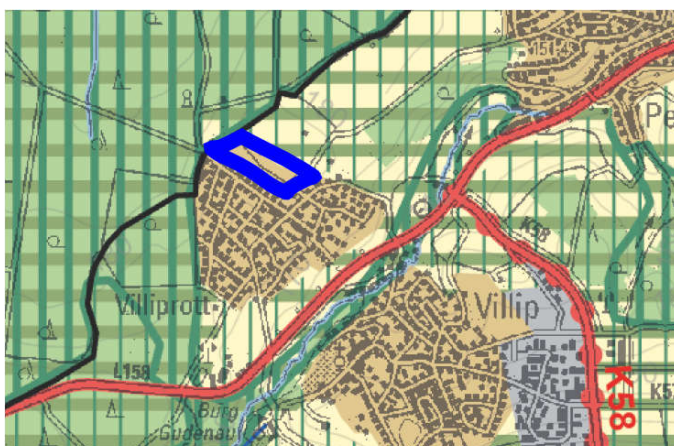
Wachtberg

1 ASB Wachtberg-Villiprott (WAC_ASB_5)

Rücknahme bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

Eine bauliche Entwicklung im Biotopverbundkorridor des LANUV (VB-K-5308-019) und bis unmittelbar an die FFH-Gebietsgrenze des FFH-Gebietes „Waldreservat Kottenforst mit Waldville“, DE-5308-401, ist weder mit den planerischen Grundsätzen der Regionalplanung noch mit den rechtlichen Vorgaben des FFH-Gebietsschutzes vereinbar. Vielmehr steht die Regionalplanung in der Pflicht, die Beeinträchtigung der zahllosen schutzgebietsnahen Siedlungsflächen durch entsprechende raumplanerische Steuerung zu mindern. Die FFH-Vorprüfung übersieht, dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Anfang an summarisch zu prüfen ist, nicht erst, wenn der einzelne Plan oder das einzelne Projekt eigenständig die Erheblichkeitsschwelle übertritt.



Rheinbach

1 ASB Rheinbach-Süderweiterung (u.a. RHE_ASB_1)

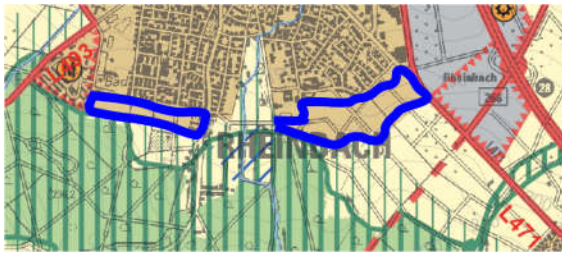
Rücknahme bis zur bestehenden Bebauung, Umwandlung in BSLE

Begründung

Eine bauliche an die FFH-Gebietsgrenze des FFH-Gebietes „Laubwald südlich Rheinbach“, DE-5307-301, heranrückende ASB-Ausweisung ist weder mit den planerischen Grundsätzen der Regionalplanung noch mit den rechtlichen Vorgaben des FFH-Gebietsschutzes vereinbar. Vielmehr steht die Regionalplanung in der Pflicht, die Beeinträchtigung der zahllosen schutzgebietsnahen Siedlungsflächen durch entsprechende raumplanerische Steuerung aktiv zu mindern. Die FFH-Vorprüfung übersieht, dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Anfang an summarisch zu prüfen ist, nicht erst, wenn der einzelne Plan oder das einzelne Projekt eigenständig die Erheblichkeitsschwelle übertritt.

Der Freiraum zwischen Bestandssiedlung und FFH-Gebiet sollte gezielt als Pufferraum geschützt und vollständig als BSLE ausgewiesen werden.

Am Rand des ASB RHE_ASB_1 verläuft der Eulenbach. Das sollte auch hinsichtlich des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.



Meckenheim

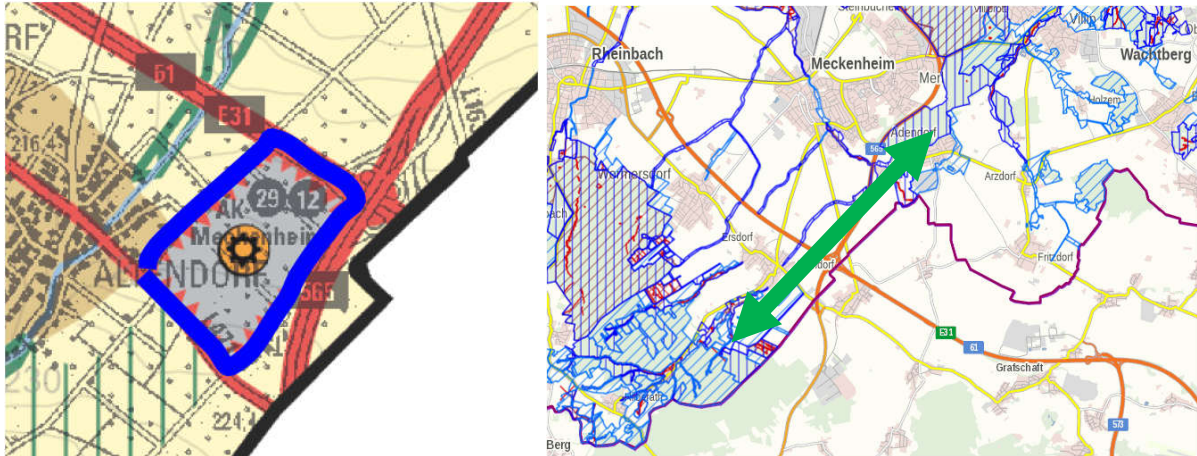
1 GIB Meckenheim-Altendorf (MEH_GIBz_1)

Verzicht oder Verlegung des GIBz

Begründung

Der Standort des GIBz wurde offenbar ohne raumplanerische Rücksichtnahme auf den großräumigen Biotopverbund vorgeschlagen. Die Regionalplanungsbehörde steht in der Pflicht, auch vor dem Ziel 19, einen tragfähigen Verbundkorridor zwischen der Eifel und dem Villerücken zu entwickeln. Die zahlreichen Bäche, die als BSN gesichert werden sollen, enden jedoch in der Regel in Ortslagen. Zugleich funktioniert die Autobahn als Sperre/Leitachse für wandernde Tierarten. Es liegt daher nahe, einen breiten BSN-Verbundkorridor entlang der A 565 aufzubauen, mit entsprechenden Faunandurchlässen oder Grünbrücken.

Das GIB liegt daher genau in der Achse dieser Entwicklungsverpflichtung. Sollte es der Regionalplanungsbehörde gelingen, einen anderen breiten Verbundkorridor zwischen der Eifel und dem Villerücken abgrenzen zu können, kann auch dies zu einer Lösung führen. Der Belang des Biotopverbundes, getragen im ROG, im BNatSchG, in der FFH-RL, in den Restaurationsvorgaben der EU und im Grundgesetzartikel 20a kann jedenfalls nicht durch eine Planung, die sich auf einen nicht mehr ausreichend funktionstüchtigen Restbestand an Biotopflächen beschränkt, aufgebaut werden.



Niederkassel

1 GIB Niederkassel (NIK_GIB_3)

Ablehnung

Begründung

Der geplante GIB steht im Korridor einer möglichen Trasse der Rheinspange 553 aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die UVP prüft mehrere Trassenvarianten, die genau diesen Engpass nutzen sollen. Es widerspricht daher den Grundsätzen der Raumordnung, zum jetzigen Zeitpunkt eine Festlegung vorzunehmen, die die bundesgesetzlich fixierte Planung eines Straßenbauprojektes erheblich erwert.

Die Fläche ist weitgehend Teil des Biotopverbundes der 2. Stufe des LANUV (VB-K-5108-009).

Es wird vorgeschlagen, die Fläche insgesamt als Grünzug und BSLE auszuweisen.



Siegburg

1 ASB Siegburg-Stallberg

Rücknahme eines ASB-Teilbereichs

Begründung

Der mit Laubwald bestockte Bereich sollte aus dem ASB entnommen werden. Es handelt sich um einen älteren Laubwald (vorherrschend Eichen-Hainbuchenwald), der als Stufe I-Fläche

im LANUV-Fachbeitrag aufgenommen ist (VB-K-5109-004). Es verblüfft, weshalb diese Fläche dennoch als ASB dargestellt wird. Eine Herausnahme erscheint zwingend – nicht zuletzt zum Schutz der Bevölkerung vor Klimafolgen aufgrund der klimatischen Gunstfaktoren, die von solchen Wäldern ausgehen.



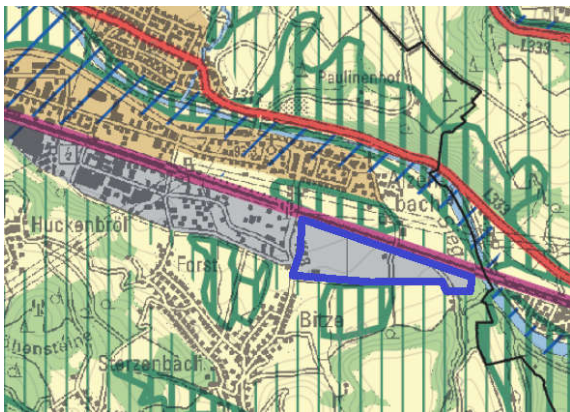
Eitorf

1 GIB Eitorf-Osterweiterung (EIT_GIB_1)

Rücknahme bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

Der GIB Eitorf sollte im Osten zurückgenommen werden bis auf die bereits bestehende Bebauung.



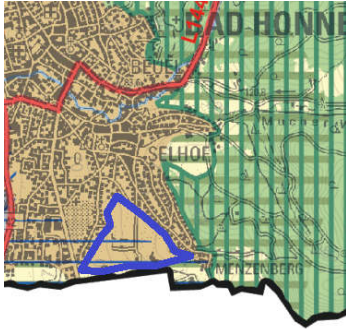
Bad Honnef

1 Zurücknahme des ASB Bad Honnef-Selhof-Süd (BHO_ASB_1)

Rücknahme des ASB bis zum durchgehend bebauten Bereich

Begründung

Der Bereich ist als wertvolle Kulturlandschaft mit Parkanlagen, strukturiertem Grünland und Streuobst ausgeprägt. Er ist als Stufe II-Fläche als Biotopverbund vorgeschlagen (VB-K-5309-008) und weist eine reiche Artenvielfalt aus. Eine Bebauung ist weder nötig für Bad Honnef, noch vertretbar. Der ASB sollte daher zurückgenommen werden.

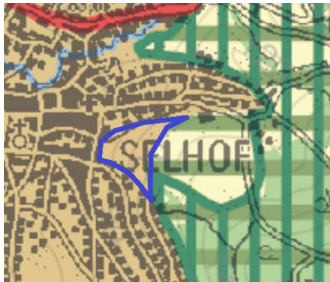


2 Zurücknahme des ASB Bad Honnef-Selhof-Ost (BHO_ASB_3)

Rücknahme des ASB bis zum durchgehend bebauten Bereich

Begründung

Der Bereich ist als wertvolle Kulturlandschaft mit Parkanlagen und Grünland ausgeprägt. Eine Bebauung ist weder nötig für Bad Honnef, noch ökologisch und siedlungsstrukturell vertretbar. Der ASB sollte daher zurückgenommen werden.



E.1.10 Bonn

1 ASB Bonn-Villich-Müldorf (BN_ASB_1)

Zurücknahme

Begründung

Der ASB sollte (siehe Abgrenzung unten) zurückgenommen werden (betrifft auch St. Augustin).

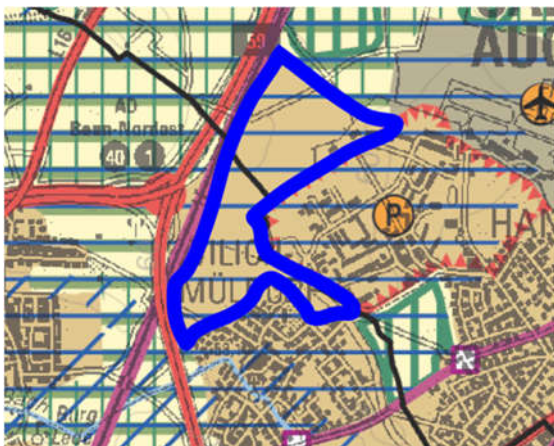
Die bisherige ASB-Abgrenzung würde unmittelbar an das schutzwürdige Biotop BK-SU-00051 mit etlichen bedrohten Arten der Feuchtgebiete und des Magergrünlands angrenzen. Als planungsrelevante Arten sind Neuntöter, Feldlerche, Kiebitz, Kreuzkröte, Wechselkröte und Kamm-Molch zu nennen. Das Gebiet wird geprägt von Kompensationsmaßnahmen der Deutschen Bahn AG (S 13-Trassenbau) und es erfüllt wichtige Verbund- und Lebensraumfunktionen, u.a. für die Kreuzkröte und die Zauneidechse. Das LANUV weist an dieser Stelle einen Verbundkorridor mit herausragender Bedeutung (VB-K-5208-012) und mit besonderer Bedeutung (VB-K-5208-031) aus. Wertgebende Arten sind u.a. Rebhuhn, Kreuzkröte, Kammmolch, Zauneidechse, Feldschwirl u.a. In Beuel ist auch die FFH-Anhang-IV-Art Wechselkröte im schlechten Erhaltungszustand an diesen Korridor entlang der Bahntrasse „angeschlossen“.

Das Fachinformationssystem Naturschutz des LANUV weist große Teile (nördliche Bereiche) des Plangebiets als mit schutzwürdigen Böden aus: Im nördlichen Teil des Gebietes ist der Boden (Braunerde) als schutzwürdig eingestuft, da er einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Regulations- und Kühlungsfunktion darstellt.

Große Teile des Gebietes (vor allem der Norden und der Süden) sind durch Überflutung nach Starkregen gefährdet.

Über das Gebiet verlaufen nächtliche Kaltluftvolumenströme hoher bis sehr hoher Stärke, die ihren Ursprung im Bereich der Hangelarer Heide und deren westlichem Umfeld haben und von dort in Richtung W und SW über das Plangebiet hinweg ziehen. Aufgrund der sehr hohen klimaökologischen Bedeutung der Fläche ist daher im Falle einer Bebauung mit einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität in dem westlich angrenzenden Bonner Ortsteil Geislar zu rechnen (Kaltlufteinwirkungsbereich).

Eine Bebauung kommt daher nicht in Betracht. Der unten markierte Bereich sollte als BSLE und regionaler Grünzug dargestellt werden. Diese Rücknahme betrifft auch die angrenzenden Flächen im Gebiet von St. Augustin.



2 ASB Bonn-Hardtberg (BN_ASB_5)

Zurücknahme bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

Entgegen den Darstellungen im Umweltbericht ist im Umfeld mit planungsrelevanten Arten zu rechnen. Dies geht daraus hervor, dass sich unmittelbar angrenzend NSG Kottenforst (BN-003) und FFH- (DE-5308-303) bzw. Vogelschutzgebiet (DE-5308-401) und Biotopverbundfläche (VB-K-5308-040, mit herausragender Bedeutung) befinden. Darüber hinaus ist das Gebiet Nahrungshabitat für Greifvögel der offenen Agrarlandschaft (Rotmilan, Turmfalke). Im Umfeld von BN_ASB_5 sind sowohl eine Biotopverbundfläche (VB-K-5308-040 Katzenloch-, Olligsbach- und Schlossbachtal) als auch schutzwürdige Biotope vorhanden. Dem Biotopverbund kommt dabei eine herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) zu. Schutzziele werden durch die geplante Ausweisung des BN_ASB_5 gefährdet, da bei Umsetzung des ASB in eine konkrete Bebauung insbesondere negative Auswirkungen auf das hydrologische Geschehen im Katzenlochbachtal sowie Verschlechterungen der Wasserqualität zu erwarten sind

Die Böden (Parabraunerden, Kolluvisole) sind als schutzwürdig eingestuft, da sie eine sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion aufweisen. Diese Pufferfunktionen sind vor allem auch im Hinblick auf die Lagebeziehung zu dem direkt angrenzenden NSG (BN-003 NSG Kottenforst) zu bewerten.

Über das Gebiet verlaufen nächtliche Kaltluftvolumenströme hoher bis sehr hoher Stärke, die ihren Ursprung vor allem in den südlichen Bereichen des östlich gelegenen Katzenlochbachtals haben, aber auch auf der Fläche selbst generiert werden, und von dort in Richtung Hardtberg und Lengsdorf über das Plangebiet hinweg ziehen. Aufgrund der sehr hohen klimaökologischen Bedeutung der Fläche ist daher im Falle einer Bebauung mit einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität in den nördlich angrenzenden Siedlungen (Hardtberg tlw., Lengsdorf) zu rechnen, da der Kaltlufteinwirkungsbereich sich deutlich verringern wird.

Aufgrund der nur unzureichenden Anbindung an den ÖPNV - insbesondere ist auch keine Straßenbahn- oder Schienennahverkehrsanbindung vorhanden - ist eine Ausweisung als ASB auch aus verkehrsplanerischer Sicht abzulehnen.

Dieser ASB ist - wie auch das geplante BN_ASB_6 - zur Zeit komplett als LSG ausgewiesen (LSG-5208-0006 LSG-Lengsdorf Süd). Geprägt wird es durch einen Wechsel von Ackernutzung in den flacheren Bereichen und Grünlandnutzung in steileren Hanglagen, wobei Gehölzstrukturen die Flächen vernetzen. Gemäß Landschaftsplan Kottenforst kommt dem Gebiet "eine hohe Bedeutung als Ergänzungsfläche des angrenzenden Katzenlochbaches im NSG Kottenforst zu". Daher sollte die komplette Fläche - wie schon im aktuellen Regionalplan - als BSLE und regionaler Grünzug dargestellt werden.

Hinweis

Es ist nicht nachvollziehbar, warum gemäß dem Umweltbericht für BN_ASB_5 für das FFH-Gebiet DE-5308-303 keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgehen sollen, während ebensolche aus BN_ASB_6 nicht auszuschließen sind. Das ASB_5 grenzt auf einer Länge von mehr als 600 m, nur durch die Landstraße 261 von ihm getrennt, unmittelbar an das FFH-Gebiet an.

3 ASB Röttgen (BN_ASB_6)

Zurücknahme bis zur bestehenden Bebauung

Begründung

Die geplante ASB-Erweiterung wird von zwei BSN umrahmt. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Umfeld drängt sich somit auf; unmittelbar angrenzend liegt das NSG Kottenforst (BN-003) und FFH- (DE-5308-303) bzw. Vogelschutzgebiet (DE-5308-401) und die Biotopverbundfläche (VB-K-5308-040, mit herausragender Bedeutung. Im Umfeld von BN_ASB_6 befinden sich sowohl eine Biotopverbundfläche (VB-K-5308-040 Katzenloch-, Olligsbach- und Schlossbachtal) als auch schutzwürdige Biotope. Dem Biotopverbund kommt dabei eine herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) zu. Schutzziele werden durch die geplante Ausweisung des BN_ASB_6 gefährdet, da bei Umsetzung des ASB in eine konkrete Bebauung insbesondere negative Auswirkungen auf das hydrologische Geschehen im Katzenlochbachtal sowie Verschlechterungen der Wasserqualität zu erwarten sind. Auch die FFH-Vorprüfung war zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund von Stickstoffeinträgen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Waldreservat Kottenforst" nicht ausgeschlossen werden können.

Die Böden (Parabraunerden) sind als schutzwürdig eingestuft, da sie eine sehr hohe Regulations- und Pufferfunktion aufweisen. Diese Pufferfunktionen sind vor allem auch im Hinblick auf die Lagebeziehung zu dem sich im Umfeld befindlichen NSG (BN-003 NSG Kottenforst) zu bewerten.

Über das Gebiet verlaufen nächtliche Kaltluftvolumenströme hoher bis sehr hoher Stärke, die ihren Ursprung vor allem im südwestlich angrenzenden, durch Wald und Gehölzstrukturen entlang der Bachtäler von Olligsbach und Schloßbach geprägten Gebiet zwischen Ückesdorf und Röttgen haben, aber auch auf der Fläche selbst generiert werden, und von dort in Richtung Katzenlochbachtal über das Plangebiet hinweg ziehen. In der Klima-Planungshinweiskarte der Stadt Bonn wird für die gesamte Fläche der Hinweis "wichtige Freifläche sichern" gegeben. Aufgrund der sehr hohen klimaökologischen Bedeutung der Fläche ist im Falle einer Bebauung mit einer signifikanten Verringerung des im Katzenlochbachtal Richtung Norden und damit in den Siedlungsbereich von Lengsdorf fließenden nächtlichen Kaltluftstroms zu rechnen.

BN_ASB_6 ist nur unzureichend an den ÖPNV angeschlossen, insbesondere ist auch keine Straßenbahn- oder Schienennahverkehrsanbindung vorhanden. Daher ist eine Ausweisung als ASB auch aus verkehrsplanerischer Sicht abzulehnen.

BN_ASB_6 ist, wie auch das geplante BN_ASB_5, LSG ausgewiesen (LSG-5208-0006 LSG-Lengsdorf Süd). Wechsel von Ackernutzung in den flacheren Bereichen und Grünlandnutzung in steileren Hanglagen prägen das Gebiet, Gehölzstrukturen vernetzen die Flächen. Gemäß dem Landschaftsplan Kottenforst kommt dem Gebiet "eine hohe Bedeutung als Ergänzungsfläche des angrenzenden Katzenlochbaches im NSG Kottenforst zu". Entsprechend ihrer Ausstattung sollte die Fläche als Freiraum mit der Funktion regionaler Grünzug und BSLE dargestellt werden.

4 ASB Bonn-Holzlar-Gielgen (BN_ASB_7_A)

Zurücknahme auf den bereits bebauten Bereich

Begründung

Das Gebiet liegt an der Peripherie des Bonner Stadtgebietes und ist nur unzureichend an den ÖPNV angeschlossen, insbesondere ist auch keine Straßenbahn- oder Schienennahverkehrs-anbindung vorhanden. Eine Ausweisung als ASB ist daher auch aus verkehrsplanerischer Sicht abzulehnen. Diese Fläche sollte, da sie sich in der Nähe zu schützenswerten Biotopen, vor allem aber zum NSG Wolfsbachtal befindet, wie bisher als BSLE dargestellt werden. Der Landschaftsplan Ennert weist den Bereich als Landschaftsschutzgebiet (LSG-5208-008 "LSG-Ackerflächen und Obstwiesen nördlich und östlich von Gielgen") mit dem Schutzziel "Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter" aus.

Das Gebiet dient als Nahrungshabitat für gefährdete Offenlandarten (z.B. Bluthänfling).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Umweltbericht einerseits die Betroffenheit eines NSG (BN-008: NSG Wolfsbachtal) im Umfeld aufgeführt ist, andererseits die Betroffenheit des flächenidentischen BK-SU-00053 (Wolfsbachtal zwischen Gielgen und Kohlkaul) nicht dargestellt wird. Dieses Gebiet hat eine "herausragende Bedeutung im regionalen Biotopverbund als Vernetzungsbiotop". Daneben befinden sich direkt östlich an das BN_ASB_A_7 angrenzend das BK-5209-024 (Hähncher Siefen am Südrand des Birlinghovener Schlossparks) bzw. BK-5209-022 (Schloßpark Schloß Birlinghoven).

Ein Großteil der Fläche des BN_ASB_7_A wird von Parabraunerden bedeckt, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihrer sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion als schutzwürdig eingestuft sind. Diese Pufferfunktionen sind vor allem auch im Hinblick auf die Lagebeziehung zu dem sich im Umfeld befindlichen NSG (BN-008 NSG Wolfsbachtal) bzw. zu dem BK-5209-024 zu bewerten.

Das Wasser des Hähncher Siefen (im Umfeld des BN_ASB_7_A) wird als sehr sauber und klar eingestuft. Negative Auswirkungen auf die Gewässergüte dieses Baches sind durch Flächennutzungsänderungen in der Folge der geplanten Ausweisung des BN_ASB_7_A wahrscheinlich.

E.1.11 Kreis Euskirchen

Euskirchen

1 ASB-Erweiterung nördlich und nord-westlich Euskirchen (EU_ASB_1 und EU_ASB_2)

Verkleinerung

Begründung

Für die Stadt Euskirchen prognostiziert die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 nur einen moderaten Zuwachs von 0,5%. Dieser Zuwachs entfällt vor Allem auf die Bevölkerungsgruppe von 65 und älter. Die Flächen EU_ASB_1 und EU_ASB_2 sind im Verhältnis zur gesamten Fläche der Kernstadt daher überdimensioniert. Dies umso mehr da im Regionalplanentwurf für die größeren Ortsteilen zusätzlich Flächen für künftige Bebauung ausgewiesen sind.

Die ASB-Erweiterungen sollten erheblich verkleinert werden.

2 GIBz westlich der Anschlussstelle Wißkirchen der BAB A1 (EU_GIBz_2)

Ablehnung

Begründung:

Nicht berücksichtigte, wertgebende Elemente von besonderer ökologischer Wertigkeit: direkt nord-westlich angrenzend befindet sich ein alter Waldbestand (Planckseling) mit einem reichen Pflanzen- und Tierbestand: u.a. die planungsrelevante Arten Mittelspecht und Fledermäuse. Dieser Waldbereich sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände zwingend mit dem östlich benachbarten Billiger Wald sowie den südlich gelegenen Wäldern bei Satzvey verbunden werden. Die Naturschutzverbände schlagen daher ein BSN im Biotopverbundsystem „rheinisches Revier“ vor (EUS_2), das diese überregional bedeutsame Biotopverbundfunktion sicherstellen kann und den GIB EU_GIBz_2 beinhaltet. Die Planung des GIBz sollte daher entfallen.

Der Bedarf ist nicht ersichtlich. Mit dem Gewerbegebiet EU_GIBz_1, im alten Plan GIB für flächenintensive Großvorhaben, wird im neuen Regionalplan ein 212 ha großes Gewerbegebiet für gewerbliche und industrielle Nutzung realisiert. Außerdem befinden sich mit dem Gewerbegebiet Mechernich-Obergartzem noch freie Flächen in direkter Nähe.

Laut Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist eine bandförmige Bebauung unzulässig. Durch die GIBe EU_GIBz_1 und EU_GIBz_3 wird die Bandbebauung an der B266 zwischen Euskirchen und Wißkirchen in unzulässiger Weise verlängert.

3 GIB nord-östlich der Anschlussstelle Wißkirchen der BAB A 1 (EU_GIBz_3)

Ablehnung

Begründung:

Der Bedarf ist nicht ersichtlich. Mit dem Gewerbegebiet EU_GIBz_1, im alten Regionalplan GIB für flächenintensive Großvorhaben, wird im neuen Regionalplan ein 212 ha großes Gewerbegebiet für gewerbliche und industrielle Nutzung realisiert. Außerdem befinden sich mit dem Gewerbegebiet Mechernich-Obergartzem noch freie Flächen in direkter Nähe. Am Bedarf

lässt auch zweifeln, dass dieser bereits im alten Regionalplan enthaltene GIB bis heute völlig ungenutzt ist.

Laut Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist eine bandförmige Bebauung unzulässig. Durch die GIB_EUSz_1 und GIB_EUS_3 wird die Bandbebauung an der B266 zwischen Euskirchen und Wißkirchen in unzulässiger Weise verlängert.

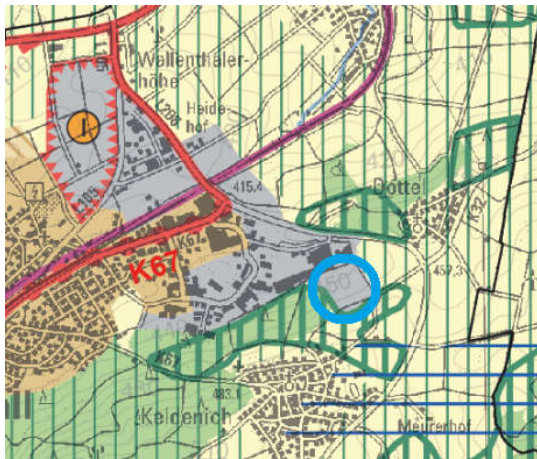
Kall

1 GIB-Darstellung östlich von Kall

Zurücknahme des GIB auf den bereits bebauten Bereich

Begründung

Eine Darstellung des noch nicht baulich realisierte GIB östlich Kall (südwestlich der L 206 an das Grundstück der Fa. Papstar anschließend), verriegelt das anschließende Naturschutzgebiet und verhindert den Biotopverbund zwischen den als BSN dargestellten Waldflächen bei Keldenich und jenseits der L 206 bei Dottel (Stufe I-Flächen VB-K-5405-012 und BSN). Um diesen Biotopverbund erhalten und ausbauen zu können, sollte das GIB auf den bereits heute bebauten Bereich zurückgenommen werden.



Zülpich

1 ASB in Zülpich

Verkleinerung

Mit Blick auf die demografische Entwicklung sind die im Regionalplan ausgewiesenen zusätzlichen Wohngebiete überdimensioniert. Laut Statistischem Landesamt NRW ist für Zülpich ein Bevölkerungswachstum von + 7,8% bis 2050 zu erwarten. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 1.500 Einwohnern bis 2050. Allerdings findet der Zuwachs in Zülpich weitgehend bei der älteren Bevölkerung (> 65) statt, während für die jüngeren Altersgruppen eine negative Bevölkerungsentwicklung prognostiziert wird.

Allein im geplanten und derzeit in der Offenlage befindlichen Neubaugebiet „Seeterrassen“ ist Wohnraum für 1.500 Neubürger vorgesehen. Der Plan weist jedoch darüber hinaus weitere großflächige Neubaugebiete südöstlich der Kernstadt und östlich Hoven sowie in

Füssenich/Geich aus. Hinzu kommen viele kleinere Neubaugebiete im Stadtgebiet und in den Dörfern, die im Regionalplan nicht dargestellt werden.

In Summe werden Flächen verplant, für die gemäß der Prognose der Bevölkerungsentwicklung gar kein Bedarf besteht. Altersgerechtes Bauen ist erforderlich - z.B. viel mehr kleinere Wohneinheiten, Aufzüge in mehrgeschossigen Wohngebäuden, Alters-WGs, Mehrgenerationenhäuser usw. Für die Darstellung so überdimensionierter ASBe sehen die Naturschutzverbände hier keinerlei Begründung. Die ASBe insbesondere östlich des Hauptortes sollten daher deutlich zurückgenommen werden.